Arbeitsverbote u. Arbeitszeitschutz für Minderjährige in gewerblichen Betrieben und im Bergbau.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Doris Pfeiffer

Referendarin.

1927

Druckerei Concordia Sp. Akc., Poznań (Posen).

Arbeitsverbote u. Arbeitszeitschutz für Minderjährige in gewerblichen Betrieben und im Bergbau.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Doris Pfeiffer

Referendarin.

1927

Druckerei Concordia Sp. Akc., Poznań (Posen).

Referent

Professor Gieseke

Gliederung.

Einleitung.

Seite

§ 1.

Die Stellung des Jugendschutzes im Arbeitsschutzrecht 7

Kap. I. Arbeitsverbote und Arbeitszeitschutz in Deutschland ... 9

A. Die gesetzliche Regelung 9

§ 2.

Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen 9

§ 3.

Persönlicher Geltungsbereich der Gesetze 10

a) Die grundlegende Einteilung nach Altersklassen 10

b) die Einteilung des Kinderschutzgesetzes in fremde und eigene Kinder 11

c) die Arten der der Gewerbeordnung und dem Kinderschutzgesetz unterliegenden Beschäftigung 12

α) Vertragliche und nicht vertragliche Beschäftigung 12

β) Regelmäßige und gelegentliche Beschäftigung 13

γ) Gemischte Beschäftigung 13

§ 4.

Sachlicher Geltungsbereich 14

a) Begriff des Gewerbebetriebs 14

b) Bedeutung der Größe des Gewerbebetriebs 16

§ 5.

Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes 18

§ 6.

Arbeitsverbote für jugendliche Arbeiter und für Personen über 16 Jahre 19

a) Festsetzung des Schutzalters auf das 20. bzw. 18. Jahr 20

b) Festsetzung des Schutzalters auf das 16. Jahr 20

§ 7.

Arbeitsverbote für Kinder 22

a) Festsetzung des Schutzalters auf das 14. Lebensjahr 22

b) Festsetzung des Schutzalters auf das 13. Lebensjahr bzw. auf den Zeitpunkt der Erfüllung der Schulpflicht 23

c) Festsetzung des Schutzalters auf das 12. bzw. 10. Lebensjahr 25

§ 8.

Die Arbeitsverbote im Arbeitsschutzgesetz 26

§ 9.

Arbeitszeitschutz für jugendliche Arbeiter 27

a) Höchstarbeitszeit 28

b) Arbeitspausen 30

c) Lage der Arbeitsstunden 30

§ 10.

Arbeitszeitschutz für Kinder 31

a) Höchstarbeitszeit 31

b) Arbeitspausen 32

c) Lage der Arbeitsstunden 32

§ 11.

Der Arbeitszeitschutz im A. Sch. Ges. 32

§ 12.
Anhang: Arbeitsverbote und Arbeitszeitschutz für Film- und Theaterkinder 34
B. Die Wirkung der gesetzlichen Regelung 37
§ 13.
Die Wirkung der Arbeitsverbote für Jugendliche 38
§ 14.
Die Wirkung des Arbeitszeitschutzes für Jugendliche 39
a) Höchstarbeitszeit 39
b) Arbeitspausen 40
c) Lage der Arbeitsstunden 42
§ 15.
Die Wirkung der Arbeitsverbote für Kinder 42
a) In den der Gewerbeordnung unterliegenden Betrieben .. 43
b) in Heimarbeitsbetrieben 44
c) bei den übrigen Beschäftigungsarten 45
§ 16.
Wirkung der Arbeitszeitschutzbestimmungen für Kinder 46
a) Höchstarbeitszeiten 46
b) Pausenregelung 46
c) Lage der Arbeitsstunden 47
§ 17.
Ursachen für die verschiedene Wirkung des Kinder- und Jugendlichen-Schutzes 48
Kap. II. Arbeitsverbote und Arbeitszeitschutz nach internationalem Recht 50
§ 18.
Die Regelung der internationalen Organisation der Arbeit .. 50
a) Arbeitsverbote 51
b) Arbeitszeitschutz 52
c) Wirkung der Vorschläge und Übereinkunft 53
§ 19.
Die Regelung durch den Völkerbund 54
§ 20.
Die Regelung durch Staatsverträge 54
Kap. III. Arbeitsverbote und Arbeitszeitschutz in den wichtigsten ausländischen Industriestaaten 55
§ 21.
Rußland 56
§ 22.
England 58
§ 23.
Österreich 60
§ 24.
Frankreich 62
§ 25.
Die Vereinigten Staaten von Nordamerika 64
§ 26.
Japan 66
Schluß.
§ 27
Die Weiterentwicklung des Arbeitsschutzrechts für Jugendliche 68

Literatur.

Agahd-Schulz: Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, 3. Aufl. 1903.

Bauer: Arbeiterschutzgesetzgebung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl.

Bender: Schutz der gewerbl. tätigen Kinder und jugendl. Arbeiter, 1920.

Bierer: Hausindustrie im Kreise Sonneberg. Arch. f. Soz. W. Bd. 11, 1913.

Bittmann: Der jugendliche Arbeiter in Deutschland, 1910.

Diepolder: Entwicklung der Gesetzgebung zum Schutze der jugendlichen Arbeiter in Deutschland. Diss. Erlangen, 1924.

Fehlinger: Internationale Sozial-Politik, 1924.

Fehlinger: Einfluß der internationalen Arbeitsorganisation auf die Sozialpolitik der Staaten. Arch. f. Soz. W. Bd. 55, 1926.

Feig-Sitzler: Arbeitsrechtliche Gesetze und Verordnungen des Reiches, 1924.

Försterling: Sozialrechtlicher Schutz der jugendlichen Arbeiter in seiner neuesten Entwicklung. Diss. Tübingen 1923.

v. Freytag-Loringhoven: Die Satzung des Völkerbundes, 1926.

Günther: Sozial-Politik. Handbuch der Wirtschafts- u. Sozialw. Bd. 9.

Herkner: Die Arbeiterfrage, 8. Aufl. 1922.

Heyde: Sozial-Politik im Friedensvertrag und Völkerbund, 1919.

Höniger-Schulz-Wehrle: Jahrbuch des Arbeitsrechts.

Hoffmann: Die Reichsgewerbeordnung, 1925, 26.—27. Aufl.

Hoffmann: Das Kinderschutzgesetz, 1904.

Jäkel: Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit, 1926.

Jadesohn: Das internationale Arbeitsrecht, 1923/24.

Jugendschutz der Welt, Schriftenreihe des intern. Gewerkschafts-Bundes, Heft 3, 1922.

Kaskel: Arbeitsrecht, 1925. Enzykl. d. Rechts- und Staatsw., Bd. 31.

Klehmet: Arbeitszeitrechtlicher Kommentar, 1924.

Kurtenbach: Der gesetzliche Schutz der gewerbl. tätigen Minderjährigen in Deutschland. Diss. Leipzig, 1920.

Kuttig: Internationales Arbeitsrecht in „Arbeitsrecht und Arbeitsschutz"; Sozial-Politik des Reiches seit 9. 11. 1918, 3. Aufl., 1922.

Landmann-Rohmer: Kommentar zur Gewerbeordnung, Bd. 1, 7. Aufl. 1917, Bd. 2, 1925.

Mießner: Das Kinderschutzgesetz, seine Durchführung und Wirkung. Diss. Breslau 1918.

Müller: Soziale und technische Wirtschaftsführung in Amerika, 1926.

Neitzel: Arbeitszeit der gewerbl. Arbeiter und Angestellten, 1924.

Neukamp: Das Kinderschutzgesetz, 1914.

Niczky: Entwicklung des gesetzl. Schutzes der gewerblich tätigen Kinder, 1905.

Ollenhauer: 20 Jahre Kampf um Jugendschutz und Jugendrecht, 1925.

Pohl: Arbeiterschutzpolitik des Völkerbundes. Diss. Breslau 1925.

Reyer: Den Kindern ihr Recht! Eine Mahnung an das deutsche Volk.

Ritzmann: Internationale Sozialpolitik, geschichtliche Entwicklung, gegenwärtiger Stand 1925.

Rohmer: Das Kinderschutzgesetz, 1903.
Rohrscheidt: Kommentar zur Gewerbeordnung, 1912.
Schicker: Gewerbeordnung für das deutsche Reich, 1908.
Schiff: Arbeiterschutz der Welt, Tübingen 1920.
Schmoller: Soziale Fragen, Leipzig, 1922.
Spangenberg: Reichsgesetz betr. Kinderarbeit, 2. Aufl., 1904.
Stern v. Gwiasdowski: Entwicklung der internationalen Arbeiterschutz-Gesetzgebung. Diss. Kiel 1924.
Stier-Somlo: Kommentar zur Gewerbeordnung, 1923.
Syrup: Verordnung über die Arbeitszeit, 1924.
v. Tilly: Internationales Arbeitsrecht, 1924.
Wehn: Bekämpfung schädlicher Erwerbsarbeit von Kindern als Problem der Fürsorge, 1923.
v. Wiese: Einführung in die Sozialpolitik, 1910.
Wölbling-Riese: Die Verordnung über Arbeitszeit, 1924.
Woytinsky: Die Welt in Zahlen, Bd. 1.
v. Zwiedenick-Lüdenhorst: Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung, 1912.

Zeitschriften und amtliche Veröffentlichungen.

Der Arbeitgeber. Zeitschrift der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände.
Berliner Wirtschaftsberichte.
Bulletin des internationalen Arbeitsamts (B. d. J. A. A.)
Bulletin officiel (Büll. off.)
Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts (O. V. G.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (R. G. St.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (R. G. Z.).
Gesetzreihe des internationalen Arbeitsamts (Ges. J. A. A.).
Gewerbearchiv (G. A.).
Goldtammer. Archiv (Goldt-A.).
Internationale Rundschau der Arbeit (J. R. A.).
Jahrbuch des Kammergerichts (J. K. G.).
Jahresberichte der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten (Ber.).
Journal officiel.
Das junge Deutschland, Überbündische Zeitschrift des Ausschusses der deutschen Jugendverbände (D. j. D.).
Juristische Wochensch. (Jur. W.).
Mecklenburgische Zeitschrift.
Mitteilungen des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin.
Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (N. Z. A. R.).
Oberstes Landgericht Bayern, Entscheidungen in Strafsachen,
Preußisches Verwaltungsblatt (Pr. V. Bl.).
Reger, Sammlung der Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.
Reichsarbeitsblatt (R. A. Bl.).
Reichsgesetzblatt (R. G. Bl.).
Sächsisches Gesetzblatt.
Soziale Praxis (Soz. Pr.).
Stenographischer Bericht der Plenarsitzungen der 5. Völkerbundsversammlung.
Die Tätigkeit des Völkerbundes.

Einleitung.

§ 1. Die Stellung des Jugendschutzes im Arbeitsschutzrecht.

Die Entwicklung des Arbeitsschutzrechts beginnt in Deutschland und in anderen europäischen Staaten mit dem Erlaß von Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche. So wurde in Preußen schon am 9. III. 1839 ein Regulativ erlassen und am 6. IV. 1839 durch Kabinettsordre genehmigt, das als wichtigste Bestimmungen ein absolutes Verbot für die Arbeit von Kindern unter 9 Jahren in Bergwerken, Salinen, Fabriken, Poch- und Hüttenwerken, ferner den 10-stündigen Maximalarbeitstag für Jugendliche unter 16 Jahren und Anordnungen über ihre Nacht-, Sonntags- und Festtagsruhe enthielt. Im übrigen konnte von einem Arbeitsschutzrecht damals kaum gesprochen werden. Dieselbe Erscheinung findet man auch in England und Frankreich, wo die ersten Arbeitsschutzgesetze schon in den Jahren 1802 (England) bzw. 1841 (Frankreich) erlassen wurden, also in Zeiten, in denen an eine Arbeitsschutzgesetzgebung für erwachsene Arbeiter noch kaum gedacht wurde.

Der Grund für diese merkwürdige, aber anscheinend regelmäßige Entwicklung ist wohl darin zu finden, daß die Kinder, in ähnlichem Maße wie die Frauen, der rücksichtslosen Ausbeutung der Unternehmer am meisten ausgesetzt sind, weil sie einerseits in noch geringerem Maße als die erwachsenen Arbeiter imstande sind, ihr Recht gegenüber den wirtschaftlich weit überlegenen Arbeitgebern zu wahren, und weil sie andererseits die billigsten Arbeitskräfte sind und daher von den Arbeitgebern in sehr großem Umfang verwandt werden. Die sozialen Mißstände, die allgemein am Anfang des 19. Jahrhunderts infolge der Industrialisierung eintraten, zeigten sich also bei den Kindern in ganz besonders hohem Maße. Dazu kommt nun noch, daß, wirtschaftspolitisch gesehen, eine Ausnutzung jugendlicher Arbeitskräfte[1]) einen sehr viel größeren Schaden und eine dringendere Gefahr bedeutet als die Ausbeutung Erwachsener. Denn auf diese Weise lebt tatsächlich die Gegenwart auf Kosten der Zukunft, und es besteht bei einer allzu starken Heranziehung von Kindern und Jugendlichen zur Arbeit die Gefahr, daß infolge der sehr hohen Kindersterblichkeit der Nachwuchs an erwachsenen Industriearbeitern sich um einen ganz bedeutenden Prozentsatz verringert. Aus diesen Gründen geht, rein entwicklungsgeschichtlich gesehen, der Jugend- und Kinderschutz dem allgemeinen Arbeiterschutz weit voran.

[1]) Günther: S. 150.

Aber auch der Umfang des gesetzlichen Schutzes ist für Kinder und Jugendliche größer als für erwachsene Arbeiter; denn es liegt in der Natur der Sache, daß Schutzgesetze, die wohl für die Arbeiterschaft im allgemeinen genügen, für Kinder und Jugendliche nicht ausreichen können. Es muß daher regelmäßig der Jugendlichenschutz im Vergleich zum sonstigen Arbeitsschutz ein erhöhter Schutz sein.

Diese bevorzugte Stellung ist dem Jugendlichenschutz im Laufe der Entwicklung leider nicht immer in demselben Maße wie anfangs erhalten geblieben. Vielmehr droht, besonders bei der Entwicklung der Nachkriegsgesetzgebung in Deutschland, die Gefahr, daß die besondere Schutzbedürftigkeit der deutschen arbeitenden Jugend in verhältnismäßig geringerem Maße berücksichtigt wird als der Schutz der Gesamtarbeiterschaft. So sind z. B. auf dem Gebiet des allgemeinen Arbeiterschutzes nach dem Kriege doch immerhin einige Fortschritte gemacht worden, während der Jugendschutz gar nicht weiter entwickelt wurde. Als wichtigste Arbeiterschutzgesetze der Nachkriegszeit kommen zunächst die Arbeitszeitverordnungen vom 23. XI. 1918 und vom 21. XII. 1923 in Betracht. Die Verordnung von 1918 brachte die grundsätzliche Verwirklichung des Achtstundentages für die Arbeitnehmerschaft, der natürlich auch den jugendlichen Arbeitern zugute kam. Im übrigen aber wurde die erhöhte Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen nicht berücksichtigt. Auch in der Arbeitszeitverordnung von 1923 wurde nur der schon bestehende Jugendlichenschutz durch § 9 II aufrecht erhalten, trotzdem die Jugendlichen wichtige Reformvorschläge gemacht hatten,[2]) die vor allem die Ausdehnung des Schutzalters bis zum 18. Jahr und die Einführung eines Höchstarbeitstages von 6 Stunden betrafen. Materiell bedeutete diese durch die Arbeitszeitverordnung geschaffene Regelung eine so starke Assimilation des allgemeinen Arbeitszeitschutzes an den Zeitschutz für Jugendliche, daß von einem erhöhten Jugendlichenschutz auf diesem Gebiet kaum noch die Rede sein kann. Schließlich ist noch auf die vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. I. 1919 hinzuweisen, die die bisher nicht geregelten Verhältnisse der Landarbeiter ordnete, auch wieder ohne die besondere Lage der Jugendlichen in irgendwelcher Weise zu berücksichtigen. Es ist also im großen und ganzen in der Nachkriegszeit ein Stillstand der Schutzgesetzgebung für Jugendliche eingetreten. Während ursprünglich der Jugendschutz den Ausgangs- und Höhepunkt des Arbeitsschutzrechts bildet, ist er in der Nachkriegszeit gegenüber den wichtigen Fragen des allgemeinen Arbeitsschutzrechts mehr und mehr zurückgetreten. Dies kommt auch im praktischen Leben zur Geltung, wenn es in den Berichten des Frankfurter Gewerbeaufsichtsbeamten von 1925[3]) heißt: „Das vorherrschende Interesse, das seit einigen Jahren der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter entgegengebracht wird, scheint den Schutz der Jugendlichen und der Kinder in den Hintergrund gedrängt zu haben." Eine

[2]) Ollenhauer: S. 11, 20, 24.
[3]) Ber. d. dtsch. Gew.-Beamten, 1925, I. S. 65.

Abkehr von dieser Entwicklung der Nachkriegszeit bringt nun allerdings der Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes[4]), der zum Teil nur geltendes Recht zusammenfaßt, zum Teil aber auch wichtige Erweiterungen des Jugendschutzes bringt; es ist jedoch noch sehr fraglich, ob der Entwurf in der heute vorliegenden Fassung Gesetz werden wird.

Kapitel I.

Arbeitsverbote und Arbeitszeitschutz in Deutschland.

Den wichtigsten Teil des heutigen Arbeitsschutzrechtes für Jugendliche bilden die Arbeitsverbote und der Arbeitszeitschutz. Die Arbeitsverbote stellen im System des Arbeitsschutzrechts einen Teil des erhöhten Betriebsschutzes dar. Sie verpflichten den Arbeitnehmer, die Beschäftigung von Jugendlichen ganz zu unterlassen, im Gegensatz zu den sonstigen Bestimmungen des erhöhten Betriebsschutzes, die nur gewisse Bedingungen, unter denen eine Beschäftigung Jugendlicher zulässig ist, festsetzen. Der Arbeitszeitschutz für Jugendliche beschäftigt sich, ebenso wie der allgemeine Zeitschutz, mit der täglichen bzw. wöchentlichen Arbeitsdauer und regelt außerdem noch die Pausen und die Lage der Arbeitsstunden.

A. Die gesetzliche Regelung.

§ 2. Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen.

Bei einer Darstellung der gesetzlichen Grundlagen für den erhöhten Arbeitsschutz Jugendlicher können die Vorschriften, die allgemein für alle Arbeitnehmer und damit auch für die Minderjährigen gelten, außer Betracht bleiben. Es sind deshalb auch die Gesetze nicht zu berücksichtigen, die besondere Bestimmungen für weibliche Arbeitnehmer, gleichgültig welchen Alters, enthalten. Denn systematisch handelt es sich hier nicht um einen Jugendlichenschutz, sondern um Frauenschutz, wenn natürlich praktisch dieser Schutz auch den weiblichen Minderjährigen zugute kommt. Außerdem ist die Regelung des Arbeitsschutzes der jugendlichen Angestellten gänzlich außer Betracht geblieben, da eine erschöpfende und gründliche Erörterung dieses Gebiets besser einer besonderen Darstellung vorzubehalten ist.

Der Arbeitsschutz für Jugendliche ist in verschiedener Weise ausgestaltet, je nachdem ob es sich um Bergbau oder Gewerbebetriebe einerseits oder um die Sondergebiete der Land- und Hauswirtschaft oder der Seeschiffahrt andererseits handelt. In Deutschland ist nur der erhöhte Jugendschutz in Gewerbebetrieben ausführlich geregelt, während für die übrigen Sondergebiete eine gesetzliche Regelung fast vollständig fehlt.

[4]) Veröffentl. im 37. Sonderheft z. R.-Arb.-Bl.

Die gesetzlichen Grundlagen für den erhöhten Jugendschutz in gewerblichen Betrieben bilden die Gewerbeordnung (G.-O.) und das Kinderschutzgesetz (K.-Sch.-Ges.). Außerdem wird der Arbeitszeitschutz für Jugendliche in einigen Punkten durch die Arbeitszeitverordnungen vom 23. XI. 1918 und vom 21. XII. 1923 und durch das Arbeitszeit-Notgesetz vom 24. IV. 1927 abgeändert. Eine teilweise Sonderregelung für gewisse Industriezweige ist ferner durch Verordnung des Bundesrats bzw. der Reichsregierung auf Grund der in §§ 120 e, 139 a, 154, IV G.-O. erteilten Ermächtigungen erfolgt.

Aus dieser Mannigfaltigkeit der gesetzlichen Grundlagen ergibt sich eine starke Unübersichtlichkeit und Zerrissenheit der Materie. Es soll daher zunächst versucht werden, die beiden grundlegenden Gesetze, G.-O. und K.-Sch.-Ges., nach ihrem persönlichen und sachlichen Geltungsbereich voneinander abzugrenzen und die wichtigsten Unterschiede oder Übereinstimmungen in der Gesetzessystematik festzustellen.

§ 3. Persönlicher Geltungsbereich der Gesetze.

Der persönliche Geltungsbereich des K.-Sch.-Ges. und der G.-O. bestimmt sich insofern nach denselben Gesichtpunkten, als in beiden Gesetzen jeweils nach den verschiedenen Lebensaltern ein mehr oder minder starker Schutz getroffen ist.

a) Die grundlegende Einteilung nach Altersklassen.

Unter der großen Gruppe von minderjährigen Arbeitern unterscheidet die G.-O. zunächst „Kinder" und „junge Leute". Junge Leute sind gemäß 135 III G.-O. alle Personen vom 14. bis zum 16. Lebensjahr. Kinder sind gem. § 135 I G.-O. und § 2 K.-Sch.-Ges. alle Knaben und Mädchen unter 13 Jahren und diejenigen Knaben und Mädchen über 13 Jahren, die noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. Die Zugehörigkeit des einzelnen jungen Arbeiters zu der Gruppe „Kinder" hängt also nicht allein vom Alter ab, sondern wird zugleich durch die in den einzelnen Staaten bestehende Pflicht zum Volksschulbesuch beeinflußt. In Preußen und in allen den deutschen Staaten, in denen die achtjährige Schulpflicht eingeführt ist, fallen unter diesen Begriff „Kinder" der größte Teil aller Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, so daß nur ausnahmsweise Knaben und Mädchen unter 14 Jahren aus der Kategorie „Kinder" ausscheiden.

Neben diesem in §§ 135 ff G.-O. und im K.-Sch.-Ges. allgemein gebrauchten Begriff Kinder gibt es nun noch vereinzelte Bestimmungen, die nur auf die Vollendung des 14. Lebensjahres abstellen und die Erfüllung der Schulpflicht nicht berücksichtigen. Dies sind jedoch einige Ausnahmefälle; es wird daher in der vorliegenden Darstellung, wenn der Ausdruck „Kinder" ohne nähere Erörterung verwandt wird, stets der im K.-Sch.-Ges. und den §§ 135 ff G.-O. gebrauchte, von der Erfüllung der Schulpflicht abhängige Begriff „Kinder" gemeint.

Außer Kindern und jungen Leuten gibt es gemäß §§ 136 I 1, 139 a G.-O. noch „jugendliche Arbeiter". Unter dieser Bezeichnung werden, wie § 135 in Verb. mit § 136 I 1 G.-O. ergibt, alle die Arbeiter zwischen 13 und 16 Jahren zusammengefaßt, die nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. Diese Gruppe umfaßt also außer den jungen Leuten noch diejenigen Arbeiter, die wegen frühzeitiger Erfüllung der Schulpflicht schon vor dem 14. Lebensjahr zur Arbeit in gewerblichen Betrieben zugelassen sind (§ 135 I G.-O.).

Die Minderjährigen, die nicht mehr zu den jugendlichen Arbeitern gehören, nämlich die 16—21jährigen, werden von der G.-O. nicht als eine besondere Gruppe Jugendlicher behandelt, sondern stehen hinsichtlich des gesetzlichen Arbeitsschutzes im allgemeinen den volljährigen Arbeitern gleich. Einige auf Grund des § 120 e G.-O. ergangene Verordnungen dehnen jedoch das Schutzalter auf das 18., zum Teil sogar auf das 20. Lebensjahr aus.

b) Die Einteilung des Kinderschutzgesetzes in fremde und eigene Kinder.

Neben der Teilung in Altersklassen führt das K.-Sch.-Ges. noch die Unterscheidung zwischen fremden und eigenen Kindern ein, die der G.-O. unbekannt ist. Der Begriff „eigene Kinder" im Sinne des K.-Sch.-Gesetzes entspricht keineswegs der Bedeutung, die mit diesem Wort sonst in der Sprache des gewöhnlichen Lebens verbunden wird. Er umfaßt nicht nur die leiblichen Kinder, sondern auch diejenigen, bei denen die Voraussetzungen des § 3 I, 1—3 K.-Sch.-Ges. vorliegen. Gem. § 3 I, Z. 1 K.-Sch.-Ges. genügt eine Verwandschaft bis zum 3. Grad; es kommen hier also gem. § 1589 BGB. vor allem Kinder, Enkel, Geschwister, Neffen und Nichten in Betracht. Dagegen fällt nicht unter § 3 I 1 K.-Sch.-Ges. ein uneheliches Kind im Verhältnis zu seinem Vater.

An Stelle der Verwandtschaft genügt gem. § 3 I 2 K.-Sch.-Ges. Adoption (§§ 1741 ff. BGB.) oder Vormundschaft (§§ 1773 GGB.) und schließlich sind eigene Kinder im Sinne des Gesetzes auch die zur Zwangserziehung überwiesenen Kinder, wenn sie zugleich mit anderen gem. § 3 I 1 oder 2 als eigene Kinder geltenden beschäftigt werden (§ 3 I 3 K.-Sch.-Ges.). Diese Bestimmung hat in der Nachkriegszeit an Bedeutung gewonnen, weil nach den Bestimmungen des Reichs-Jugendwohlfahrtsges. vom 9. VII. 1922 die Fälle, in denen Fürsorgeerziehung anzuordnen ist, vermehrt worden sind, und weil beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 I 1, 2 oder 3 R.J.W.-Ges. Fürsorgeerziehung angeordnet werden m u ß, während die früher allein maßgebenden Bestimmungen §§ 1666, 1838 BGB. nur eine „Kannvorschrift" enthielten. Auch in den Fällen, in denen die Fürsorgeerziehung auf Grund strafrichterlicher Anordnung erfolgt, sind die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung heute andere als früher, da § 7 Jugendgerichtsges. an Stelle der §§ 55, 56 St.-G.-B. getreten ist. Alle diese Kinder, die auf Grund von §§ 62, 63 R.-J.-W.-Ges. und § 7 I 6 und III 1 J.-G.-Ges. einer zur Fürsorgeerziehung ge-

eigneten Familie überwiesen sind, fallen heute unter § 3 I Z. 3 K.-Sch.-Ges. und gelten unter den dort aufgestellten Voraussetzungen als eigene Kinder.

Bei allen in § 3 I 1–3 K.-Sch.-Ges. genannten Gruppen von eigenen Kindern muß noch hinzukommen, daß die Kinder zum Hausstand desjenigen gehören, der sie beschäftigt; das heißt, daß sie bei dem Beschäftiger wohnen und dort verpflegt werden. Infolge dieser Bestimmung gilt ein eheliches Kind im Verhältnis zu seinen Eltern dann nicht als „eigenes Kind", wenn es nicht zum elterlichen Hausstand gehört.

Dieses wohl wenig befriedigende Ergebnis läßt sich bei dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht umgehen.[5]) Unter den Begriff des Hausstandes ist im Sinne des § 3 I K.-Sch.-Ges. nur ein Familien-, nicht ein Anstaltshaushalt zu rechnen,[6]) so daß Kinder, die zum Zwecke der Fürsorgeerziehung einer kommunalen oder privaten Anstalt überwiesen sind, nie als „eigene Kinder" im Sinne des § 3 I K.-Sch.-Ges. anzusehen sind.

Eine Erweiterung des Begriffs der eigenen Kinder bringt noch § 3 III K.-Sch.-Ges., der an Stelle der Beschäftigung durch die in Abs. I bezeichneten Personen auch eine Beschäftigung in ihrer Werkstätte für ausreichend erklärt, selbst wenn die Beschäftigung für Dritte erfolgt. Aus den Motiven[7]) ergibt sich, daß diese Bestimmung die Formen der Kinderbeschäftigung betrifft, „bei denen, obwohl die Kinder im Hause der Eltern arbeiten, doch von einer Beschäftigung im Betriebe der Eltern um deswillen nicht die Rede sein kann, weil die Eltern den Kindern lediglich die elterliche Wohnung zur Verfügung stellen, oder weil die Mitwirkung der Eltern sich im wesentlichen darauf beschränkt, eine durch die Kinder im elterlichen Hause auszuführende Arbeitsleistung zu übernehmen, während die Eltern selbst einer anderen Tätigkeit nachgehen". Es sollen also grundsätzlich auch bei dieser Beschäftigung für Dritte die für eigene Kinder geltenden Vorschriften zur Anwendung kommen, insoweit das Gesetz nicht in einzelnen Fällen Ausnahmen schafft, was in erheblichem Maße geschehen ist.

c) Die Arten der der Gewerbeordnung und dem Kinderschutzgesetz unterliegenden Beschäftigung.

Diese ganze reichlich komplizierte Unterscheidung und begriffliche Bestimmung von eigenen und fremden Kindern ist der G.-O. gänzlich fremd. Eigene Kinder im Sinne des K.-Sch.-Ges. können den Bestimmungen der §§ 135 ff. G.-O. nicht unterliegen.

α) Vertragliche und nichtvertragliche Beschäftigung

Denn diese finden stets nur auf solche Arbeiter Anwendung, die auf Grund eines, wenn auch stillschweigend, geschlossenen Arbeitsver-

[5]) Lindenberg: Anm. 8.
[6]) v. Schulz: Soz. Pr. 13, S. 556; Lindenberg: Anm. 7; Rohmer: Anm. 2r.
[7]) Motive, S. 14.

trages beschäftigt werden. Dies ergibt sich daraus, daß die Schutzbestimmungen der G.-O. in den mit der Überschrift „Gewerblicher Arbeiter" (Titel VII) versehenen Titel aufgenommen sind, und daß es nach allgemein herrschender Lehre [8]) zum Wesen eines gewerblichen Arbeiters gehört, daß er auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt wird. Daher gelten weder die Jugendlichen, die im Betriebe ihrer Eltern, noch die Ehefrau, die im Hause des Ehemannes beschäftigt wird, als gewerblicher Arbeiter im Sinne der G.-O. Im Gegensatz dazu verlangt das K.-Sch.-Ges. nicht das Vorhandensein eines Arbeitsvertrages, vielmehr liegt eine Beschäftigung schon bei jeder Betätigung im gewerblichen Betrieb vor, ohne Rücksicht darauf, ob ein Arbeitsvertrag abgeschlossen ist oder nicht.[9])

β) Regelmäßige und gelegentliche Beschäftigung.

Im übrigen ist jedoch der Begriff der Beschäftigung in beiden Gesetzen derselbe. Insbesondere verlangt weder die G.-O. noch das K.-Sch.-Ges. eine „regelmäßige" Beschäftigung. Für das K.-Sch.-Ges. ergibt sich das daraus, daß § 10 Abs. 2 des Gesetzes die Anwendbarkeit des § 10 I auf eine bloße gelegentliche Beschäftigung ausdrücklich ausschließt, daß daher an und für sich alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen auch für gelegentliche Beschäftigungen gelten sollen. In der G.-O. wird der Unterschied zwischen regelmäßiger und gelegentlicher Beschäftigung nicht erwähnt. Nach herrschender Ansicht,[10]) die sich dabei mit Recht auf die Entwicklungsgeschichte des § 135 G.-O. stützt, kommt es jedenfalls für die Anwendbarkeit der §§ 135 ff. G.-O. nicht darauf an, ob eine regelmäßige oder gelegentliche Beschäftigung vorliegt.

γ) Gemischte Beschäftigung.

Auch bei gemischten Beschäftigungsarten, bei denen z. B. die gewerblichen Dienste nur neben land- und hauswirtschaftlichen Arbeiten geleistet werden, sind die Arbeitsschutzbestimmungen der G.-O. und des K.-Sch.-Ges. anzuwenden. Soweit es sich dabei um die Vorschriften des K.-Sch.-Ges. handelt, unterliegt dies keinem Zweifel.[11]) Hinsichtlich der Anwendbarkeit der G.-O. bei gemischten Beschäftigungsarten wird dagegen vielfach die Ansicht vertreten,[12]) daß der Wille der Kontrahenten zu berücksichtigen sei, ob eine gewerbliche oder eine andersartige Beschäftigung vereinbart war. Läßt sich hierüber nichts feststellen, so soll

[8]) Schicker: Bd. I, S. 580; Nelken: S. 347; Landm.: II, S. 182; Vorbem. zu Titel VII, 6 b; Rohrscheidt: II. S. 130, Anm. VII zu § 105; Kaskel: S. 151; K. G. Reger: Bd. 17, S. 387; Bd. 21, S. 30; O. L. G. Dresden Reger: Bd. 21, S. 392.

[9]) Rohmer: S. 12; Spangenberg: S. 26.

[10]) Landmann: Bd. 2, § 135, Anm. 3; Neukamp: S. 411, R. G. in Strf. Bd. 41, S. 246; G. A. Bd. 8, S. 7.

[11]) Lindenberg: § 11, Anm. 2; Rohmer: § 1, Anm. 2.

[12]) K. G. Goldtammer: Arch., Bd. 42, S. 300; Reger: Bd. 20, S. 25, Bd. 23, S. 40.

es darauf ankommen, welche Art der Beschäftigung die vorwiegende ist. Von einem großen Teil der Gerichte[13]) wird aber auch bezüglich der in der G.-O. enthaltenen Schutzvorschriften derselbe Standpunkt vertreten, der für das K.-Sch.-Ges. maßgebend ist. Danach sind die Schutzbestimmungen der G.-O. auch auf gemischte Dienstverhältnisse ohne weiteres anwendbar. Das R.-G. begründete diese Ansicht damit, daß sonst der Gesetzesumgehung Tür und Tor geöffnet werden. Es ist außerdem wohl noch hervorzuheben, daß eine ungleichartige Behandlung dieser Frage für das K.-Sch.-Ges. einerseits und die G.-O. andererseits durch nichts innerlich gerechtfertigt ist. Daher genügt, jedenfalls insofern es sich um die Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften der G.-O. handelt, eine gewerbliche Beschäftigung neben anderen Beschäftigungsarten, auch wenn sie diesen gegenüber zurücktritt. Es decken sich also auch in dieser Beziehung der für das K.Sch.-Ges. und die G.-O. grundlegende Begriff der „Beschäftigung", und es bleibt nur insofern eine Verschiedenheit bestehen, als die G.-O. stets Beschäftigung auf Grund eines Arbeitsvertrages fordert, während nach dem K.-Sch.-Ges. die tatsächliche Beschäftigung genügt. Dieser Unterschied ist recht erheblich und bewirkt eine Einschränkung des persönlichen Geltungsbereichs der G.-O. im Vergleich zum K.-Sch.-Ges.

§ 4. Sachlicher Geltungsbereich.

Neben einer Abgrenzung des persönlichen Geltungsbereichs von K.-Sch.-Ges. und G.-O. ist auch eine Bestimmung des sachlichen Geltungsbereichs erforderlich. Der Ausgangspunkt der Regelung in der G.-O. und dem K.-Sch.-Ges. bildet der Begriff des „Gewerbebetriebs", der für beide Gesetze ganz derselbe ist. § 1 des K.-Sch.-Ges. grenzt den Geltungsbereich ausdrücklich auf solche Betriebe ab, die im Sinne der G.-O. als „gewerbliche" anzusehen sind. Der sachliche Geltungsbereich des K.-Sch.-Ges. und der G.-O. decken sich daher insofern, als beide Gesetze nur dann anwendbar sind, wenn es sich um einen Gewerbebetrieb handelt.

a) Begriff des Gewerbebetriebs.

Der Begriff des Gewerbebetriebes ist von den deutschen Verwaltungs- und Strafgerichten im Anschluß an die Bestimmungen der G.-O. in jahrelanger Praxis entwickelt worden und steht heute im allgemeinen fest. Danach ist ein Gewerbebetrieb im Sinne der G.-O. jede fortgesetzte, auf Gewinnerzielung gerichtete, erlaubte Tätigkeit,[14]) die nicht zu den gem. § 6 I G.-O. ausgeschlossenen Betätigungen oder zu anderen dort nicht genannten Zweigen der Urproduktion gehört. Eine Übergangsform zwischen Gewerbebetrieb und Urproduktion bilden die Unternehmungen, in denen eine Verarbeitung der selbstgewonnenen

[13]) R. G. St., Bd. 47, S. 386; Reger: Bd. 23, S. 437; Bd. 24, S. 288; Bd. 27, S. 399.

[14]) Kaskel: S. 36; Landmann: S. 345, 348; Stier-Somlo: S. 1.

Rohstoffe stattfindet. Ihre rechtliche Lage wird deshalb oft zweifelhaft sein. An und für sich wird z. B. ein Landwirtschaftsbetrieb durch die Bearbeitung des gewonnenen Produkts (Ausdreschen von Getreide) noch nicht zu einem gewerblichen Betrieb. Anders aber ist es, wenn das Produkt in einem über das Gewöhnliche hinausgehendem Maße in ein anderes verwandelt wird, so daß man nicht mehr von einem landwirtschaftlichen Nebenbetrieb, sondern von einem selbständigen Gewerbebetrieb reden muß. Ob das eine oder das andere vorliegt, wird häufig nur von Fall zu Fall entschieden werden können, und der Standpunkt, den die Gerichte zu dieser Frage einnehmen, ist z. T. recht verschieden. Unter anderem ist z. B. ein Betrieb, in dem selbsterzeugte Kartoffeln zu Spiritus verarbeitet werden, vom R.-G.[15]) nicht als gewerblicher Betrieb, sondern als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb angesehen worden, während das O.-L.-G. Dresden eine solche Spiritusbrennerei als gewerblichen Betrieb behandelt.[16]) Der preußische Ministerialerlaß vom 14. 11. 1894 will danach entscheiden, ob die selbstgewonnenen Erzeugnisse, die zur Verarbeitung kommen, durch Ankauf von Rohstoffen ergänzt werden oder nicht. Dieses Merkmal wird auch für maßgebend erklärt in § 918, Abs. 1 R.-V.-O. und wird ohne Zweifel in vielen Fällen von ausschlaggebender Bedeutung sein. Prinzipiell wird sich vielleicht zu der Frage sagen lassen, daß, im Hinblick auf den mangelhaften Arbeitsschutz der landwirtschaftlichen Arbeiter im Vergleich zu den in gewerblichen Betrieben Beschäftigten, eine enge Auslegung des Begriffs der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe ratsam erscheint.

Zu dem Erfordernis der „erlaubten" Tätigkeit ist nur zu erwähnen, daß es sich hier nicht um die subjektive, sondern stets nur um die objektive Zulässigkeit handelt. So ist ein konzessionspflichtiger Betrieb, der im Einzelfall ohne Konzession ausgeübt wird, ein gewerblicher Betrieb, während eine stets unerlaubte Tätigkeit, wie z. B. der Betrieb eines Bordells, nie ein gewerblicher Betrieb im Sinne der G.-O. sein wird.

Es genügt ferner nicht, eine nur einmal vorgenommene Handlung, sondern es muß ein Geschäftbetrieb von einer gewissen Dauer vorliegen oder wenigstens beabsichtigt sein.[17])

Viel Schwierigkeiten bietet schließlich auch das Merkmal der „Gewinnerzielung"[18]) oder der auf den „Erwerb" gerichteten Tätigkeit.[19]) Insbesondere sind bei staatlichen und kommunalen Betrieben die Grenzen nicht immer leicht festzustellen. Die Entscheidung ist stets davon abhängig, ob bei dem öffentlichen Betrieb der Zweck der Gewinnerzielung oder der der Erfüllung staatlicher bzw. kommunaler Pflichten vorwiegt. So

[15]) R. G. in Z. S., Bd. 1, S. 26; R. G. in Str. Bd. 36, S. 305.
[16]) Reger: Bd. 20, S. 266.
[17]) Vergl. die bei Landmann, Bd. 1, S. 49 angeführten Entscheidungen.
[18]) Kaskel: S. 37.
[19]) Landm.: Bd. 1, S. 49.

verlangt das preußische O.V.G.,[20]) daß die Betätigung zum Hauptzweck der Gewinnerzielung erfolge; liegt dies bei staatlichen und kommunalen Betrieben vor, so unterstehen sie zweifellos der G.-O. und dem K.-Sch.-Ges. Auch bei privaten Unternehmungen kann das Merkmal der Gewinnerzielung fehlen. Hierher gehören vor allem die Unternehmungen, die pädagogische, sozialpolitische oder wohltätige Zwecke verfolgen, und bei denen die Einnahmen nur zur Deckung der Unkosten verwandt werden. Dagegen untersteht eine im übrigen gewerbliche Tätigkeit den Bestimmungen der G.-O. auch dann, wenn eine uneigennützige Verwendung des erzielten Gewinnes erfolgt.[21]) Aus dieser begrifflichen Begrenzung des Gewerbebetriebes ergibt sich, daß sowohl fabrikmäßige als auch handwerksmäßige Unternehmungen und die Heimarbeit unter diesen Begriff fallen.

Dagegen gehört der Bergbau als Teil der Urproduktion begrifflich nicht zu den gewerblichen Betrieben. Gemäß § 154 a, Abs. 1 G.-O. finden aber alle Schutzbestimmungen für Jugendliche auch auf Bergwerke, Salinen usw. Anwendung, so daß für den Teil des Arbeitsrechts, mit dem sich die vorliegenden Darstellung beschäftigt, der Bergbau den gewerblichen Betrieben völlig gleichgestellt ist.

b) Bedeutung der Größe des Gewerbebetriebs.

Trotzdem, wie eben ausgeführt, der Begriff des Gewerbebetriebes den gemeinsamen Ausgangspunkt für das K.-Sch.-Ges. und die G.-O. bildet, weicht der sachliche Geltungsbereich der beiden Gesetze doch stark von einander ab. Denn den Bestimmungen der G.-O. über den erhöhten Jugendschutz unterliegen nicht etwa alle gewerblichen Betriebe, sondern grundsätzlich nur die Betriebe, „in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden" (§ 134 i G.-O.). Im Gegensatz hierzu fehlt eine solche Beschränkung im K.-Sch.-Ges. Dieses gilt vielmehr für alle gewerblichen Betriebe, unabhängig von ihrer Größe. Bei der Abgrenzung der dem Schutz der G.-O. unterliegenden Betriebe ist gemäß § 134 i der G.-O. die Zahl der beschäftigten Arbeiter maßgebend, und zwar kommt es darauf an, daß die erforderliche Anzahl von Arbeitern i n und nicht nur f ü r den Betrieb tätig ist, so daß z. B. die Heimarbeiter nicht den Bestimmungen der §§ 134 ff der G.-O. unterliegen.[22]) Schwierigkeiten entstehen in den gewerblichen Betrieben, die von Natur keine festen, sondern wechselnde Arbeitsstätten haben, wie dies z. B. bei den Bauunternehmen der Fall ist. Hier wird eine Beschäftigung von 10 Arbeitern im Betriebe nur dann vorliegen, wenn 10 Arbeiter gleichzeitig an einer Arbeitsstelle beschäftigt werden, und es wird nicht genügen,

[20]) O. V. G.: Bd. 20, S. 250; Pr. V. Bl.: Bd. 19, S. 424; Entsch. in Strff.: Bd. VII, S. 418; derselben Ansicht auch: O. V. OL. Bayern, Samml. in Strff., Bd. 14, S. 100.

[21]) Reger: Bd. 29, S. 192; Bd. 28, S. 382; Gew.-Arch.: Bd. 24, S. 273.

[22]) Landm.: Bd. 2, Vorbemerk. 1 zu § 133 g.

daß 10 Arbeiter zwar bei demselben Unternehmen angestellt, aber an verschiedenen Arbeitsstätten tätig sind.[23])

Ferner finden die Schutzbestimmungen der §§ 135 bis 139 a G.-O. nur Anwendung, wenn in der Regel 10 Arbeiter beschäftigt werden; es sind also die Arbeiter nicht mitzuzählen, die nur vorübergehend angestellt sind. Eine Ausnahme bilden hier jedoch die Saisonbetriebe. Bei ihnen sind die §§ 135 bis 139 a G.-O. auch anzuwenden, wenn nur in den Zeiten, in denen das regelmäßig wiederkehrende vermehrte Arbeitsbedürfnis besteht, mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden (§ 134 i, I 2 G.-O.), so daß es nicht auf die durchschnittliche, sondern auf die Höchst-Arbeiteranzahl ankommt.

Dieser, durch § 134 i geschaffene, grundsätzliche Geltungsbereich für die Schutzbestimmungen der §§ 135 bis 139 a G.-O. wird durch § 154 G.-O. einerseits eingeschränkt und andererseits ausgedehnt.

Eine Einschränkung hat der Geltungsbereich der Schutzvorschriften erfahren durch § 154 I, Z. 3 und 4 G.-O., so daß in den hier aufgezählten Betrieben für Jugendliche der erhöhte Schutz der §§ 135—139 a G.-O. nicht mehr besteht. § 154 I, 5 G.-O., der für Arbeiter in Bäckereien und Conditoreien ebenfalls den Schutz der §§ 135 bis 139 G.-O. ausschloß, ist jetzt überholt, da die Verordnung über die Arbeitszeit in Bäckereien vom 23. 11. 1918 (R.-Ges.-Bl. S. 1329) diese Verhältnisse neu geregelt hat. Gemäß § 9 der Verordnung finden die Vorschriften der G.-O. nur insoweit Anwendung, als nicht in der Verordnung selbst abweichende Bestimmungen getroffen worden sind. Danach gelten für Arbeiter in Bäckereien jetzt nur die §§ 135, 138 G.-O.

Eine Ausdehnung hat der Geltungsbereich der §§ 135 bis 139 G.-O. teils unmittelbar kraft Gesetzes, teils durch Verordnungen des Bundesrats bzw. der Reichsregierung erfahren. Danach sind zu unterscheiden Betriebe, bei denen es für die Anwendbarkeit der §§ 135 ff G.-O. gar nicht auf die Anzahl der beschäftigten Arbeiter ankommt, und solche, für die die §§ 135 ff G.-O. nur dann gelten, wenn mindestens 5 Arbeiter beschäftigt werden.

Zu der ersten Gruppe gehören alle in § 154 II, S. 1 und §154 III aufgezählten Betriebe. Die wichtigsten unter diesen sind die im § 154 III genannten „Motorenbetriebe", für die jedoch durch Verordnung vom 13. 7. 1900 (R.-G.-Bl. S. 566) die Vorschriften der §§ 135 II, 136 I, 136 I, Satz 3 und 136 II, Satz 1 durch ähnliche aber weniger scharfe Bestimmungen ersetzt worden sind. Ferner sind hier zu nennen die Werkstätten der Wäsche- und Kleiderkonfektion, für die infolge einer am 1. 5. 1897 ergangenen Verordnung (R.-G.-Bl. S. 459), abgeändert durch Verordnung vom 17. 2. 1904 (R.-G.-Bl. S. 62), die Bestimmungen der § 135 ff mit einigen unwesentlichen Abänderungen auch dann schon gelten, wenn weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden.

[23]) O. L. G. Bayern, Gewerbe-Arch., Bd. 12, S. 155.

Zu der zweiten Gruppe von Betrieben, auf die die § 135 ff G.-O. anzuwenden sind, wenn mindestens 5 Arbeiter beschäftigt werden, gehören gemäß § 154 II, 2 G.-O. die Ziegeleien und die über Tage betriebenen Brüche und Gruben.

Aus alledem ergibt sich für den sachlichen Geltungsbereich der Jugendschutzbestimmungen der G.-O. eine große Unübersichtlichkeit und, im Vergleich zum K.-Sch.-Ges., eine starke Beschränkung des Geltungsbereiches. Es besteht also sowohl persönlich als auch sachlich ein recht großer Unterschied zwischen dem Anwendungsgebiet für die in der G.-O. und dem K.-Sch.-Ges. gegebenen Arbeitsschutzbestimmungen. Andererseits läßt sich aber auch nicht sagen, daß das K.-Sch.-Ges. die eine und die Schutzbestimmungen der G.-O. eine andere Materie selbständig und erschöpfend regeln. Vielmehr verhalten sich die Gesetze ihrem Umfang nach wie zwei sich schneidende Kreise, die zwar eine gemeinsame, aber außerdem noch je eine von dem andern nicht berührte Fläche haben. Dies muß stets beachtet werden, wenn man die jeweilig für die gleichen Altersgruppen erlassenen Bestimmungen der beiden Gesetze nebeneinander stellt.

§ 5. Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes.

Diese reichlich komplizierte Regelung wird durch den Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes (A.-Sch.-Ges.) wesentlich vereinfacht. Hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereiches ist die Einteilung in Altersklassen beibehalten, jedoch hat das 18. Lebensjahr an Bedeutung gewonnen, da der größte Teil der Arbeitsschutzvorschriften bis auf dieses Alter ausgedehnt worden ist (§§ 17 I, 18 I, 19, 21 A.-Sch.-Ges.). Im übrigen entsprechen die Altersklassen denen der G.-O. und des K.-Sch.-Ges., nur daß nach dem Entwurf nicht mehr die Erfüllung der Schulpflicht, sondern die Vollendung des 14. Lebensjahres für die Trennung von Kindern und jugendlichen Arbeitern maßgebend ist. Aufgegeben worden ist auch die Unterscheidung von eigenen und fremden Kindern. Der andere heut bestehende Unterschied zwischen Kinder- und Jugendlichenschutz ist auch im Entwurf beibehalten; dieser beruht darauf, daß bei jugendlichen Arbeitern ein Arbeitsvertrag gefordert wird, während bei Kindern die bloße Beschäftigung genügt (§ 2, 1, 2).

Hinsichtlich des sachlichen Geltungsbereichs ist der Begriff des gewerblichen Betriebes nicht mehr von grundlegender Bedeutung wie im heutigen Recht. Das A.-Sch.-Ges. geht nicht von gewerblichen Betrieben, sondern von den Arbeitnehmern aus (§ 1, § 2) und gilt grundsätzlich für die Beschäftigung von Arbeitnehmern aller Art (§ 1 1, 1). Es wird dann jedoch in § 1 II 1—3 die Urproduktion mit Einschluß der Nebenbetriebe ausgenommen, so daß sich in dieser Beziehung eine Gleichheit mit dem jetzigen Rechtszustand ergeben würde; dagegen soll der

Bergbau nur z. T. dem A.-Sch.-Ges. unterliegen. Der wichtigste Abschnitt, nämlich die Regelung der Arbeitszeit, erstreckt sich gem. § 16 I, 1 nicht auf den Bergbau unter Tage, vielmehr bleibt dies dem künftigen Bergarbeitergesetz überlassen. Sehr zu begrüßen ist die Bestimmung des § 1, IV, wonach der Geltungsbereich des A. Sch.-Ges. auch auf Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechts erstreckt wird, so daß die heutige Sonderstellung der kommunalen und staatlichen Betriebe, die vorwiegend in öffentlichem Interesse betrieben werden, und denen das Merkmal der Gewinnerzielung fehlt, auf dem Gebiet des Jugend- und Kinderschutzes beseitigt worden ist.

Ferner ist die der G.-O. eigentümliche Beschränkung auf Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern fortgefallen, so daß die verschiedene Behandlung von Klein- und Großbetrieben, die für die Jugendlichen sehr nachteilig war, ganz aufgegeben ist. Da jedoch, soweit es sich um den Arbeitszeitschutz für die über 14jährigen handelt, solche Betriebe, in denen nur Mitglieder des Familienhaushaltes des Betriebsunternehmers beschäftigt sind (Familienbetriebe §§ 16, I, 2 und 23, I) von der Regelung ausgenommen sind, ergibt sich hier wiederum ein Unterschied für den sachlichen Geltungsbereich des Jugend- und Kinderschutzes. Die Verschiedenheiten sind aber wesentlich einfacher als in der G.-O. und dem K.-Sch.-Ges. Vor allem aber wären die heute gem. § 154, Abs. II—V G.-O. erforderlichen Ausnahmebestimmungen unter der Herrschaft des Arbeitsschutzgesetzes überflüssig.

Im großen und ganzen bedeutet die Systematik des Entwurfs einen Fortschritt gegenüber dem heutigen unübersichtlichen Rechtszustand, insbesondere ist der Fortfall der Unterscheidungen zwischen Groß- und Kleinbetrieben, sowohl wegen der damit verbundenen Vereinfachung, als auch wegen der Erweiterung des Jugendschutzes von großer Bedeutung.

§ 6. Arbeitsverbote für jugendliche Arbeiter und für Personen über 16 Jahre.

Nachdem im Vorhergehenden der Geltungsbereich des K.-Sch.-Ges. und der G.-O. einerseits und des Entwurfs andererseits gegeneinander abgegrenzt wurden, sind die heute geltenden Bestimmungen im einzelnen zu erörtern. Es ist schon bei der Abgrenzung des persönlichen Geltungsbereichs darauf hingewiesen worden, daß die G.-O. und das K.-Sch.-Ges. die große Gruppe der minderjährigen Arbeiter, je nach ihrem Lebensalter, in verschiedene Kategorien einteilen. Dabei gelten natürlich die für die höheren Altersklassen erlassenen Arbeitsschutzbestimmungen grundsätzlich auch für die jüngeren Arbeiter, so daß sich schließlich für die unteren Altersklassen eine Häufung von Schutzvorschriften ergibt. Bei der Darstellung der für die einzelnen Gruppen von Minderjährigen geltenden Schutzbestimmungen scheint es geraten, sich der in der G.-O. und dem K.-Sch.-Ges. geschaffenen Einteilung anzuschließen, so daß entsprechend

den beiden wichtigsten Altersabschnitten die Schutzvorschriften für jugendliche Arbeiter und die für Kinder voneinander zu trennen sind. Außerdem ergibt sich bei den Arbeitsverboten noch eine Gruppe von Vorschriften für die über 16 jährigen. Diese Abgrenzung ist der folgenden Erörterung zugrunde gelegt, und zwar werden zunächst die Arbeitsverbote behandelt, während der Arbeitszeitschutz dem darauffolgenden Abschnitt vorbehalten bleibt.

a) Festsetzung des Schutzalters auf das 20. bzw. 18. Jahr.

Die Arbeitsverbote für über 16 jährige sind nicht durch Gesetz, sondern im Verordnungswege auf Grund des § 120 e I G.-O. erlassen. Gemäß § 120 e I G.-O. ist die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats (Art. 77, 179 R.-V.) ermächtigt, vorzuschreiben, welche Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zu erfüllen sind, um die in den §§ 120 a—c G.-O. enthaltenen Grundsätze über den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit durchzuführen. Auf Grund dieser Bestimmung ist durch Verordnung vom 28. 6. 1920 (R.-Ges.-Bl. S. 1357) ein Arbeitsverbot für Männer und Frauen unter 20 Jahren ergangen. Gemäß § 30 II dieser Verordnung dürfen Arbeiter unter 20 Jahren in Preßluft nicht beschäftigt werden. Dies ist wohl der einzige Fall, in dem das 20. Lebensjahr für das Arbeitsschutzrecht von Bedeutung ist. Eine Festsetzung des Schutzalters auf das 18. Jahr bringen dann die Verordnungen über Beschäftigung in Zinkhütten vom 13. XII. 1912 (R.-G.-Bl. S. 564),[24]) in Thomasschlackenmühlen vom 3. 7. 1909, geändert durch Bekanntmachung vom 23. 12. 1911 (R.-Ges.-Bl. S. 1153) und vom 21. 10. 1914 (R.-Ges.-Bl. S. 445), beim Vulkanisieren (Verordnung vom 1. 3. 1902, R.-Ges.-Bl. S. 59), und schließlich auch die Bekanntmachung betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs etc. vom 30. 1. 1903 (R.-Ges.-Bl. S. 123), die aus vorwiegend sittlichen Gründen die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren in genannten Betrieben verbietet.

b) Festsetzung des Schutzalters auf das 16. Jahr.

Auch für jugendliche Arbeiter sind Arbeitsverbote nur im Verordnungswege erlassen, und zwar kommt hier als gesetzliche Grundlage nicht nur § 120 e G.-O., sondern auch § 139 a I, 1 in Betracht. Auf Grund des § 139 a I, 1 G.-O. ist die Reichsregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats (Art. 77 und 179 R.-V.) für ganze Industriezweige die Verwendung von jugendlichen Arbeitern zu versagen. Wegen der einschneidenden Wirkung eines solchen Verbots müssen die Verordnungen jedoch zeitlich begrenzt sein (§ 139 a I G.-O.). Die in § 120 e G.-O. erteilte Befugnis ist im Vergleich zu der Ermächtigung des § 139 a I, 1 G.-O. beschränkter, insofern als gem. § 120 e G.-O. Verbote nur für

[24]) Geändert durch V.-O. vom 21. II. 23 (R.-G.-Bl. S. 161).

gewisse Verrichtungen oder einzelne Betriebsräume, nicht aber für ganze Industriezweige erlassen werden können.[25]) § 120 e G.-O. verlangt aber im Gegensatz zu § 139 a, I, 1 G.-O. nicht, daß die Verordnungen zeitlich begrenzt werden. Ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Ermächtigungen besteht darin, daß auf Grund des § 139 a I, 1 G.-O. nur jugendliche Arbeiter von bestimmten Beschäftigungen ausgeschlossen werden können, während im § 120 e G.-O. keine Altersgrenze festgesetzt worden ist. In früheren Zeiten wurde von der Ermächtigung des § 139a I, 1 G.-O. sehr häufig Gebrauch gemacht, um jugendliche Arbeiter von bestimmten Industriezweigen auszuschließen. Heute bestehen auf Grund des § 139 a I, 1 G.-O. nur noch die Verordnung über Beschäftigung Jugendlicher im Steinkohlenbergbau vom 7. 3. 1913 (R.-Ges.-Bl. S. 125) und über Beschäftigung Jugendlicher in Walz- und Hammerwerken vom 20. 5. 1912 (R.-Ges.-Bl. S. 311). Alle übrigen, ursprünglich auf Grund des § 139 a I, 1 G.-O. erlassenen Verordnungen, die sich mit dem Arbeitsschutz der jugendlichen Arbeiter beschäftigen, sind entweder nicht verlängert oder auf Grund des § 120e G.-O. erneuert worden.

Alle auf Grund der §§ 139 a I, 1 bzw. 120 e G.-O. erlassenen Arbeitsverbote für jugendliche Arbeiter sind aus gesundheitlichen Gründen erlassen und verbieten einzelne, besonders gefährliche Beschäftigungsarten in den betreffenden Industriezweigen. Von Bedeutung sind noch heute folgende Verordnungen für jugendliche Arbeiter:

Bekanntmachung vom 13. 12. 1912 betr. Einrichtung und Betrieb der Zinkhütten (R.-Ges.-Bl. S. 564, geändert am 21. 2. 1923, R.-Ges.-Bl. S. 161), § 9;

Bekanntmachung betr. Beschäftigung in Glashütten vom 9. 3. 1913 (R.-Ges.-Bl. S. 129) I, 2, 3, 4;

Bekanntmachung betr. Einrichtung der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen vom 17. 2. 1907 (R.-Ges.-Bl. S. 34), § 7;

Bekanntmachung betr. Einrichtung von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten vom 16. 5. 1907 (R.-Ges.-Bl. S. 233), § 9;

Bekanntmachung betr. Einrichtung von Anlagen zur Herstellung elektr. Akkumulatoren aus Blei etc. vom 6. 5. 1908 (R.-Ges.-Bl. S. 172), § 15;

Bekanntmachung betr. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter von Faserstoffen vom 28. 12. 1909 (R.-Ges.-Bl. S. 969), 1 und 2;

Bekanntmachung betr. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Rohzuckerfabriken etc. vom 24. 11. 1911 (R.-Ges.-Bl. S. 958), I, 1 und 2.

Bekanntmachung betr. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Anlagen zur Herstellung von Cichorien vom 25. 11. 1909 (R.-Ges.-Bl. S. 968), I;

Bekanntmachung vom 31. 7. 1897 betr. Einrichtung von Buchdruckereien etc. (R.-Ges.-Bl. S. 614, abgeändert am 15. 7. 1907 (R.-Ges.-Bl. S. 405 und am 22. 12. 1908, R.-Ges.-Bl. S. 654), I, 9.

---

[25]) Verf. des pr. Ministers f. Handel und Gewerbe vom 26. 5. 1904; Reger: Bd. 25, S. 221; Landm.: Bd. 2, S. 337 und 375.

Bekanntmachung betr. Einrichtung von Steinbrüchen etc., vom 21. 5. 1909 (R.-Ges.-Bl. S. 471, geändert am 8. 12. 1909, R.-Ges.-Bl. S. 179 und am 20. 11. 1911, R.-Ges.-Bl. S. 955) § 10 I 1, II 1 und III 1;

Bekanntmachung betr. Einrichtung von Bleihütten vom 16. 6. 1905 (R.-Ges.-Bl. S. 545), § 11;

Bekanntmachung betr. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Ziegeleien vom 8. 12. 1913 (R.-Ges.-Bl. S. 777), I, a—d.

§ 7. Arbeitsverbote für Kinder.

Für Kinder sind Beschäftigungsverbote sowohl auf gesetzlicher Grundlage als auch durch Verordnungen ergangen. Es sind zunächst zu unterscheiden die Verbote, die für Knaben und Mädchen bis zum 14. Jahre schlechthin und diejenigen, die für Knaben und Mädchen unter 15 Jahren und für alle noch schulpflichtigen Kinder gelten.

a) Festsetzung des Schutzalters auf das 14. Lebensjahr.

Zu der ersten Gruppe, für die ohne Rücksicht auf die Schulpflicht nur die Vollendung des 14. Lebensjahres maßgebend ist, gehören vor allem die im Verordnungswege erlassenen Verbote. Es kommen hier in Betracht die Verordnung über die Beschäftigung in Walz- und Hammerwerken vom 20. 5. 1912 (R.-Ges.-Bl. S. 311) I, 2 und die Bekanntmachung betr. Beschäftigung in Glashütten vom 9. 3. 1913 (R.-Ges.-Bl. S. 129) I, 1 und 4. Danach dürfen in Walz- und Hammerwerken und bei gewissen Arbeiten in Glashütten Kinder unter 14 Jahren überhaupt nicht beschäftigt werden.

Ferner gehören hierher auch die im § 42 b V und § 62 III G.-O. enthaltenen Beschäftigungsverbote für Kinder, nach denen auch nur das 14. Lebensjahr, ohne Rücksicht auf eine noch bestehende Schulpflicht, entscheidend ist. Während die Arbeitsverbote der beiden vorher erwähnten Verordnungen im Hinblick auf die Gesundheit der Kinder erlassen sind, schützen die §§ 42 b V und 62 III die Kinder vor sittlichen Gefahren.

Durch § 42 b V G.-O. sollen Kinder unter 14 Jahren vom Hausierhandel ferngehalten werden; es ist ihnen daher untersagt, im ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnort Gegenstände feilzubieten. Dieses generelle Verbot gilt auch dann, wenn im übrigen der ambulante Gewerbebetrieb einer besonderen Erlaubnis bedarf, (§ 42 b 1, G.-O.) [26]) und bezieht sich auch auf die Erzeugnisse, die von Erwachsenen gem. § 59, Ziff. 1 und 2 G.-O. ohne Wandergewerbeschein feilgeboten werden können.[27]) Dagegen fällt das Austragen von Waren, das Aufsuchen von Warenbestellungen und das Anbieten von gewerblichen Erzeugnissen nicht unter

[26]) Landmann: Bd. 1, S. 541, Anm. 18; Lindenberg: S. 73, Anm. 14; anderer Ans.: von Rohrscheid: Bd. 1, Anm. 17; sächs. Min.-Verf. vom 16. 5. 97; Reger: Bd. 17, S. 374.

[27]) Landmann: Bd. 1, S. 541, Anm. 18.

§ 42 b V G.-O. Soweit diese Tätigkeit nicht durch das K.-Sch.-Ges. verboten ist, kann sie von Kindern auch im ambulanten Gewerbebetrieb ausgeübt werden. Zum Begriff des Feilbietens gehört es vor allem, daß das Kaufobjekt als solches vorliegt, so daß es beim Zustandekommen eines Kaufes gleich übergeben werden kann [28]), und daß die Verkäuflichkeit der Ware irgendwie, wenn auch nicht durch ausdrückliches Angebot, erkennbar gemacht ist.[29]) Das Verbot des § 42 b V G.-O. kann unter gewissen Umständen durch Verordnung der Ortspolizeibehörde aufgehoben werden.

§ 62 III G.-O. enthält dagegen ein absolutes Verbot ohne Erlaubnisvorbehalt und untersagt das Mitführen von Kindern im Wandergewerbe zu gewerblichen Zwecken, um den Mißbrauch von kindlichen Arbeitskräften bei Schaustellung zu verhüten. Dabei ist zu beachten, daß „Mitführen zu gewerblichen Zwecken" schon dann vorliegt, wenn die Kinder mitgenommen werden, nur um sie in der betr. Verrichtung frühzeitig auszubilden.[30]) Heute ist die Bedeutung dieses Verbotes geringer als zur Zeit des Erlasses (1. 7. 1883), da gem. § 6 K.-Sch.-Ges. ganz allgemein die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen verboten ist.

b) Festsetzung des Schutzalters auf das 13. Lebensjahr bzw. auf den Zeitpunkt der Erfüllung der Schulpflicht

Abgesehen von den beiden Verordnungen und den §§ 42b V und 62 III G.-O. ist bei den sonstigen für Kinder bestehenden Arbeitsverboten die Dauer der Schulpflicht auf die Altersgrenze von Einfluß, so daß diese Vorschriften in Preußen und in den meisten deutschen Staaten mit 8 jähriger Schulpflicht einen weiteren Kreis von Kindern umfassen als in Bayern und Württemberg mit nur 7 jähriger Schulpflicht. Unter dieser Gruppe von Arbeitsverboten sind vor allem die §§ 135 G.-O., 4 und 12 K.-Sch.-Ges. zu nennen, die aus vorwiegend gesundheitlichen Gründen erlassen sind.

Gem. § 135 I G.-O. ist in allen Betrieben, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter tätig sind und in allen diesen gleichgestellten Betrieben (§ 154 G.-O.) die Beschäftigung von Kindern untersagt. Eine Beschäftigung in diesem Sinne liegt auch vor, wenn das Kind als Lehrling eingestellt ist, nicht aber, wenn es als Heimarbeiter für einen Betrieb arbeitet. Ausnahmen von der Bestimmung des § 135 I sind nach der G.-O. nicht zulässig, sie können aber jetzt durch die oberste Landesbehörde geschaffen werden, — eine theoretische Möglichkeit, die wohl kaum jemals

[28]) Landmann: Bd. 1, S. 648; Greger: Bd. 22, S. 29, Bd. 28, S. 193; anderer Ans.: Greger: Bd. 18, S. 176.
[29]) Vergl. die bei Landmann, Bd. 1, § 55, Anm. 8 angeführten Entsch.
[30]) Landmann: Bd. 1, S. 739, Anm. 7; Stier-Somlo: S. 305, Anm. 7.

praktisch werden wird (Ziff. VII, Abs. 3 der V.-O. vom 23. 11. 1918[31]) in Verbindung mit §§ 1, 14 I und II der V.-O. vom 21. 12. 1923).[32]

Die §§ 4, 12 K.-Sch.-Ges. bringen eine Erweiterung des gemäß § 135 I G.-O. bestehenden Arbeitsverbots. In § 4 und in einem diesem anliegenden Verzeichnis sind eine Anzahl verbotener Beschäftigungsarten aufgeführt, bei denen es sich z. T. um einzelne Verrichtungen (Mischen und Mahlen von Farben), z. T. um ganze Industriezweige (Bauten aller Art) handelt. Die Größe der Betriebe ist dabei ganz unwesentlich, ja, es werden in dem Verzeichnis ausdrücklich auch gewisse verbotene Werkstätten, d. s. dem handwerksmäßigen Betrieb gewidmete Räume, aufgezählt. Zu beachten ist jedoch, daß das Verbot stets nur für gewerbliche Betriebe gilt, und zwar wohl auch dann, wenn es sich um Bauten handelt.[33] Eigene und fremde Kinder stehen in bezug auf dieses absolute Beschäftigungsverbot vollständig gleich; § 4 bezieht sich zunächst nur auf fremde Kinder, er gilt aber in vollkommen gleichem Umfang gem. § 12 K.-Sch.-Ges. auch für eigene Kinder. Neben der Verweisung auf § 4 K.-Sch.-Ges., die auch die im Verzeichnis aufgeführten Werkstätten umfaßt,[34] enthält § 12 K.-Sch.-Ges. noch das Verbot der Verwendung eigener Kinder in Motorenbetrieben. Diese Bestimmung war erforderlich, um die Privilegierung der Familienbetriebe, die durch die auf eigene Kinder nicht anwendbare[35] Bestimmung des § 154 Abs. 3 G.-O. erfolgt war, wieder zu beseitigen. Es ist noch kurz darauf hinzuweisen, daß die Verbote der §§ 4, 12 K.-Sch.-Ges. und des § 135 I G.-O. grundsätzlich für alle Beschäftigungen in den verbotenen Betrieben gelten, so daß also den Kindern auch ganz ungefährliche Verrichtungen nicht übertragen werden dürfen. Eine Ausnahme besteht aber für die §§ 4 und 12 K.-Sch.-Ges. auf Grund von §§ 8 und 17 K.-Sch.-Ges., wonach für das Austragen von Waren und für Botengänge nicht das strikte Beschäftigungsverbot der §§ 4, 12 K.-Sch.-Ges. aufrecht erhalten ist.

Während die bisher erwähnten Beschäftigungsverbote stets Knaben und Mädchen gleichzeitig umfaßten, enthält § 7 I und dementsprechend § 16 I K.-Sch.-Ges. eine nur für eigene und fremde Mädchen geltende Bestimmung, wonach diesen in Gast- und Schankwirtschaften das Bedienen von Gästen verboten ist. Unter Bedienung ist hier, dem Zwecke dieser Vorschrift entsprechend, jede Tätigkeit zu verstehen, durch die die Mädchen in unmittelbarem Verkehr mit den Gästen treten würden, insbesondere also auch die Beschäftigung an der Garderobe, in den Fremdenzimmern und am Büffett.

---

[31]) R.-Ges.-Bl. S. 1436 außer Kraft gesetzt d. Verordn. v. 29. 12. 23; R.-Ges.-Bl. S. 1037, wieder in Kraft gesetzt d. Verordn. v. 21. 12. 23, R.-Ges.-Bl. S. 12, 49.

[32]) R.-Ges.-Bl. S. 1249.

[33]) Lindenberg: S. 342, Anm. 6; Gewerbe-Arch.: Bd. 10, S. 195, Bd. 11, S. 6; anderer Ans.: Rohmer: S. 28, Anm. 3; Hoffmann, S. 45.

[34]) Lindenberg: S. 349, II; Agahd-Schulz: S. 128, Anm. 4; anderer Ans.: Neukamp, S. 410, Anm. 3.

[35]) cf. kaiserl. Verord. v. 9. 7. 1900, II R.-Ges.-Bl. S. 565.

Die Beschäftigungsverbote des Kinderschutzgesetzes, die für Kinder bis zum 14. Lebensjahr gelten, beziehen sich, wie die vorherige Zusammenstellung ergeben hat, in gleicher Weise auf fremde, wie auf eigene Kinder; es handelt sich meist um Beschäftigungen, die eine so große sittliche oder körperliche Gefährdung mit sich bringen, daß an eine Herabsetzung des Schutzalters für eigene Kinder in ihrem Interesse nicht zu denken war.

c) Festsetzung des Schutzalters auf das 12. bzw. 10. Lebensjahr.

Anders ist es jedoch in den Fällen, in denen das Schutzalter nicht bis zum 14. Jahre ausgedehnt wurde. So setzt § 5 I K.-Sch.-Ges. das Mindestalter für die Beschäftigung fremder Kinder, soweit sie nicht nach § 4 verboten ist, auf das 12. Lebensjahr fest. Bei eigenen Kindern dagegen kommt als Altersgrenze für die zulässigen Beschäftigungsarten schon das 10. Lebensjahr in Betracht (§ 13 I K.Sch.-Ges.), um einen allzutiefen Eingriff in die elterlichen Rechte zu vermeiden. Auch bei eigenen Kindern erhöht sich jedoch das Mindestalter auf das 12. Jahr, wenn sie im Sinne des § 3 Abs. 3 K.-Sch.-Ges. für Dritte tätig werden (§ 3 II K.-Sch.-Ges.).

Fast ganz dieselbe Regelung hat die Beschäftigung von Kindern mit Botengängen und mit Austragen von Waren erfahren. Für fremde Kinder gilt gem. § 8 in Verbindung mit § 5 I K.-Sch.-Ges. auch das 12. Lebensjahr als Schutzaltersgrenze. Für eigene Kinder besteht prinzipiell überhaupt keine Beschäftigungsbeschränkung, jedoch kommen gemäß § 17 I K.-Sch.-Ges., soweit es sich um Beschäftigung für Dritte handelt, die Vorschriften, die für fremde Kinder maßgebend sind, ebenfalls zur Anwendung. Eine Beschäftigung für Dritte liegt bei Botengängen jedoch nur dann vor, wenn die Kinder ihren Eltern, die im Dienst eines anderen stehen, beim Austragen etc. helfen. Das in § 3 III K.-Sch.-Ges. aufgestellte Merkmal, daß die Kinder in der elterlichen Wohnung oder Werkstätte beschäftigt werden, ist hier sinnlos.

Die Bestimmungen über Gast- und Schankwirtschaften, die zur Vermeidung der vorwiegend sittlichen und seelischen Gefahren ergangen sind, von denen eigene und fremde Kinder in gleicher Weise bedroht werden, enthalten auch eine grundsätzlich gleiche Regelung für die beiden Gruppen der Kinder. § 7 I, 1 und § 16 I, 1 K.-Sch.-Ges. decken sich vollständig, so daß weder fremde noch eigene Kinder unter 12 Jahren in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigt werden dürfen. Von diesem Verbot wird jede Tätigkeit, die den Zwecken des Betriebes dient, betroffen; es fallen darunter auch die Beschäftigung bei der Musikkapelle, ferner das praktisch sehr wichtige Bedienen der Kegelbahnen oder der Blumenverkauf an die Gäste. Für fremde Kinder gilt das Verbot ausnahmslos, während für eigene Kinder durch die untere Verwaltungsbehörde gem. § 16 I, 2 Ausnahmen zugelassen werden können. Diese dürfen jedoch nur für Orte mit weniger als 20 000 Einwohnern und nur für Betriebe, in denen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt sind, erlassen werden.

Ergänzt werden die nach dem K.-Sch.-Ges. bestehenden Arbeitsverbote durch die auf Grund des § 10 Hausarbeitsgesetzes ergangenen Verordnungen des Reichskanzlers bzw. des Reichsarbeitsministers. Von Wichtigkeit für die Kinderarbeit ist nur die Verordnung vom 17. 11. 1913, betr. Bestimmungen über Hausarbeiten der Tabakindustrie (R.-Ges.-Bl. S. 7, 751), wonach fremden Kindern die Beschäftigung mit gewissen Arbeiten der Tabakindustrie überhaupt verboten ist, während bei eigenen Kindern das Schutzalter auf das 12. Lebensjahr festgesetzt worden ist.

Aus dieser Zusammenstellung der für Minderjährige geltenden Arbeitsverbote empfängt man den Eindruck einer großen Unübersichtlichkeit und Differenziertheit, die einerseits die Überwachung der Durchführung erschweren, andererseits aber auch an die Unternehmer sehr große Anforderungen bezgl. ihrer Gesetzeskenntnis stellen.

§ 8. Die Arbeitsverbote im Arbeitsschutzgesetz.

In dieser Hinsicht bringt der Entwurf wesentliche Verbesserungen. Zwar bleibt die Lage der jugendlichen Arbeiter im großen und ganzen unverändert; denn gemäß § 6 I, 1, 3 A.-Sch.-Ges. können auch weiterhin Verbote für diese Gruppe von Minderjährigen nur im Verordnungswege erlassen werden. Die jetzt bestehenden Verordnungen würden gemäß § 59 III in Geltung bleiben, jedoch dürfte die Verordnung Jugendlicher bei Preßluftarbeiten (R.-Ges.-Bl. S. 1357), die ein Arbeitsverbot für Minderjährige bis zum 20. Jahr enthält, eine Ausnahme hiervon bilden, da nach § 16 III des Entwurfs der Reichsarbeitsminister bzw. die oberste Landesbehörde nur ermächtigt sind, Arbeitsverbote für Arbeiter unter 18 Jahren zu erlassen.

Große Veränderungen bringt der Entwurf bei den Arbeitsverboten für Kinder. Grundsätzlich verbietet § 23 I K.-Sch.-Ges. die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren. Ausnahmen von diesem umfassenden Arbeitsverbot bestehen insofern, als die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren in Kleinbetrieben mit dem Austragen von Waren und mit Botengängen und in Familienbetrieben mit ungefährlichen Arbeiten zulässig ist (§ 23 II A.-Sch.-Ges.). Die Bestimmung darüber, welche Beschäftigungen als gefährlich anzusehen sind, steht dem Reichs-Arbeitsminister zu (§ 23 V, 1 A.-Sch.-Ges.). Somit stellt die Regelung des § 23 des Entwurfs im Vergleich zum Kindergesetz eine ganz wesentliche Verschärfung des Schutzes dar. Gleichzeitig sind aber auch die Bestimmungen des Entwurfs sehr viel übersichtlicher und verständlicher als die des K.-Sch.-Ges., und zwar vor allem deshalb, weil an Stelle der Enumerations-Methode des K.-Sch.-Ges., das die verbotenen Beschäftigungsarten einzeln aufführt, das generelle Verbot des § 23 I A.-Sch.-Ges. getreten ist.

§ 9. Arbeitszeitschutz für jugendliche Arbeiter.

Der Arbeitszeitschutz für Minderjährige bietet durch die Unübersichtlichkeit der gesetzlichen Bestimmungen ähnliche Schwierigkeiten, wie die heutige Regelung der Arbeitsverbote. Auch hier sind die Bestimmungen nach den Altersklassen abgestuft, und es ergeben sich die beiden großen Gruppen der jugendlichen Arbeiter einerseits und der Kinder andererseits. Besonders unübersichtlich sind die Arbeitszeitbestimmungen für die Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren, da zunächst durch die Arbeiter-Arbeitszeit-Verordnung (A.-A.-Z.-V.-O.) vom 23. 11. 1918 ein Teil der Vorschriften der G.-O. abgeändert wurden. Es folgte dann die am 21. 12. 1923 ergangene Arbeitszeitverordnung (A.-Z.-V.-O.), die wiederum durch das Arbeitszeit-Notgesetz vom 14. 4. 1927 (R.-Ges.-Bl. Bd. 1, S. 109) in einigen Punkten ergänzt und gleichzeitig in neuer Fassung veröffentlicht wurde. Die A.-Z.-V.-O. hält die inzwischen außer Kraft getretene A.-A.-Z.-V.-O. aufrecht und läßt auf der anderen Seite auch den Arbeitszeitschutz der G.-O. in Geltung, so daß jetzt die Bestimmungen der G.-O. und der beiden Arbeitszeitverordnungen maßgebend sind. Das Verhältnis der beiden Arbeitszeitverordnungen zueinander ist durch § 14 A.-Z.-V.-O. festgesetzt. Dagegen fehlt eine ausdrückliche Bestimmung darüber, welche Vorschriften der G.-O. noch neben denen der beiden Arbeitszeitverordnungen aufrecht erhalten bleiben sollen. Ziff. XI A.-A.-Z.-V.-O. bestimmt nur allgemein, daß die Vorschriften der G.-O. soweit Anwendung finden, als sie den vorstehenden Bestimmungen nicht zuwiderlaufen. Es muß daher im einzelnen Fall geprüft werden, ob die Bestimmungen der G.-O. durch die Arbeitszeitverordnungen ersetzt werden, oder ob sie noch neben den Vorschriften der Arbeitszeitverordnungen bestehen bleiben.

Über den Geltungsbereich dieser Gesetze ist noch zu sagen, daß die beiden Arbeitszeitverordnungen alle Reichs-, Staats- und Gemeindebetriebe umfassen, auch wenn das Merkmal der Gewinnerzielung fehlt, und daß es für ihre Anwendbarkeit nicht auf die Zahl der im Betriebe beschäftigten Arbeiter ankommt.

Der gesamte Arbeitszeitschutz zerfällt in die Vorschriften über Arbeitsdauer, Arbeitspausen und über die Lage der Arbeitsstunden. Eine gesetzliche Regelung der jährlichen Urlaubszeit, die ebenfalls zum Arbeitszeitschutz zu rechnen wäre, ist in Deutschland bis jetzt nicht getroffen, obgleich sie gerade von der Jugend dringend gefordert [36]) und im Ausland auch teilweise eingeführt ist.[37])

[36]) Ollenhauer: S. 11, 33; Das junge Deutschland, 1926, S. 1; Boguſat: Bedeutung einer ausreichenden Freizeit für die Gesundheit der erwerbstätigen Jugend. Das junge Deutschland, 1926, S. 31, S. 52; Kundgebung vom 4. 2. 1926.

[37]) Polen: Gesetz vom 1. 12. 1922.: Jugendl. erhalten nach einjähriger Beschäftigung 15 Tage Urlaub. Österreich: Arbeiterurlaubs-Gesetz vom 30. 8. 1919: Jugendliche erhalten 2 Wochen Urlaub. Rußland: Urlaubsgesetz vom 14. 8. 1923; Lettland: Arbeitszeitgesetz vom 24. 3. 1922; Finnland: Arbeitszeitgesetz vom 1. 6. 1922.

a) Höchstarbeitszeit.

Ein erhöhter Arbeitszeitschutz besteht nur für Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr. Zwar dehnt § 120 I, 1 den Fortbildungsschutz bis auf das 18. Lebensjahr aus, es ist damit aber noch keine Bestimmung über die Arbeitsdauer gegeben. Denn, so erwünscht es auch im Interesse der Jugendlichen wäre, wenn die Unterrichtszeit als gesetzliche Arbeitszeit mitgerechnet werden müßte, so wird man doch dafür in § 120 G.-O. eine ausreichende gesetzliche Grundlage nicht sehen können. § 120 G.-O. verpflichtet den Arbeitgeber lediglich, seinen jugendlichen Arbeitnehmern den Schulbesuch zu ermöglichen, enthält aber keine Regelung der Arbeitsdauer.[38])

Das wichtigste Problem des Arbeitszeitschutzes ist die Festsetzung eines Maximalarbeitstages. Auf diesem Gebiet kann man heute von einem erhöhten Schutz für die jugendlichen Arbeiter kaum reden; nur noch in vereinzelten Bestimmungen ist ihre größere Schutzbedürftigkeit berücksichtigt, während im übrigen eine Assimilation an den allgemeinen Arbeitszeitschutz eingetreten ist. Die Grundlage für den Arbeitszeitschutz der jugendlichen Arbeiter bildet die A.-Z.-V.-O. von 1923, die grundsätzlich für alle Arbeitnehmer den 8-Stunden-Tag einführt. Ausnahmen sind jedoch in weitem Umfang bis zu einer Höchstarbeitszeit von 10 Stunden täglich zugelassen (§§ 2, 9 I, A.-Z.-V.-O.), und unter gewissen Voraussetzungen ist selbst eine Überschreitung des 10-Stunden-Tages möglich (§ 9 I, 2). Diese Regelung gilt grundsätzlich auch für jugendliche Arbeiter. Sonderbestimmungen bestehen für diese nur insofern, als gemäß § 4 I A.-Z.-V.-O. jugendliche Arbeitnehmer mit Betriebsausnutzungsarbeiten höchstens eine Stunde über die zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden dürfen. Der Willkür der Arbeitgeber und Arbeitnehmer setzt ferner § 9 II A.-Z.-V.-O. eine Grenze durch die Bestimmung, daß die gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer aufrecht erhalten bleiben. Mit diesem Hinweis „auf sonstige gesetzliche Bestimmungen" können nur die Vorschriften der G.-O. gemeint sein, die den Arbeitszeitschutz der Jugendlichen regeln. Es kommt danach also § 135 III G.-O. in Betracht, der für junge Leute einen Maximalarbeitstag von 10 Stunden festsetzt. Tatsächlich unterscheidet sich also der Arbeitszeitschutz für jugendliche Arbeiter vom allgemeinen Arbeitszeitschutz nur insofern, als auf Grund des auch heute noch maßgebenden § 135 III G.-O. eine Überschreitung der 10-Stundengrenze für junge Leute nicht in Betracht kommen kann. In den Betrieben dagegen, die den Bestimmungen des § 135 G.-O. nicht unterliegen, fällt selbst diese Sonderbestimmung fort, und es gilt auch für jugendliche Arbeiter nur der allgemeine Arbeitszeitschutz. Zweifelhaft ist es, ob gemäß § 139 I

[38]) Kaskel: S. 210, I, O. L. G. Dresden A. Z. f. Arb. R. 1922, S. 455, 698; Abel; j. W. 1922, S. 601; Landmann: Bd. 2, S. 343; anderer Ansicht: R. Arb. Min. Besch. v. 10. 6. 19. Mitteil. d. Schlicht.-Ausschs. Gr.-Berlin, Bd. 1, S. 137; Wölbling: S. 36, IV, § 11.

G.-O. Ausnahmen von dem 10-stündigen Höchstarbeitstag für Jugendliche (§ 135 III G.-O.) zugelassen werden können. Dies ist m. E. abzulehnen. Es ist nicht mehr zulässig, daß eine Überschreitung des 10-Stundentages auf Grund einer gemäß § 139 I G.-O. erteilten Bewilligung stattfindet. Denn gem. § 9 A.-Z.-V.-O. ist für alle Arbeiter eine mehr als 10-stündige tägliche Arbeitszeit nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig. Wenn daneben noch die an andere und sogar weniger strenge Voraussetzungen geknüpfte Ausnahmemöglichkeit des § 139 I G.-O. für Jugendliche bestehen bleiben sollte, hätte das einer ausdrücklichen Erwähnung bedurft. Da dies aber nicht geschehen ist, ist anzunehmen, daß die Durchbrechung des 8-Stundentages in der A.-Z.-V.-O. erschöpfend geregelt ist, so daß die Anwendung des § 139 I G.-O., solange die vorläufige Regelung der A.-Z.-V.-O. in Kraft ist, nicht mehr zulässig ist.[39]) Dasselbe gilt von Ziff. IX und XVI der Verordnung für Motorenbetriebe vom 13. 7. 1900 (R.-Ges.-Bl. S. 566) und Ziff. VII der Verordnung betr. Kleider- und Wäschekonfektion vom 17. 2. 1904 (R.-Ges.-Bl. S. 459). Ebenso müssen die auf dem Verordnungswege gem. § 139 a I, Ziff. 2 für zulässig erklärten Arbeitszeiten als durch die A.-Z.-V.-O. beeinflußt gelten. Denn diese geht grundsätzlich davon aus, daß eine Überschreitung des 10-Stundentages für Jugendliche überhaupt nicht und für Erwachsene nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 9 I A.-Z.-V.-O. zulässig ist.

Dagegen ist § 137 a G.-O. aufrecht erhalten; es handelt sich hier um eine Vorschrift, die lediglich dazu dient, die Umgehung des § 135 II G.-O. zu verhindern und den Schutz der Jugendlichen zu verstärken. Zu diesem Zwecke wird bestimmt, daß jugendlichen Arbeitern zur Verrichtung außerhalb des Betriebes Arbeit nur dann übertragen werden soll, wenn die Jugendlichen nicht während der ganzen zulässigen Arbeitszeit beschäftigt gewesen sind, und wenn sie nicht über die zulässige Arbeitsdauer hinaus tätig sein müssen, um die übertragene Arbeit zu erledigen. Dies Verbot richtet sich einerseits nur gegen den Arbeitgeber, bei dem die Jugendlichen auch im Betriebe arbeiten, so daß anderen Unternehmern die Beschäftigung solcher Jugendlicher nicht untersagt ist, andererseits ist nur die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter selbst, nicht die ihrer Familienangehörigen verboten.

Alle gemäß § 9 II A.-Z.-V.-O. aufrecht erhaltenen Arbeitszeitschutzbestimmungen der G.-O. sind absolut zwingendes Recht, so daß sich der Arbeitgeber auch strafbar machen würde, wenn er freiwillige Mehrarbeit Jugendlicher annimmt oder duldet.

---

[39]) Jäkel: S. 59, Anm. 108; Landmann: Bd. 2, S. 646, Anm. 2 zu § 138a; S. 649, Anm. 1 a zu § 139; pr. Handelsm. Erlaß v. 14. 6. 21 bezgl. Ziffer VII, A. A. Z. V. O. Gew.-Arch., Bd. 20, S. 493; Neitzel: S. 55, Anm. 1 zu § 139, der allerdings die Befugnis des Reichskanzlers bzw. des Reichs-Arbeitsministers aufrecht erhalten will. Anderer Ansicht: Syrup und Wölbling: S. 154; Kaskel: S. 203.

b) Arbeitspausen.

Die Länge der täglichen Arbeitszeit ist von Einfluß auf den Bedarf der Arbeitnehmer nach einer Unterbrechung durch Pausen. Die gesetzliche Regelung dieses Gebiets geht daher von den jeweils verschiedenen Arbeitszeiten aus, und schreibt, je nach der Dauer des Arbeitstages, verschiedene Pausen vor. Für jugendliche Arbeiter ist zunächst Ziff. V, Abs. III der A.-A.-Z.-V.-O. maßgebend, der gem. § 14 I A.-Z.-V.-O. aufrecht erhalten bleibt. Er bringt im Vergleich zu dem früher allein geltenden § 136 I G.-O. eine Pausenverkürzung. Bei einer täglichen Beschäftigungszeit von über 4 aber nicht mehr als 6 Stunden braucht jetzt nur noch eine ¼-stündige Pause gewährt zu werden, während die G.-O. eine Pause von einer halben Stunde vorschreibt. Bei einer Beschäftigung bis zu 8 Stunden sind entweder zwei ¼-stündige oder eine ½-stündige Pausen vorgeschrieben, und bei einer mehr als 8-stündigen Arbeitszeit ist gem. § 136 I, 4 G.-O. die Arbeit dreimal zu unterbrechen, so daß mittags 1 Stunde und vor- und nachmittags je eine ½-stündige Pause gewährt werden. Von dieser Regelung können sowohl für den einzelnen Fall als auch für ganze Betriebszweige Ausnahmen bewilligt werden. Hier kommt für einzelne Betriebe § 139 I und II G.-O. in Betracht. Die Befugnis des § 139 II der G.-O. ist praktisch am wichtigsten, weil hier mit Rücksicht auf die besonders großen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Pausenregelung der höheren Verwaltungsbehörde die Befugnis zu einer anderweitigen Festsetzung der Pausen übertragen wird. Eine Sonderregelung für ganze Betriebszweige ist möglich auf Grund des § 139 a I, 2 und 3 Gew.-O. und auf Grund Ziff. VII A.-A.-Z.-V.-O.

Zu diesen besonderen Vorschriften über Lage und Dauer der Arbeitsstunden kommen ferner die allgemeinen Bestimmungen des § 136 I, 2 und II der G.-O., die gleichmäßig für alle Pausen gelten. Danach müssen die Pausen „regelmäßig" sein, d. h. sie müssen wenigstens für einen gewissen Zeitraum im voraus bestimmt werden. Weiterhin gelten als Pausen nur die Freizeiten, die zwischen den Arbeitsstunden gewährt werden. Es genügt also nicht, wenn nur eine der Pausenzeit entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit vorgenommen wird. Während der Pausen darf gem. § 136 II G.-O. eine Beschäftigung Jugendlicher im Betrieb nicht stattfinden. Eine Beschäftigung in diesem Sinne liegt auch dann schon vor, wenn bloße Arbeitsbereitschaft verlangt wird. Der Aufenthalt in den Arbeitsräumen soll möglichst vermieden werden, ist jedoch mit Rücksicht auf häufig vorliegende räumliche Schwierigkeiten unter gewissen Voraussetzungen gestattet (§ 136 II, 2 G.-O.).

c) Lage der Arbeitsstunden.

Bestimmungen über die Lage der Arbeitsstunden sind aus verschiedenen Gründen erforderlich; es lassen sich ihrem Zweck nach drei Gruppen dieser Vorschrift unterscheiden; einmal diejenigen Bestim-

mungen, die die Fortbildung der Jugendlichen neben der Erwerbsarbeit ermöglichen, zweitens die Bestimmungen zur Sicherung der Nachtruhe und drittens diejenigen zur Sicherung der Sonntagsruhe.

Unter den Bestimmungen der ersten Gruppe kommen für die jugendlichen Arbeiter die §§ 120 I und 136 IV G.-O. in Betracht, die dem Schutz der gesetzlichen Fortbildungsschulpflicht und der religiösen Bestimmung dienen; sie legen deshalb den Arbeitgebern die öffentlich-rechtliche Verpflichtung auf, Jugendliche bis zum 18. Jahre nicht in der für den gesetzlichen Fortbildungsschulunterricht bestimmten Zeit und Jugendliche bis zum 16. Jahr nicht während des Religionsunterrichts zu beschäftigen.

Die Dauer der Nachtruhe für jugendliche Arbeiter ist in doppelter Weise festgesetzt. Gemäß § 136 I, 1 G.-O. darf eine Beschäftigung zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens nicht stattfinden, und außerdem muß nach § 136 III G.-O. eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden gewährt werden, so daß ein Jugendlicher, der bis 8 Uhr abends gearbeitet hat, erst am nächsten Morgen von 7 Uhr ab wieder beschäftigt werden darf. Ausnahmemöglichkeiten sind gegeben durch §§ 139 I und II und 139 a I, 2; von den auf Grund dieser Ermächtigung ergangenen Verordnungen ist die wichtigste die Bekanntmachung über die Beschäftigung Jugendlicher in Walz- und Hammerwerken vom 20. 5. 1912 (R.-Ges.-Bl. S. 311), die für zweischichtige Betriebe eine Beschäftigung bis 11 Uhr nachts zuläßt. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt nach § 136 IV G.-O. für Jugendliche bis zum 16. Jahre. Jedoch sind gemäß § 139 I, II, 139 a I, 2 G.-O. Ausnahmebestimmungen zulässig. Für den Begriff der Festtage ist § 105 a II G.-O. und für ihre Dauer § 105 b I, 2—4 G.-O. maßgebend.

§ 10. Arbeitszeitschutz für Kinder.

Der Arbeitszeitschutz für Kinder ist teils durch die G.-O., teils durch das K.-Sch.-Ges. geregelt. Es lassen sich auch hier wieder zwei Gruppen von Vorschriften unterscheiden, je nachdem, ob der Begriff „Kinder" lediglich auf die Vollendung des 14. Lebensjahres abgestellt wird, oder ob die Beendigung des 13. Lebensjahres und die Erfüllung der Schulpflicht berücksichtigt wird.

a) Höchstarbeitszeit.

Zu der ersten Gruppe gehört von den Arbeitszeitbestimmungen nur § 135 II G.-O., der für Kinder unter 14 Jahren einen Höchstarbeitstag von 6 Stunden vorschreibt. Diese Regelung ist von Bedeutung nur für die kleine Gruppe von jugendlichen Arbeitern, die schon vor dem 14. Jahre die Schulpflicht erfüllt haben und daher gemäß § 135 I, 2 G.-O. in den der G.-O. unterliegenden Betrieben beschäftigt werden dürfen, ohne daß sie den Schutzbestimmungen des K.-Sch.-Ges. unterliegen. Für diesen Teil der jugendlichen Arbeiter war die Festsetzung eines Maximalarbeitstages erforderlich, da die Höchstarbeitsvorschrift des

§ 135 III sich nur auf junge Leute bezieht, während alle übrigen Arbeitszeitbestimmungen der G.-O. und der Arbeitszeitverordnungen für jugendliche Arbeiter schlechthin gelten, also auch die über 13-jährigen, die gemäß § 135 I G.-O. beschäftigt werden, umfassen.

Abgesehen von dieser einen Vorschrift der G.-O. sind für den Arbeitszeitschutz für Kinder nur die Bestimmungen des K.-Sch.-Ges. und mithin auch der im § 2 K.-Sch.-Ges. gegebene Begriff „Kinder" maßgebend. Eine Regelung der Arbeitszeit ist im K.-Sch.-Ges. nur für die Beschäftigung fremder Kinder getroffen. Für sie ist in der Schulzeit eine tägliche Arbeitszeit von drei Stunden, in der Ferienzeit von vier Stunden zulässig (§ 5 II, 2). Dieses Höchstmaß der Arbeitszeit gilt auch für die in der Gast- und Schankwirtschaft und mit Botengängen beschäftigten Kinder, und ist ausnahmsweise auch für eigene Kinder maßgebend, wenn diese nämlich für Dritte mit dem Austragen von Waren beschäftigt werden.

b) Arbeitspausen.

Die übrigen Vorschriften über den Arbeitszeitschutz der Kinder sind sehr klar und einfach und machen nur hinsichtlich ihres persönlichen Geltungsbereiches einige Schwierigkeiten. § 5 II, 3 K.-Sch.-Ges. schreibt mittags eine zweistündige Pause vor; dies gilt grundsätzlich in gleicher Weise für eigene und fremde Kinder, jedoch mit Ausnahme der eigenen Kinder, die mit dem Austragen von Waren und Botengängen beschäftigt werden (§ 8, 17 I, II, K.-Sch.-Ges.).

c) Lage der Arbeitsstunden.

Ebenso ist der Geltungsbereich der Vorschriften über die Lage der Arbeitsstunden und die Nachtruhe abgegrenzt (§ 5 II K.-Sch.-Ges.). Das Verbot der Sonntagsarbeit (§ 9 I) wiederum findet für fremde Kinder, die mit dem Austragen von Waren beschäftigt sind, keine Anwendung; diese dürfen an Sonntagen bis 1 Uhr mittags während der Dauer von 2 Stunden beschäftigt werden, jedoch muß eine halbe Stunde vor dem Gottesdienst und die für diesen bestimmte Zeit arbeitsfrei sein (§ 9 III). Noch schlechter sind die eigenen Kinder bezügl. der Sonntagsruhe gestellt. Für diese besteht ein Verbot der Sonntagsarbeit nur in den Betrieben des § 13 K.-Sch.-Ges.; dagegen können sie im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe auch Sonntags in den allgemein festgesetzten Grenzen zur Beschäftigung herangezogen werden, während beim Austragen von Zeitungen dieselbe Beschränkung in der Sonntagsarbeit Platz greift, wie bei fremden Kindern (§ 17 I K.-Sch.-Ges.).

§ 11. Der Arbeitszeitschutz im A.-Sch.-G.

Der Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes übernimmt die Regelung des heute geltenden Arbeitszeitschutzes für Kinder fast unverändert, während der Arbeitszeitschutz für Jugendliche recht erheblich verbessert und grundsätzlich auf das 18. Lebensjahr ausgedehnt worden ist. Nach

der Regelung des Entwurfs sind zunächst zu unterscheiden die Jugendlichen zwischen 16 und 18 und die zwischen 14 und 16 Jahren. Für die erste Gruppe besteht ein Maximalarbeitstag von 10 Stunden und eine Höchstarbeitswoche von 58 Stunden (§ 21 I, 1, 2 Arbeitsschutzgesetz). Soweit für diese Gruppe noch gesetzliche Berufsschulpflichten bestehen, ist die bisher auf Grund des § 120 G.-O. aufgetauchte Streitfrage über die Anrechnung der Schulstunden auf die Arbeitszeit so gelöst, daß die Arbeitszeit und die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Unterrichtszeit in der Woche 56 Stunden nicht überschreiten sollen. Es ist also nach der jetzigen Fassung die Wochenarbeitszeit bei Einrechnung der gesetzlichen Unterrichtsstunden niedriger als die Wochenarbeitszeit für Jugendliche, die eine gesetzliche Berufsschulpflicht nicht mehr zu erfüllen haben. Darin liegt eine innerlich nicht gerechtfertigte Verschiedenheit, die zu manchen Zweifeln und Unklarheiten Anlaß geben wird, und deren Beseitigung wohl zu erstreben ist. Eine Überschreitung des 10-stündigen Arbeitstages ist für 16- bis 18-jährige männliche Arbeitnehmer zur Ermöglichung eines Schichtwechsels zulässig, eine Überschreitung der 58-stündigen Wochenarbeitszeit ist für alle Arbeitnehmer zwischen 16 und 18 Jahren in den Notfällen des § 29 II, 5 Arbeitschutzgesetzes vorgesehen.

Für Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren besteht ebenfalls der 10-stündige Arbeitstag, jedoch darf die wöchentliche Arbeitsdauer nur 48 Stunden (§ 21 I, 3 A.-Sch.-Ges.) oder mit Einrechnung der gesetzlichen Unterrichtszeit nur 52 Stunden betragen. In Kleinbetrieben ist die Beschäftigung mit Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten bis zur Dauer von drei Stunden wöchentlich gestattet. Für beide Gruppen kann der Reichs-Arbeitsminister bzw. das Arbeitsaufsichtsamt unter gewissen Voraussetzungen eine weitergehende Beschäftigung zulassen. Diese Regelung bedeutet durch die Ausdehnung des Schutzalters auf das 18. Jahr und durch die Festsetzung der 48-Stundenwoche für 14- bis 16-jährige eine einschneidende Veränderung und Verbesserung des heutigen Rechtszustandes.

Die Pausenregelung des Entwurfs entspricht zum größten Teil dem heute geltenden Recht. Jedoch besteht für jugendliche Arbeiter bis zum 18. Lebensjahr bei einer Arbeitszeit von über 8 Stunden nicht mehr die Notwendigkeit, die Arbeit dreimal zu unterbrechen, wie § 136 I 4 G.-O. es bestimmt. Es ist vielmehr eine allmähliche Abstufung geschaffen worden, so daß bei einer Beschäftigung von 8–9 Stunden eine Pause von $^3/_4$ Stunden, bei einer Beschäftigung von mehr als 9 Stunden eine Pause von einer Stunde gewährt werden muß (§ 19 I, 2 Arb.-Sch.-Ges.). Ausnahmemöglichkeiten sind auch hier vorgesehen (§ 19 IV Arb.-Sch.-Ges.). Zu ihrer Erteilung ist das Arbeitsaufsichtsamt zuständig. Die allgemeinen Bestimmungen über den Aufenthalt und die Tätigkeit der Jugendlichen während der Pausen sind unverändert im Entwurf übernommen (§ 19 III Arb.-Sch.-Ges.). Auch die Vorschriften über den Besuch der Fortbildungsschule (§ 21 II Arb.-Sch.-Ges.) und über die Dauer der Nachtruhe entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht.

Das Nachtarbeitsverbot wird durch den Entwurf auf das 18. Lebensjahr ausgedehnt. In zweischichtigen Betrieben kann jedoch für 16- bis 18-jährige die Nachtruhe auf die Zeit von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr abends beschränkt werden, wenn zwischen den Schichten eine arbeitsfreie Zeit von 15 Stunden liegt (§ 17 II Arb-Sch.-Ges.). Außerdem kann der Reichs-Arbeitsminister unter gewissen Voraussetzungen die Nachtarbeit für 16- bis 18-jährige zulassen (§ 17 III, 1, Arb.-Sch.-Ges.). Für 14- bis 16-jährige männliche Arbeitnehmer ist dies nur möglich, soweit es sich um Arbeiten in Glashütten und Walz- und Hammerwerken für Eisen und Stahl handelt.

Das grundsätzliche Verbot der Arbeit an Sonn- und Festtagen ist auf die Arbeitnehmer unter 16 Jahren beschränkt geblieben. Ausnahmen sind gemäß § 35 II Arb.-Sch.-Ges. geschaffen, so daß für das Verkehrsgewerbe für Gast- und Schankwirtschaften, Theater und Musikaufführungen, offene Verkaufsstellen und den Marktverkehr die Sonntagsarbeit zulässig ist. Für Jugendliche bleibt es demnach etwa bei den bisherigen Zuständen. Denn gemäß § 154 I, 3 und 4 G.-O. unterliegen auch heute die betr. Gewerbezweige nicht den Arbeitsschutzbestimmungen der G.-O. Eine Bestimmung, die dem heutigen Recht fremd ist, bringt § 21 I, 2, Arb.-Sch.-Ges., wonach die etwa zulässige Sonntagsarbeit der Jugendlichen auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen ist.

Der Arbeitszeitschutz für Kinder ist aus dem K.-Sch.-Ges. unverändert übernommen. Er gilt jedoch gemäß § 23 III, 2 Arb.-Sch.-Ges. für alle gewerblich beschäftigten Kinder, gleichgültig ob es fremde oder eigene Kinder sind, und ob sie in Familienbetrieben oder beim Austragen von Waren tätig sind. Dasselbe gilt für die Regelung der Arbeitspausen. Auch hier würde eine Änderung nur insoweit eintreten, als Kinder, die mit dem Austragen von Waren beschäftigt sind, ebenfalls den Bestimmungen über Lage und Dauer der Pausen unterliegen (§ 23 III Arb.-Sch.-Ges.). Ebenso sind die Bestimmungen über den Schutz des Schulunterrichtes, über die Nacht- und Sonntagsruhe nicht abgeändert worden (§ 23 III 1, 2. § 35 II). Jedoch ist die Sonntagsarbeit von Kindern in Gast- und Schankwirtschaften in weiterem Umfange statthaft als bisher, da nicht nur eigene, sondern auch fremde Kinder an Sonntagen zur Arbeit in Gast- und Schankwirtschaften herangezogen werden können. Das Austragen von Waren fällt dagegen an Sonntagen ganz fort, was bei der großen Bedeutung, die diese Beschäftigung gerade für die kindliche Erwerbsarbeit hat, im Interesse der Kinder sehr zu begrüßen ist.

§ 12. Anhang: Arbeitsverbote und Arbeitszeitschutz für Film- und Theaterkinder.

Die in Theatern und bei Filmaufnahmen beschäftigten Kinder nehmen vielfach bezgl. des Arbeitsschutzes eine Sonderstellung ein. Dies erklärt sich leicht aus der besonderen Natur dieser Betriebe, die einerseits

eine sehr starke sittliche und seelische Gefahr für die Kinder bedeuten, bei denen aber andererseits die kindliche Arbeitsleistung gar nicht von Erwachsenen ersetzt werden kann. Es ist daher bei der Verwendung von Kindern in diesen Betrieben nicht der Gedanke maßgebend, daß Kinder besonders billige Arbeitskräfte sind, sondern der Grund für die Beschäftigung der Kinder bei Theater und Film liegt darin, daß sie hier tatsächlich bis zu einem gewissen Grade unentbehrlich sind. Diesem Gesichtspunkt trägt das Kinderschutzgesetz durch eine besondere Ausgestaltung des für diese Kinder geltenden Arbeitsschutzes Rechnung.

Die Arbeitsverbote für Film- und Theaterkinder sind vor allem aus pädagogischen Gründen erlassen. Durch § 6 und 15 K.-Sch.-Ges. sind sowohl eigene als auch fremde Kinder von der Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen ausgeschlossen. Der Begriff der „öffentlichen" Vorstellung ist von den Verwaltungsgerichten im Anschluß an § 33 a G.-O. entwickelt worden; danach liegt Öffentlichkeit dann vor, wenn die Veranstaltung für jedermann zugänglich ist, und für die Zulassung keine besonderen Voraussetzungen, wie z. B. Zugehörigkeit zu einem Verein oder ähnliches aufgestellt sind. Da nur theatralische Schau- und Vorstellungen genannt werden, fallen musikalische Darbietungen nicht unter das Verbot des § 6 I K.-Sch.-Ges.; für Klavier- und Violin-Virtuosen besteht also keine Beschäftigungsbeschränkung. Dagegen hat das R.-G.[40]), wohl mit Recht, die komische Mitwirkung eines Knaben als angeblicher „Dirigent" als verbotene Schaustellung angesehen. Staatliche und kommunale Kunstinstitute, die nicht zu Erwerbszwecken unterhalten werden, dürften wohl kaum unter § 6, 15 K.-Sch.-Ges. fallen. Dies ist im Interesse der Kinder recht bedauerlich, läßt sich aber nach heute geltendem Recht nicht ändern.[41])

Für ein möglicherweise bestehendes künstlerisches oder wissenschaftliches Interesse ist für Kinder jeden Alters durch § 6 II K.-Sch.-Ges. eine Ausnahmemöglichkeit von dem absoluten Beschäftigungsverbot geschaffen. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist das Vorliegen einer höheren Interesses der Kunst und Wissenschaft. Derselbe Ausdruck ist im § 33 a G.-O. gebraucht, und es kann hier auf die zu dieser Bestimmung ergangene Judikatur verwiesen werden.[42]) Danach ist es insbesondere ausgeschlossen, daß für Spezialitäten-, Akrobaten-, Artisten- oder Zirkusaufführungen Ausnahmen gewährt werden.

Eine den § 6 K.-Sch.-Ges. sehr ähnliche Regelung hat der durch die Novelle zum K.-Sch.-Ges. vom 31. Juli 1925 (R.-Ge.-Bl. S. 162) eingefügte § 6 a K.-Sch.-Ges. gebracht, der für die bis dahin schutzlosen „Filmkinder" ebenfalls ein generelles Beschäftigungsverbot festsetzt. Die Erteilung der Ausnahmebewilligung für Kinder über drei Jahren

[40]) Gew.-Arch.: Bd. 9, S. 530.

[41]) Agahd-Schulz, S. 109, Anm. II; Rohmer: S. 40, Anm. II; anderer Ans.: Lindenberg: S. 345, Anm. III; Neukamp: S. 414, Anm. III.

[42]) K.-K. Jahrbuch für Entsch.: Bd. 15, S. 254; Bd. 16, S. 354 ;pr. Verw.-Bl., Bd. 41. S. 309.

hängt hier jedoch von anderen Voraussetzungen ab als im § 6 K.-Sch.-Ges. Es kommt darauf an, ob durch die geforderte Beschäftigung eine Schädigung des Kindes in geistiger, sittlicher oder gesundheitlicher Hinsicht oder eine Überreizung der Phantasie zu befürchten ist. Dabei ist jeweils nur die bestimmte Szene, in der die Mitwirkung des Kindes gewünscht wird, zu beurteilen, während es auf den Gesamtinhalt des Films oder die Zusammenstellung der einzelnen Filmstreifen nicht ankommt. Es ist daher wohl möglich, daß Kinder in einem Film mitspielen dürfen, zu dem sie bei der Aufführung selbst keinen Zutritt haben. Für Kinder bis zum 3. Jahre sind Ausnahmen nur zulässig, wenn ein Interesse der Kunst oder Wissenschaft sie erforderlich macht und gewisse Vorkehrungen zum Schutz der Kinder getroffen sind. Diese Voraussetzungen entsprechen denen des § 6 II K.-Sch. Ges., doch wird in § 6 II ein „höheres" Interesse gefordert, während § 6 a III nur von einem „Interesse" spricht. Es ist hier wohl, entsprechend den geringeren künstlerischen Ansprüchen, die im allgemeinen an Filmvorführungen gestellt werden, ein niedrigerer Maßstab anzulegen als bei Theatervorführungen.

Sowohl zu § 6 als auch zu § 6 a K.-Sch.-Ges. gelten entsprechende Vorschriften gemäß § 15, 15 a K.-Sch.-Ges. auch für eigene Kinder, so daß für das Theater- und Filmgewerbe die Lage der eigenen und fremden Kinder die gleiche ist.

Der Entwurf des A.-Sch.-Ges. hält das grundsätzliche Verbot des K.-Sch.-Ges. aufrecht; es ist jedoch gemäß § 23 IV A.-Sch.-Ges. auch auf nicht öffentliche Vorführungen und Musikaufführungen ausgedehnt. Die Voraussetzungen, unter denen Ausnahmebewilligungen erteilt werden, sind im wesentlichen die gleichen geblieben. Jedoch sind die durch § 6 a K.-Sch.-Ges. eingeführten besonderen Voraussetzungen für die Zulassung von Kindern unter 3 Jahren jetzt auch auf die beim Theater beschäftigten ausgedehnt. Neu hinzugekommen ist die recht weitgehende, im Interesse der Kinder sehr bedauerliche Bestimmung, daß auch die Berufsausbildung des Kindes seine Zulassung zu Theater und Film rechtfertigen. In diesem Falle braucht dann weder ein wissenschaftliches noch ein künstlerisches Bedürfnis vorzuliegen (§ 23 IV A.-Sch.-Ges.).

Ein Arbeitszeitschutz ist nach geltendem Recht für die Film- und Theaterkinder nur durch das Verbot der Sonntagsarbeit geschaffen. Im übrigen fehlt es an jeder Regelung, so daß eigene und fremde Kinder zu jeder Tages- und Nachtzeit unbeschränkt beschäftigt werden können. Diesem Übel wird in der Praxis meist dadurch abgeholfen, daß dem Antragsteller bei Erteilung der gemäß § 6 II K.-Sch.-Ges. erforderlichen Erlaubnis Auflagen bezüglich Arbeitszeit und Lage der Arbeitsstunden gemacht werden. Es können daher die schlimmsten Mißbräuche auf diesem Wege verhindert werden.

Auch bei der Schaffung des Arbeitsschutzgesetzes hat man sich zur Festsetzung einer Höchstarbeitszeit für diese Kinder nicht entschließen können. Es ist zuzugeben, daß die Durchführung einer täglichen Höchstarbeitszeit ohne Zweifel im Theater und Film große Schwierigkeiten

bietet. Man hätte aber diese Hindernisse vielleicht durch Festsetzung einer Höchstarbeitswoche aus dem Wege schaffen können. Da dies nicht geschehen ist, bleibt es bezgl. der Arbeitszeit bei dem heutigen Zustand, und man wird die Kinder, wie bisher, dadurch schützen müssen, daß man bei Erteilung der Ausnahmebewilligungen Auflagen bezüglich der Arbeitszeit macht. Dasselbe gilt hinsichtlich der Pausen und der Nachtruhe. Auch hier bleibt der alte Zustand unverändert. Bezüglich der Sonntagsruhe ist sogar noch eine Verschlechterung eingetreten, da gemäß § 35 II A.-Sch.-Ges. in Verbindung mit § 28 II, Ziff. 1 A.-Sch.-Ges. Kinder auch Sonntags im Theater und Filmbetrieb unbeschränkt beschäftigt werden dürfen.

B. Die Wirkung der gesetzlichen Regelung.

Die Zusammenstellung der für Minderjährige geltenden Arbeitsverbote und Arbeitszeitschutzbestimmungen hat eine fast verwirrende Mannigfaltigkeit und Kasuistik gezeigt. Um aber tatsächlich zu einer Anschauung über die heutige Lage der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Jugendlichen zu kommen, sind außer einigen Gesetzesbestimmungen auch die Auswirkungen und die Durchführung dieser Vorschriften zu beachten. Denn es handelt sich hier um ein Rechtsgebiet, auf dem die Bedeutung der Gesetze im ungleich stärkeren Maße von wirtschaftlichen und sozialpolitischen als von rein juristischen Faktoren abhängig ist.[43])

Gemäß § 139 b III G.-O. sind die Gewerbeaufsichtsbeamten zur jährlichen Berichterstattung über ihre amtliche Tätigkeit verpflichtet, und diese Berichte geben eine maßgebende und sehr zuverlässige Auskunft über die tatsächliche Wirkung und Durchführung der einzelnen Schutzbestimmungen. Es liegen die Berichte bis 1925 vor; jedoch ist sowohl bei den Berichten von 1914 bis 1918 als auch bei denen von 1918 bis 1922 zu beachten, daß es sich in diesen beiden Perioden um ganz anormale wirtschaftliche Verhältnisse, die durch Krieg und Inflation herbeigeführt wurden, handelt. Von besonderer Bedeutung sind daher vor allem die Berichte von 1923/24 und 1925; denn in dieser Zeit trat eine, wenn auch recht langsame Rückkehr zu normalen Wirtschaftsverhältnissen ein.

Bei der Durchführung der geltenden Schutzvorschriften für Jugendliche[44]) und Kinder ist die Möglichkeit einer durchgreifenden Aufsichtstätigkeit in sehr viel stärkerem Maße bezgl. der Jugendlichen gegeben; dies liegt einerseits daran, daß es sich vor allem um größere Betriebe handelt, und daß andererseits Eingriffe in das Eltern- und Kindesverhältnis nach dem Umfang des bestehenden Schutzes nicht erforderlich sind. Im Gegensatz dazu handelt es sich in einer sehr großen Anzahl von

[43]) cf. Günther, S. 47.

[44]) Der Kürze halber wird in den nun folgenden Teilen der Darstellung für die Gruppe der jugendlichen Arbeiter und der über 16jährigen zusammenfassend der Ausdruck „Jugendliche" gebraucht.

Kinderbeschäftigungen um schwer zu erfassende Handwerks- und Heimarbeitsbetriebe, und es müssen auch die Eltern bezgl. der Tätigkeit ihrer eigenen Kinder kontrolliert werden. Aus diesem Grunde werden die Jugendämter und die Schulen von den Gewerbeaufsichtsbehörden für Bekämpfung der Kinderarbeit in großem Umfange mit herangezogen, so daß bei der Durchführung des K.-Sch.-Ges. neben der Arbeit der Gewerbeaufsicht eine einflußreiche, fürsorgerische Tätigkeit einhergeht. Dieser wichtige Unterschied in der Durchführungsmöglichkeit von Kinder- und Jugendlichenschutz ist praktisch von großer Bedeutung und läßt bei der folgenden Darstellung eine gesonderte Behandlung der aus dem Jugendlichen- und aus dem Kinderschutz sich ergebenden Probleme erforderlich erscheinen.

§ 13. Die Wirkung der Arbeitsverbote für Jugendliche.

Um zunächst die allgemeine Bedeutung des Arbeitsschutzes für Jugendliche zu beurteilen, kommt es auf ihre Beteiligung an der Gesamtarbeiterschaft überhaupt an. Diese bleibt sich zahlenmäßig selbstverständlich nicht immer gleich; sie ist abhängig von einer Reihe wirtschaftlicher Faktoren, wie allgemeine Erwerbslosigkeit, Steigerung oder Minderung der Produktion, Absatzkrisen und ähnlichem und unterliegt so denselben Schwankungen wie die Zahl der übrigen Arbeitnehmer. Trotzdem aber ist der Anteil der jugendlichen Arbeiter an der Gesamtarbeiterschaft prozentual im großen und ganzen immer derselbe. Die Berechnung des Verhältnisses von jungen Leuten im Sinne der G.-O. zu der Gesamtzahl der Arbeiter ergibt einen zwischen 5 und 6% schwankenden Anteil.[45]) Diese Feststellung genügt, um sich über die Tragweite des erhöhten Arbeitsschutzes für Jugendliche klar zu werden. Denn 5—6% stellen doch eine recht hohe Beteiligung der deutschen Jugend an der Gesamtarbeiterschaft der gewerblichen Betriebe dar, und diese rein zahlenmäßige Angabe zeigt, wie wichtig ein ausreichender und wirksamer Schutz dieser Arbeitnehmergruppe ist.

Die auf Grund des § 139 a I, 1 G.-O. durch Verordnung erlassenen Verbote für Jugendliche scheinen nach den Berichten der Gewerbeaufsicht allgemein beachtet zu werden. Während in den Berichten von 1920, 1921 und 1922 öfters Verstöße gegen einige dieser Verordnungen gemeldet werden, fehlen diese Mitteilungen in den Berichten von 1923/24 und 1925 fast ganz. Am häufigsten sind noch immer Verstöße gegen die Verordnung vom 8. 12. 1909, betr. die Beschäftigung Jugendlicher bei der Bearbeitung von Faserstoffen etc., und zwar handelt es sich in den

[45]) Dieser Berechnung sind die von den pr. Gew.-Aufs.-Beamten gemachten Angaben über die Anzahl der jungen Leute und die Gesamtzahl der Arbeiter, die in den der G.-O. unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, zugrunde gelegt. Danach ergeben sich für 1920—1925 folgende Zahlen: 1920: 6,4%, 1921: 6,2%, 1922: 6,4%, 1923/24: 5,9%, 1925: 5,8%.

meisten Fällen um jugendliche Arbeiterinnen, die zu dieser gesundheitsschädlichen Beschäftigung herangezogen werden.[46]) Auch die Beschäftigung Jugendlicher mit verbotenen Arbeiten in Ziegeleien wird häufiger erwähnt.[47]) Meist genügt aber eine Verwarnung des Unternehmers, um dem gesetzwidrigen Zustande abzuhelfen. Im übrigen kommt hin und wieder die unzulässige Beschäftigung 14- bis 16-jähriger in Steinbrüchen, beim Bearbeiten von Thomasschlacke und in Buchdruckereien vor. Es handelt sich aber stets nur um vereinzelte Zuwiderhandlungen, die von verhältnismäßig geringer Bedeutung sind. Nach alledem scheinen die auf Grund des § 139 a I, 1 G.-O. ergangenen Arbeitsverbote ihren Zweck zu erreichen und bei der Durchführung nennenswerte Schwierigkeiten nicht zu machen.

§ 14. Die Wirkung des Arbeitszeitschutzes für Jugendliche.

a) Höchstarbeitszeit.

Ähnlich verhält es sich mit den Bestimmungen über die Arbeitsdauer insofern, als es sich um Betriebe mit 10 Arbeitnehmern oder um die diesen gleichgestellten Betriebe handelt. Hier werden im allgemeinen die Bestimmungen über die Arbeitsdauer eingehalten. Zuwiderhandlungen kommen natürlich trotzdem hin und wieder vor und zeigen dann manchmal einen ganz erschreckenden Grad von Rücksichtslosigkeit gegenüber dem wirtschaftlich schwächeren, jugendlichen Arbeiter.[48]) Es handelt sich dabei aber immer nur um vereinzelte Fälle, aus denen weitere Folgerungen nicht gezogen werden können.

Anders ist es in ländlichen und in kleineren Handwerksbetrieben. Hier kommen Verstöße gegen die Arbeitszeitbestimmungen häufiger vor, und dies erklärt sich teils aus der mangelnden Kenntnis der nicht einfachen, gesetzlichen Bestimmungen, teils aus den Schwierigkeiten, die in kleinen Betrieben mit wenig Arbeitskräften infolge der Einhaltung einer regelmäßigen Arbeitszeit entstehen. Besonders häufig ist diese Tatsache in den Berichten von 1920, 1921 und 1922 erwähnt, während später die Klagen darüber nachlassen. Anscheinend ist also doch eine allmähliche Gewöhnung an feste Arbeitszeiten auch in den kleineren Betrieben eingetreten; außerdem ist wohl auch die A.-Z.-V.-O. von 1923, die den Unternehmern eine Verlängerung der Arbeitsdauer erleichterte, von Einfluß gewesen. Ein näheres Eingehen auf diese Frage fehlt überall, weil gerade bezüglich der Arbeitsdauer die Sonderbestimmungen für Jugendliche nur von ganz geringem Umfange sind. Es läßt sich aber

[46]) Ber. d. Gew.-Aufs.-Beamt. 1921, Bd. I, S. 282; Bd. II, S. 51; 1922 Bd. I, S. 62, S. 216, S. 282, S. 355, S. 381; Bd. II: S. 7, S. 96; 1923/24: Bd. I, S. 318; 1925: Bd. I, S. 397.

[47]) Ber. 1921, Bd. II, S. 68 und S. 51; 1922 Bd. II, S. 37, S. 96.

[48]) Ber. 1925, Bd. I, S. 461; Bd. V, S. 44.

zweifellos aus den Berichten entnehmen, daß ein starres Arbeitssystem in kleineren Betrieben schwierig durchzuführen ist. Die Mitteilungen über die Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitszeitbestimmungen in kleineren oder ländlichen Unternehmungen kehren so regelmäßig wieder,[49] daß hier tatsächlich von einer ganz allgemeinen Erscheinung gesprochen werden kann.

b) Arbeitspausen.

Während die Bestimmungen über die Arbeitsverbote und die Höchstarbeitszeiten sich als recht erfolgreich erwiesen haben, ist die heute geltende Pausenregelung für Jugendliche in ihrem wichtigsten Teile fast völlig bedeutungslos. Die Vorschrift des § 136, Abs. I, 4 G.-O. in Verbindung mit Ziff. V, Abs. III A.-A.-Z.-V.-O., die bei mehr als 8-stündiger Arbeitsdauer für Jugendliche 3 Pausen in der Gesamtdauer von 2 Stunden vorschreibt, hat sich in der großen Mehrzahl der Betriebe als völlig undurchführbar erwiesen. Gerade die großen Unternehmungen in ausgedehnten Industriezentren verstoßen teils wissentlich, teils unwissentlich gegen die gesetzliche Pausenregelung. Die Anwendung des § 136 I, 4 G.-O. war in den weitaus meisten Betrieben erforderlich, da sich allmählich die 48-Stundenwoche mit einem frühen Arbeitsschluß am Sonnabend nachmittag durchsetzte, und die Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen auf mehr als 8 Stunden erhöht werden mußte. Dabei war es aus verschiedenen Gründen nicht möglich, den Jugendlichen an den Wochentagen mit einer Arbeitsdauer von mehr als 8 Stunden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen zu sichern. Vor allen Dingen war der Widerstand der Arbeiterschaft selbst gegen die Durchführung der vorgesehenen Pausen sehr groß, weil in den meisten Betrieben Jugendliche und Erwachsene Hand in Hand arbeiten und die Erwachsenen während der Pausen der jugendlichen Arbeiter ebenfalls gezwungen sind, die Arbeit zu unterbrechen. Es besteht aber bei den Arbeitnehmern in größeren Städten, die einen verhältnismäßig langen Heimweg haben, das sehr verständliche Bestreben, möglichst kurze Pausen[50] einzuhalten, um die zwischen den einzelnen Arbeitstagen liegende Freizeit nicht noch unnötig zu verkürzen. Aus diesem Grunde wurden zahlreiche Ausnahmegenehmigungen nachgesucht und bewilligt. So wird aus Köln[51] von 159 Bewilligungen betr. Pausenverkürzung berichtet, während in Wiesbaden,[52] allgemein vom Regierungspräsidenten genehmigt wurde, daß Jugendlichen bei einer täglichen Arbeitszeit von $8\frac{1}{2}$ Stunden und bei Innehaltung der 48-Stundenwoche täglich nur eine Pause von einer halben Stunde gewährt zu werden braucht. Ein genauerer Bericht liegt aus dem

[49]) Ber. 1925, Bd. I, S. 282, S. 461; 1923/24, Bd. 1, S. 154; 1922, Bd. I, S. 109, S. 126, S. 259, S. 281; Bd. II, S. 7, S, 77; 1921 Bd. I, S. 117, S. 24, S. 49, S. 187, S. 314, S. 336, S. 369, S. 459; Bd. III, S. 349.

[50]) Es kommen bei 8 stündiger Arbeitszeit Pausen von nur 10 Min. vor.

[51]) Ber. 1925, Bd. I, S. 623.

[52]) Ber. 1925, Bd. I, S. 530

Regierungsbezirk Düsseldorf vor.[53]) Danach wurden 132 Ausnahmen für 1961 Jugendliche, also für 5,2% der überhaupt Beschäftigten gewährt, und zwar kamen die meisten Pausenverkürzungen bei einer 8½ bis 9½-stündigen Arbeitszeit vor. Von einer Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen kann daher kaum gesprochen werden, da Ausnahmebewilligungen schon fast zur Regel geworden sind.

Eine schlimmere Folge der praktisch undurchführbaren gesetzlichen Bestimmungen zeigt sich aber in den Betrieben, in denen von der Betriebsleitung und der Arbeitnehmerschaft eine von den Vorschriften des § 136 I, 4 G.-O. abweichende Regelung getroffen und so ein gesetzwidriger Zustand herbeigeführt wurde. Häufig geschah dies, ohne daß man sich der Ungesetzmäßigkeit bewußt war.[54]) In anderen Fällen kam es aber auch vor, daß man sich wissentlich über die gesetzlichen Vorschriften hinwegsetzte und an ihre Stelle die Betriebs- oder Tarifvereinbarung setzte. Der Berliner Gewerbebericht[55]) von 1925 charakterisiert den Zustand mit folgenden kurzen Worten: „ein als selbstverständlich erachteter gesetzwidriger Zustand war die Regel."

Vereinzelt wird auch als Folge der unpraktischen Pausenregelung berichtet, daß Betriebe wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten Jugendliche überhaupt nicht mehr einstellen.

In ländlichen Bezirken und kleineren Städten dagegen hat sich die Pausenregelung besser bewährt. Hier liegt der Arbeiterschaft selbst an längeren Pausen, weil ihr die Möglichkeit gegeben ist, in dieser Zeit nach Hause zu kommen. So wird z. B. über eine reibungslose Durchführung der Pausenregelung aus den Bezirken Posen/Grenzmark[56]) und Hildesheim[57]) berichtet. Außerdem stimmen die Mitteilungen aller deutschen Bergaufsichtsbeamten[58]) darin überein, daß in Bergwerken, soweit Jugendliche überhaupt dort beschäftigt sind, die Schutzvorschriften genau befolgt werden.

Den Schwierigkeiten, die sich in Städten und größeren Industriezentren bei der Durchführung der heutigen Pausenregelung ergeben haben, trägt auch der Entwurf Rechnung durch die Vorschrift, daß selbst bei einer mehr als 8-stündigen Arbeitszeit die Ruhepausen für Jugendliche doch nur ¾ bzw. 1 Stunde dauern sollen (§ 19 I, 2 A.-Sch.-Ges.). Es ist zu erwarten, daß die hier vorgesehene Regelung einen ausreichenden Schutz der Jugendlichen darstellt, und daß sie andererseits auch ohne Reibung mit den erwachsenen Arbeitern durchführbar ist. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, daß sich durch die Erhöhung des Schutzalters auf das 18. Lebensjahr die Schwierigkeiten vergrößern müssen.

[53]) Ber. 1925, Bd. I, S. 580.
[54]) Ber. 1925, Bd. I, S. 623; 1923/24, Bd. I, S. 637.
[55]) Ber. 1925, Bd. I, S. 87; cf. 1923/24, Bd. I, S. 288.
[56]) Ber. 1925, Bd. I, S. 149.
[57]) Ber. 1925, Bd. I, S. 346.
[58]) Ber. 1925, Bd. I, S. 701, S. 717; 1923/24, Bd. I, S. 661, S. 667.

c) Lage der Arbeitsstunden.

Die Vorschriften über die Lage der Arbeitsstunden, die als wichtigste die Nacht- und Sonntagsruhe für Jugendliche bringen, werden im allgemeinen befolgt. Zwar kommen auch hier Zuwiderhandlungen vor, jedoch stehen sie meist in keinem Verhältnis zu den sonstigen Verstößen gegen die Schutzbestimmungen für Jugendliche. Dies kommt z. B. in den Nürnberg-Führter Berichten[59]) von 1922 zum Ausdruck; danach betrafen die Zuwiderhandlungen gegen Schutzbestimmungen für Jugendliche folgende Vorschriften:

in 49 Fällen zu lange Beschäftigungsdauer,
in 61 Fällen Nichtbeachtung der Pausenregelung,
in 2 Fällen verbotene Nachtarbeit,
in 4 Fällen verbotene Sonntagsarbeit.

Ähnlich klingt auch der Bericht aus Liegnitz.[60]) Danach ergibt sich:

in 22 Fällen eine Überschreitung der Arbeitszeit,
in 8 Fällen die Nichteinhaltung der Pausen,
in 2 Fällen eine Beschäftigung an Sonntagen.

Soweit die Nachtarbeit in größeren Betrieben auf Grund des § 139 a I, 2 G.-O. bewilligt wurde, geschah es meist, um Jugendliche auch in zweischichtigen Betrieben beschäftigen zu können. Es wurde in diesen Fällen gestattet, daß die Arbeitsdauer bis 10 Uhr abends ausgedehnt oder der Arbeitsbeginn bereits auf 5 Uhr morgens festgesetzt wurde. Gleichzeitig mußte aber für eine genügend lange Ruhezeit zwischen den einzelnen Schichten gesorgt werden.

Zusammenfassend läßt sich über die für Jugendliche erlassenen Schutzbestimmungen sagen, daß sie, abgesehen von der Pausenregelung, ihren Zweck erreicht haben. Aus der Gewerbestatistik der außerpreußischen Staaten von 1925 läßt sich entnehmen, daß bei einer Beschäftigung von 188 198 Jugendlichen im Lauf des Jahres 1925 2946 formelle und materielle Zuwiderhandlungen gegen die Schutzbestimmungen begangen sind. Leider kann man sich auf Grund dieser Zahlen kein rechtes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse machen, da Angaben darüber, wieviel Jugendliche von den einzelnen Zuwiderhandlungen betroffen werden, fehlen. Man muß deshalb doch wieder auf die einzelnen Berichte zurückgreifen, aus denen sich ersehen läßt, daß die Schutzbestimmungen, soweit sie vorhanden sind, zu wirksamer Durchführung gelangen.

§ 15. Die Wirkung der Arbeitsverbote für Kinder.

Ein sehr viel weniger einheitliches Bild ergibt sich auf dem Gebiet des Kinderschutzes. Da die heute geltenden Schutzbestimmungen für Kinder sowohl die Arbeit in großen Fabrikbetrieben als auch in Handwerks- und Heimarbeitsbetrieben erfassen und die verschiedene Organi-

[59]) Ber. 1922, Bd. II, S. 77.
[60]) Ber. 1922, Bd. I, S. 216.

sation dieser drei Betriebsformen auf die Durchführbarkeit der einzelnen Vorschriften und auf die Möglichkeit der Überwachung von Einfluß ist, ergeben sich recht erhebliche Unterschiede, je nachdem ob die Beschäftigung in Fabriken, in Handwerks- oder Heimarbeitsbetrieben stattfindet.

a) In den der Gewerbeordnung unterliegenden Betrieben.

Die der G.-O. unterliegenden Betriebe unterstehen schon auf Grund des erhöhten Jugend- und Frauenschutzes der Gewerbeaufsicht, in ihnen kann die etwa vorkommende Kinderarbeit leicht überwacht werden. Schwieriger ist die Beaufsichtigung in Kleinbetrieben, und die größten Probleme ergeben sich bei den Heimarbeitern, zu denen alle diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden zu rechnen sind, „die in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibende gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten." (R.-V.-O. § 162). Die zum Schutz der Kinder erlassenen Arbeitsverbote haben im allgemeinen die daran geknüpften Erwartungen nur insoweit erfüllt, als es sich um Betriebe, die der G.-O. unterstehen, handelt. Eine Beschäftigung innerhalb dieser verbotenen Unternehmungen kommt verhältnismäßig selten vor, und nach den preußischen Gewerbeaufsichtsberichten der letzten 6 Jahre ist ganz allgemein eine stetige Abnahme der Kinderbeschäftigung in Betrieben mit 10 Arbeitern oder in den diesen gleichgestellten Betrieben zu bemerken. Die preußischen Zählungen ergeben hier folgendes Bild:

Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in den der G.-O. unterliegenden Betrieben:

	männl.	weibl.	zusammen:
1925	377	162	539
1923/24	418	289	707
1922	1081	424	1505
1921	884	323	1207
1920	1042	337	1379
1919	1146	461	1607.

Die meisten Zuwiderhandlungen gegen § 135 I G.-O. kommen noch in Motorbetrieben vor. Dies liegt z. T. daran, daß auch kleine Betriebe, die weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigen, dem Verbot unterliegen, und daß den Kindern zwar der Aufenthalt in den Räumen mit Motorenbetrieb gestattet, ihre Beschäftigung in den Räumen aber verboten ist.[61])

Häufiger kommen in den Staaten, in denen die 8-jährige Schulpflicht noch nicht eingeführt ist, Übertretungen des durch § 135 I G.-O. bestimmten Schutzalters vor. So melden die bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten des öfteren, daß Kinder, die schon vor Vollendung des 13. Jahres aus der Schule entlassen wurden, in Betrieben, die dem § 135 I G.-O. unterliegen, beschäftigt wurden. Ohne Zweifel würde eine klare und eindeutige Festsetzung des Schutzalters, wie sie jetzt der Entwurf in

[61]) Ber. 1925, Bd. II, S. 67; Bd. 10, S. 5; 1922, Bd. 2, S. 29, 1921 Bd. 3, S. 165.

§ 23 I für alle Kinder bringt, das Verständnis der gesetzlichen Bestimmungen und damit auch ihre Befolgung fördern. Im übrigen wurden vereinzelt Beschäftigungen von Kindern in Glashütten, in Ziegeleien und in der Tabakindustrie beobachtet. Zu erwähnen ist ferner eine wohl nur in Norddeutschland übliche Beschäftigung der Kinder in Torfwerken,[62]) die ebenfalls gemäß § 135 I G.-O. unzulässig ist. Es handelt sich bei all diesen Arbeiten in verbotenen Betrieben nicht um allgemeine wirtschaftliche Erscheinungen, sondern um einzelne Zuwiderhandlungen, denen gegenüber aber doch der Erfolg der Arbeitsverbote als einigermaßen zufriedenstellend bezeichnet werden kann.

b) in Heimarbeitsbetrieben.

Anders, und zwar sehr viel schlechter, liegen die Verhältnisse in der Heimarbeit. Eine Beachtung des Schutzalters von 10 bzw. 12 Jahren (§§ 5, 13 K.-Sch.-Ges.) findet in den meisten Fällen nicht statt. Fast in allen Bezirken, in denen die Heimarbeit von Kindern eine Rolle spielt, ergeben die Berichte, daß die meisten Zuwiderhandlungen in der Überschreitung des Mindestalters bestehen. So wird aus Nürnberg Fürth gemeldet,[63]) daß von 419 gesetzwidrig beschäftigten Kindern 332 das erforderliche Alter noch nicht erreicht hatten, in Mittelfrankenland [64]) sind die entsprechenden Zahlen 155 zu 122, in Oberpfalz-Regensburg[65]) 93 zu 60. Auch in dem wichtigen Thüringer Heimarbeitsbezirk betrifft eine große Anzahl von Zuwiderhandlungen die Nichtbeachtung des Schutzalters. Im Kreise Sonneberg [66]) bestanden z. B. im Jahre 1925 29,2% bzw. bei eigenen Kindern 12,2 % aller Vergehen gegen das K.-Sch.-Ges. in der Beschäftigung von Kindern, die das Mindestalter noch nicht erreicht hatten. Dies wird auch bestätigt durch die von Bierer [67]) aufgestellte Statistik über die Beteiligung von Schülern an der Sonneberger Hausindustrie im Jahre 1911. In neuerer Zeit (1923 24) haben Besichtigungen von Heimarbeitsbetrieben in den Kreisen Meiningen und Hildburghausen [68]) folgende Ergebnisse bezgl. des Lebensalters der dort beschäftigten Kinder gezeitigt:

	In Meiningen		in Hildburghausen:	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
5 Jahre	2	—	—	—
6 „	—	—	—	1
7 „	1	4	3	1
8 „	3	2	20	6
9 „	6	12	28	10
10 „	9	16	30	30
11 „	15	20	42	35
12 „	15	30	45	40

[62]) Ber. 1921, Bd. I, S. 201; 1923/24, Bd. I, S. 4.
[63]) Ber. 1925, Bd. II, S. 94.
[64]) Ber. 1925, Bd. II, S. 109.
[65]) Ber. 1925, Bd. II, S. 67.
[66]) Ber. 1925, Bd. II, S. 18.
[67]) S. 50.
[68]) Ber. 1923/24, Bd. VI, S. 24.

Aber nicht nur in der Thüringer und Nürnberger Heimarbeit finden Verstöße gegen das Schutzalter der Kinder in großem Umfange statt; auch die sächsischen Aufsichtsbeamten melden ähnliche Verhältnisse. Hier ist es besonders die Klingenthaler Instrumenten-Industrie, die Lederhandschuh-Industrie von Johann-Georgenstadt und die Klöppel- und Posamentenherstellung, bei der viele Kinder gesetzwidrig beschäftigt sind.[69])

Nach alledem ergibt sich ein recht trostloses Bild von der Wirkung der Arbeitsverbote auf die in der Heimarbeit beschäftigten Kinder. Eine Besserung der Verhältnisse wird aus einzelnen Bezirken nur dann gemeldet, wenn die Heimarbeit an sich zurückgeht, oder aus sonstigen Gründen eine Besserung der wirtschaftlichen Lage für die Bevölkerung eintritt. Von den Erfolgen des erlassenen Gesetzes ist im allgemeinen kaum die Rede.

c) bei den übrigen Beschäftigungsarten.

Zu einer fast ebenso großen Erfolglosigkeit scheinen die Bestimmungen des Gesetzes verurteilt zu sein, die die Beschäftigung der Kinder mit Botengängen und dem Austragen von Waren regeln. Nächst der Arbeit in der Heimindustrie bildet dies noch heute das Hauptbetätigungsgebiet der gewerblich beschäftigten Kinder, nur mit dem Unterschied, daß diese Art der Kinderarbeit in allen größeren und kleineren Städten und z. T. auch auf dem Lande verbreitet ist, während die Heimarbeit der Kinder sich meist auf bestimmte Gegenden beschränkt. Nach den Berichten aus Mainz[70]) sind $^2/_3$ aller gewerblich beschäftigten Kinder mit Botengängen und Austragen von Zeitungen beschäftigt. Nach Angaben aus dem Offenbacher Bezirk[71]) kommen auf 315 gewerblich arbeitende Kinder 311 Kinder, die beim Ausjagen von Waren usw. tätig sind. Diese aus Hessen gemeldeten Zahlen sind ganz außerordentlich hoch und erklären sich daraus, daß hier andere Verdienstmöglichkeiten für die Kinder fast gänzlich fehlen. Aber auch in Gegenden, in denen den Kindern Gelegenheit zu anderen Arbeiten gegeben ist, werden sie doch am häufigsten zu Botengängen etc. verwandt, so z. B. in München 349 von insgesamt 408 gewerblich beschäftigten Kindern.[72]) Gerade die Verwendung von Kindern für diese Beschäftigung wird allgemein von der Bevölkerung für unschädlich gehalten; es fehlt daher häufig das Verständnis für das Verbot des Kinderschutz-Ges. auf diesem Gebiet. Dazu kommt noch, daß die Überwachung der mit Botengängen beschäftigten Kinder sehr schwierig und ihre vollständige Erfassung fast unmöglich ist. In vielen Fällen bleibt daher gerade bei diesen Kindern das Mindestalter unbeachtet.

Dagegen haben sich die für Gast- und Schankwirtschaften erlassenen Beschäftigungsverbote ganz gut bewährt und als durchführbar erwiesen,

[69]) So betrafen z. B. 1923/24 von 145 bei der Beschäftigung eigener Kinder begangenen Zuwiderhandlungen 78 Fälle die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren, Ber. 1923/24, Bd. III, S. 100.
[70]) Ber. 1925, Bd. VII, S. 96.
[71]) Ber. 1925, Bd. VII, S. 50.
[72]) Ber. 1921, Bd. II, S. 13.

nur mit der Ausnahme, daß die Verwendung von Kegeljungen zum Kegelaufsetzen immer noch weit verbreitet ist und häufig Kinder dazu herangezogen werden, die das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben.[73]) Auch die Beschäftigungsverbote bei Film- und Theateraufführungen und die Bestimmungen der §§ 42 b, V 62 III G.-O. haben sich im allgemeinen bewährt. Vereinzelt wird allerdings berichtet, daß das Auftreten von Kindern als Straßenhändler einen erschreckenden Umfang angenommen habe,[74]) wobei es sich im Grunde meist um versteckes Betteln handelt, und ebenso wird hin und wieder von einer Verwendung der Kinder beim Zeitungsverkauf berichtet.[75])

§ 16. Wirkung der Arbeitszeitschutzbestimmungen für Kinder.

a) Höchstarbeitszeiten.

Bei den Arbeitszeitschutzbestimmungen für Kinder liegen die tatsächlichen Verhältnisse ebenfalls schlechter als bei den Jugendlichen. Soweit eine Beschäftigung von unter 14jährigen stattfindet, berichten besonders die bayerischen Gewerbebeamten noch recht häufig von einer Überschreitung der gemäß § 135 Abs. II G.-O. vorgeschriebenen Arbeitszeit.[76])

Bei der Durchführung der sonst durch das Kinderschutzgesetz festgesetzten drei- bzw. vierstündigen Arbeitszeit ergeben sich ebenfalls viele Schwierigkeiten, die wiederum in der Heimarbeit am größten und fast unüberwindlich sind. Aus allen für die Heimarbeit wichtigen Bezirken werden hier Übertretungen gemeldet.[77]) In manchen Gegenden, in denen die wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung besonders schlecht, und der Ertrag der Heimarbeit sehr niedrig ist, kommt eine Beschäftigungsdauer von täglich 10—11 Stunden vor.[78])

b) Pausenregelung.

Die Innehaltung der vorgeschriebenen Pausen scheint bei den gemäß § 135 I G.-O. beschäftigten Kindern möglich zu sein. Zuwiderhandlungen werden hier selten erwähnt. Bei den übrigen Kindern stößt dagegen die Durchführung der zweistündigen Mittagspause auf Schwierigkeiten. In Heimarbeitsbetrieben, in denen häufig derselbe Raum als Werkstätte, Küche und Schlafstätte dient und die Kinder keinen besonderen Aufenthalts-

[73]) Ber. 1923/24, Bd. I, S. 264.
[74]) Ber. 1923/24, Bd. I, S. 588.
[75]) Ber. 1922, Bd. I, S. 146, S. 162.
[76]) Ber. 1925, Bd. II, S. 22, S. 32, S. 42, S. 67, S. 80, S. 122; Ber. 1923/24, Bd. II, S. 101; Ber. 1922, Bd. II, S. 21, S. 29, S. 37, S. 54, S. 63, S. 77, S. 96; Ber. 1921, Bd. II, S. 51, S. 97.
[77]) Ber. 1925, Bd. II, S. 7, S. 23, S. 53, S. 77; Bd. III, S. 101. Ber. 1923/24, Bd. II, S. 119, S. 86.
[78]) Ber. 1925, B. V. S. 46.

raum haben, ist einerseits die Überwachung der Pausenregelung kaum durchführbar, andererseits ist es verständlich, daß auch die Eltern bei dem meist erforderlichen Hand-in Hand-Arbeiten und dem Mangel an Wohnräumen den Kindern keine besonderen Pausen gönnen, sondern sie mitarbeiten lassen, solange wie sie selbst tätig sind. Auch den mit Botengängen und mit dem Austragen beschäftigten Kindern werden häufig die gesetzlichen Pausen nicht gewährt.

c) Lage der Arbeitsstunden.

Die Vorschriften über die Lage der Arbeitsstunden, insbesondere das Beschäftigungsverbot vor dem Vormittagsunterricht, werden am häufigsten von den Kindern, die mit Austragen von Backwaren beschäftigt sind, übertreten. Aber auch in der Heimarbeit kommt es nicht selten vor, daß Kinder schon vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden. In den meisten Fällen handelt es sich dann um eigene Kinder, die den schon früh mit der Arbeit beginnenden Eltern zur Hand gehen, wie überhaupt bei einer in den frühen oder späten Tagesstunden liegenden Tätigkeit der Eltern die Kinder gern zur Hilfe herangezogen werden.[79])

Verbotene Nachtarbeit von Kindern kommt, abgesehen von der Heimarbeit, häufig in Gast- und Schankwirtschaften vor, und zwar infolge der weitverbreiteten Verwendung von Kegeljungen zur Bedienung der

Aufsichtsbezirke	Anzahl der überh. gewerbl. besch. Kinder	Anzahl der von diesen gesetzw. besch. Kinder	Prozentsatz der gesetzw. besch. Kinder
Bayern:			
München 1921[80])	408	360	88%
München 1922[81])	486	471	97%
Nürnb.-Fürth 1922[82]) ..	772	715	93%
" " 1923/24[83]).	420	272	65%
" " 1925[84]	601	419	70%
Oberbayerb-Ld. 1922[85]) .	84	74	88%
" 1925[86]) .	69	31	45%
Mittelfr.-Ld. 1926[87].....	216	196	90%
" " 1925[88]) ...	293	187	64%
Sachsen:			
1922[89])	56 755	16 634	29%
1925[90])	37 192	9 184	24%

[79]) Ber. 1925, Bd. II, S. 42.
[80]) Ber. 1921, Bd. II, S. 408.
[81]) Ber. 1922, Bd. II, S. 8.
[82]) Ber. 1922, Bd. II, S. 77.
[83]) Ber. 1923/24, Bd. II, S. 9.
[84]) Ber. 1925, Bd. II, S. 94.
[85]) Ber. 1922, Bd. II, S. 21.
[86]) Ber. 1925, Bd. II, S. 23.
[87]) Ber. 1922, Bd. II, S. 109.
[88]) Ber. 1925, Bd. II, S. 86.
[89]) Ber. 1922, Bd. III, S. 97.
[90]) Ber. 1925, Bd. III, S. 101.

Kegelbahnen. Diese Beschäftigung dehnt sich meist bis spät in die Nacht hinein aus und bringt für Kinder sowohl sittliche als auch gesundheitliche Gefahren mit sich.

Zahlenmäßige Angaben über das Verhältnis der einzelnen Zuwiderhandlungen gegen die Kinderschutzbestimmungen zueinander fehlen fast überall oder sind durch örtliche Verhältnisse so stark beeinflußt, daß ihre Wiedergabe hier wenig Wert hätte. Dagegen enthalten die bayerischen und die sächsischen Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten sehr interessante Mitteilungen über das Verhältnis der Gesamtzahl der gewerblich beschäftigten Kinder zu den gesetzwidrig beschäftigten Kindern. Eine Zusammenstellung der hierüber in den Jahren 1921 bis 1925 in den Einzelberichten veröffentlichten Zahlen ergibt folgendes Bild: (Siehe S. 47).

So unsystematisch auch diese Zusammenstellung ist, so ergibt sie doch einen erschreckend hohen Prozentsatz von Verstößen gegen die Schutzvorschriften. Während die Kinderarbeit in Fabriken und Bergwerken durch die Bestimmungen des K.-Sch.-Ges. und des § 135 I G.-O. fast gänzlich beseitigt ist, erreicht der Prozentsatz der gesetzwidrig in der Heimarbeit beschäftigten Kinder teilweise eine ganz außerordentliche Höhe. Günstige Wirkungen hat die K.-Sch.-Gesetzgebung nur für die Kinderarbeit in größeren fabrikmäßigen Unternehmungen gezeitigt, während sie auf dem Gebiet der Heimarbeit tatsächlich vollkommen versagt hat und ganz erfolglos geblieben ist. Leider fehlen für die mit Botengängen beschäftigten Kinder nähere zahlenmäßige Angaben, aber auch hier muß man mit einer ziemlich hohen Anzahl von Zuwiderhandlungen rechnen, wenn auch die Verhältnisse nicht ganz so schlecht sind, wie bei der Heimarbeit.

§ 17. Ursachen für die verschiedene Wirkung des Kinder- und Jugendlichen-Schutzes.

Angesichts der beiden Tatsachen, daß bei dem Jugendlichenschutz eine verhältnismäßig zufriedenstellende Durchführung möglich ist, daß dagegen das Kinderschutzgesetz auf dem wirtschaftlich sehr wichtigem Gebiete der Heimarbeit zu einem fast vollständigen Versagen verurteilt ist, drängt sich die Frage nach der Ursache der verschiedenen Wirkungen auf. Otto Wehn macht vor allem gesetzestechnische Gründe für das Versagen des Kinderschutzgesetzes verantwortlich,[91]) indem er hervorhebt, daß das K.-Sch.-Ges. infolge seines polizeilichen Charakters, seiner Kasuistik und seiner Ausführung durch Polizei- und Gewerbeaufsicht zur wirksamen Unterdrückung der Kinderarbeit ungeeignet sei, die nur durch Fürsorgebehörden bekämpft werden könne." [92]) Im Gegensatz dazu sieht Dr. Mosse den Grund für die Unzulänglichkeit des K.-Sch.-Ges. in der Interesselosigkeit vieler ausführender Behörden und in dem mangelnden Verantwortungsgefühl der Gesellschaft.

---

[91]) Bekämpfung schädl. Erw.-Arbeit von Kindern als Problem der Fürs.
[92]) Ähnlich v. Wiese, S. 118, 121.

Ohne Zweifel tragen die von diesen beiden Verfassern angeführten Faktoren zum Versagen des K.-Sch.-Ges. bei. Insbesondere soll nicht verkannt werden, wie sehr der kasuistische Aufbau des K.-Sch.-Ges. seine Kenntnis in weiten Kreisen erschwert und daher der Befolgung entgegenwirkt. Trotzdem aber scheint mir hierin eine ausreichende Erklärung nicht zu liegen. Denn bei den Arbeitsschutzvorschriften für Jugendliche finden sich ähnliche und teilweise sogar dieselben, gesetzestechnischen Mängel, und doch haben diese Gesetze ihren Zweck zu einem großen Teil erreicht. Auch die in der Heimarbeit sehr erschwerte Kontrollmöglichkeit, über die immer wieder von den Gewerbeaufsichtsbeamten geklagt wird, und die besonders bei den eigenen Kindern in keiner Weise unterschätzt werden darf, kann wohl kaum als tiefster Grund für die hier geschilderte Erscheinung angesehen werden. Vielmehr liegt die allein ausschlaggebende Ursache für das Versagen des K.-Sch.-Ges. darin, daß ganz reale wirtschaftliche Tatsachen vom Gesetzgeber unberücksichtigt geblieben sind, und daß man geglaubt hat, die Auswüchse einer von Grund aus kranken und ungesunden Wirtschaftsreform durch gesetzliche Verbote ausmerzen zu können.[93]) Wenn es sich bei den Fällen der gewerblichen Kinderarbeit lediglich um Unwissenheit oder Bosheit von Eltern und Unternehmern handelte, so würde das K.-Sch.-Ges. gerechtfertigt und zweckmäßig sein. Tatsächlich aber ist die Kinderarbeit durch die wirtschaftliche Notlage der Eltern bedingt,[94]) die nur dann die zum einfachsten Leben erforderlichen Mittel verdienen können, wenn die ganze Familie mitarbeitet. Ein Ausschluß der Kinder von der Arbeit wird auf der anderen Seite durch noch mangelhaftere Bekleidung und Ernährung eingebracht werden müssen, so daß es zweifelhaft ist, ob eine strikte Durchführung des Gesetzes, selbst wenn sie möglich wäre, für die Kinder nicht größere Nachteile bringen würde als ihre jetzige Beteiligung an der Heimarbeit.[95]) Diese Unterschätzung der wirtschaftlichen Faktoren ist es, die das K.-Sch.-Ges. zum Versagen bringen mußte.[96]) Demgegenüber gibt es m. E. nur einen Weg, um den Kampf gegen die Kinderarbeit in ihrer schlimmsten Form, der Heimarbeit, aufzunehmen. Es muß zunächst eine Kräftigung der Hausindustrie versucht werden, sei es auf dem Wege der Selbsthilfe, z. B. durch Zusammenschluß zu Gewerkschaften, oder sei es auf dem Wege der Staatshilfe.[97]) Erst wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse die Kinderarbeit entbehrlich machen, wird es möglich sein, einen wirksamen Kinderschutz durchzuführen; vorher werden auch die besten Gesetze sich den stärkeren wirtschaftlichen Verhältnissen gegenüber als machtlos erweisen, und das Arbeitsschutzgesetz wird in demselben Maße versagen müssen wie das K.-Sch.-Ges.

---

[93]) Bierer, S. 78.

[94]) cf. Schmoller: Der allg. den wirksamsten Schutz vor Frauen- und Kinderarbeit in einem gutgelohnten Arbeiterstand sieht, S. 198.

[95]) Reyer, S. 9.

[96]) Mießner, S. 97.

[97]) v. Zwiedenick-Lüdenhorst, S. 4.

Kapitel II.

Arbeitsverbote und Arbeitsschutz nach internationalem Recht.

Die Abhängigkeit des Arbeitsschutzrechts von wirtschaftlichen und sozialen Faktoren ist schon weiter oben erwähnt worden. Es handelt sich aber nicht nur um einen einseitigen Einfluß von wirtschaftlichen Momenten auf die gesetzlichen Bestimmungen, sondern es liegt eine wechselseitige Bedingtheit vor. Der Umfang und die Art des Arbeitsschutzes ist auch von größtem Einfluß auf die Wirtschaft, insbesondere auf die Produktivität der Unternehmen und die Herstellungskosten der Sachgüter. Ein sehr umfangreicher und weitgehender Jugendlichenschutz bedeutet stets Verteuerung der Produktion und somit vom weltwirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit. Aus diesem Grunde ist eine weitgehende internationale Regelung des Arbeitsschutzrechts erstrebenswert, die in möglichst weitem Umfange einen Ausgleich der Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Staaten herbeiführt.

Schon in der Vorkriegszeit sind zahlreiche Versuche gemacht worden, um zu einer überstaatlichen Vereinheitlichung des Jugend- und Kinderschutzes zu gelangen, und diese hatten z. T. auch Erfolge zu verzeichnen.[98]) Die internationalen Konferenzen der Vorkriegszeit sind aber, soweit es den Schutz der Kinder und Jugendlichen betraf, nie aus dem Stadium der Vorbereitung von Beschlüssen herausgekommen. Dies lag vor allem daran, daß es an einer völkerrechtlichen Grundlage zur Schaffung eines einheitlichen Arbeitsschutzes vollständig fehlte, und daß in jedem Fall die Initiative eines Einzelstaates nötig war, um überhaupt nur eine internationale Konferenz zusammenzurufen.

§ 18. Die Regelung der internationalen Organisation der Arbeit.

Anders liegen die Verhältnisse jetzt infolge der Schaffung der internationalen Organisation der Arbeit (J.-A.-O.) durch den Versailler Vertrag (Teil 13). Gemäß Art. 389 ff. Versailler Vertrag findet mindestens jährlich einmal eine Konferenz zwischen den Mitgliedstaaten der J.-A.-O. statt. In diesen Versammlungen können Vorschläge und Übereinkommensentwürfe mit $^2/_3$ Mehrheit beschlossen werden. Der Unterschied zwischen Übereinkommen und Vorschlägen beruht darauf, daß gemäß Art. 405 Vers. Vertrag zur Annahme eines Übereinkommens durch einen Mitgliedsstaat immer eine Ratifikation erforderlich ist, während bei Vorschlägen nur die Mitteilung evtl. getroffener Maßnahmen an den Generalsekretär erfolgen soll. Beide Arten von Beschlüssen verpflichten die Mit-

[98]) Siehe Anm. 99.

glieder der J.-A.-O.; sie haben jedoch staatsrechtlich keine bindende Kraft. Gegenstand der Beschlußfassung können alle Gebiete des Arbeitrechts sein. Art. 427 III 6 Vers.-Vertrag hebt jedoch die Vereinheitlichung des Kinder- und Jugendschutzes besonders hervor und rechnet diesen Teil des Arbeitsschutzrechts zu den Gebieten, die von „besonderer und Beschleunigung erheischender Wichtigkeit sind". Infolgedessen wurden schon auf der ersten in Washington stattfindenden Konferenz im Jahre 1919 drei Beschlüsse über einen erhöhten Kinder- und Jugendlichenschutz in gewerblichen Betrieben gefaßt, die leider bis heute die einzige durch die J.-A.-O. geschaffene Regelung dieses Gebiets darstellen und sich teils mit Arbeitsverboten und teils mit dem Arbeitszeitschutz beschäftigen.

a) Arbeitsverbote.

Den Erlaß von Arbeitsverboten haben das Übereinkommen betr. das Mindestalter von Kindern für die Zulassung zur gewerblichen Arbeit und der Vorschlag betr. den Schutz der Frauen und Jugendlichen gegen Bleivergiftung zum Gegenstand. Der letztgenannte Beschluß enthält in Abs. I a—g ein Beschäftigungsverbot für Jugendliche bis zum 18. Jahr bei gewissen Arten mit Blei und Zinkerzen. Entsprechende Bestimmungen sind für Deutschland in § 10 II der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen vom 27. 1. 1920 (R.-Ges.-Bl. S. 109) erlassen. Ferner kommen § 11 der Bekanntmachung vom 16. 6. 1905 betr. Einrichung und Betrieb von Bleihütten (R.-Ges.-Bl. S. 545) und § 15 der Bekanntmachung vom 6. 5. 1908 betr. Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen (R.-Ges.-Bl. S. 172) in Betracht. Während aber der Washingtoner Vorschlag das Schutzalter bei allen im Abs. I a—g genannten Verrichtungen auf das 18. Lebensjahr ausdehnt, ist dies für Deutschland nur in der erstgenannten Verordnung geschehen, die sich auf die Herstellung von Bleifarben oder anderen Bleiverbindungen bezieht. Im übrigen werden in Deutschland nur die Jugendlichen bis zum 16. Jahr von den Arbeitsverboten betroffen.

Das Beschäftigungsverbot der Kinder, das in dem Übereinkommensentwurf betr. Mindestalter für Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit enthalten ist, gilt für alle „gewerblichen" Unternehmungen (Art. I). Dieser Begriff ist weiter als der Begriff des Gewerbebetriebs nach deutschem Recht; denn er schließt auch Bergwerke, Brüche und andere Betriebe zur Förderung von Mineralien aus der Erde ein (Art. I a). Ferner ist zu beachten, daß der Geltungsbereich des Übereinkommens sich auch

[99]) cf. Staatsvertrag von 1904 zwischen Frankreich und Belgien: Gleichstellung der Angehörigen auf dem Gebiete des Kinderschutzes. Berner Konferenz von 1913, Vereinbarungen betr. Nachtverbot und Maximalarbeitsdauer für Jugendliche. Berliner Konferenz von 1890, Annahme von Grundsätzen über Arbeitsverbote von Kindern unter 14 Jahren, Maximalarbeitszeit von 6 Stunden etc.

auf die Verkehrsgewerbe aller Art erstreckt, während § 154 I, 3 G.-O. diese ausdrücklich von den Kinder- und Jugendschutzbestimmungen ausnimmt. Im übrigen gilt das durch das Übereinkommen geforderte Beschäftigungsverbot für alle gewerblichen Groß- und Kleinbetriebe und umfaßt alle Kinder bis zum 14. Jahr ohne Rücksicht auf ihre Schulpflicht. Eine Ausnahme machen die Familienbetriebe, da in ihnen gemäß Art. II, S. 2 die Verwendung von Kindern unbeschränkt zulässig ist. Mit dieser Regelung geht das Übereinkommen teils über die deutsche Gesetzgebung hinaus und bleibt teilweise dahinter zurück. Weitergehend ist die internationale Vereinbarung, weil das Schutzalter ganz allgemein für alle Betriebe auf 14 Jahre hinaufgesetzt ist, so daß auch eine frühere Beendigung der Schulpflicht nicht mehr von irgend welcher Bedeutung ist, weil ferner die Regelung alle gewerblichen Unternehmungen umfaßt, und weil sie Ausnahmebestimmungen im Sinne des § 154 I G.-O. nicht kennt. Dagegen stellt die vollkommene Freigabe der Familienbetriebe ein wesentliches Zurückbleiben hinter der in Deutschland durch das K.-Sch.-Ges. getroffenen Regelung dar.

Dieser Unterschied bleibt auch bestehen, wenn der Entwurf des A.-Sch.-Ges. in der vorliegenden Form Gesetz wird, während im übrigen die Forderungen des Übereinkommens im wesentlichen erfüllt sein würden. Nur § 23 II, 2 A.-Sch.-Ges., der für Betriebe mit höchstens 4 Arbeitnehmern die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren mit Botengängen gestattet, entspricht nicht ganz den Bestimmungen des Übereinkommens, das in Art. II ein ausnahmsloses Arbeitsverbot für 14 jährige schafft.[100])

b) Arbeitszeitschutz.

Die internationalen Arbeitszeitbestimmungen beschäftigen sich nur mit dem Verbot der Nachtarbeit und regeln dieses in dem Übereinkommen betr. gewerbliche Nachtarbeit für Jugendliche.[101]) Der Geltungsbereich des Übereinkommens ist durch die Definition des „gewerblichen Betriebs" in Art. I ebenso abgegrenzt wie der des Übereinkommens betr. gewerbliche Kinderarbeit, und es kann hier auf das Seite 51 Gesagte verwiesen werden. Die Dauer der Nachtruhe beträgt nach dem Entwurf des Übereinkommens 11 Stunden und schließt die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens ein (§§ 136 I; 136 III, G.-O.; 11 Std. mit Einschluß der Zeit von 8 Uhr bis 6 Uhr morgens; ebenso § 17 I A.-Sch.-Ges.). Von großer Bedeutung ist die Festsetzung des Schutzalters auf das 18. Jahr (§ 136 I, 1 G.-O., 16. Lebensjahr als Schutzaltersgrenze, § 17 I A.-Sch.-Ges. entspricht der Regelung des Übereinkommens). Ausnahmen sind allerdings für 16 bis 18 jährige in weitem Umfange möglich und beziehen sich gemäß Art. II, 2 a—e und Art. III, 2 des Übereinkommens auf

[100]) Anderer Ans.: Begründung z. Entw. des A.-Sch.-Ges., S. 56.

[101]) Bei der nun folgenden Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens sind die entsprechenden deutschen Gesetze und die Regelung des Entwurfs in Klammern hinzugefügt.

bestimmte Industriezweige (§ 17 II A.-Sch.-Ges. teilweise weitergehend) und gemäß Art. IV und Art. VII auf genau umschriebene, einmalige Ereignisse. (§ 20 I A.-Sch.-Ges. entsprechend Art. IV des Übereinkommens; die Bestimmung des Art. VII fehlt im A.-Sch.-Ges.). Unzulässig ist es nach internationalem Recht stets, Jugendliche unter 18 Jahren zur Nachtarbeit in Bäckereien zuzulassen.[102]) Für 14 bis 16 jährige sind Ausnahmen nur bei der Beschäftigung in Braun- und Steinkohlengruben zur Ermöglichung eines regelmäßigen Schichtwechsels vorgesehen, während nach deutschem Recht sehr viel weitergehende Ausnahmemöglichkeiten bestehen. (§ 139 I, II 139 a 2, G.-O. und Ziffer VI A.-A.-Z.-V.-O., weitergehend A.-Sch.-Ges. §§ 17 III und 20 I).

c) Wirkung der Vorschläge und Übereinkunft.

Die Vorschläge und Übereinkommen haben, wie schon oben ausgeführt wurde, in den einzelnen Staaten zunächst keine rechtliche Wirkung. Sie sind vielmehr für die Lage der einzelnen Arbeitnehmer erst dann von Bedeutung, wenn sie von den betr. Staaten zum Landesgesetz erhoben oder entsprechende Gesetze erlassen sind. Man darf daher die Wirksamkeit und den Umfang des internationalen Arbeitsschutzes nicht nur nach den abgeschlossenen Vorschlägen und Übereinkommen beurteilen, sondern muß auch den Stand der Ratifikationen berücksichtigen. Nach den Berichten des Bulletin officiel[103]) ist das Übereinkommen betr. gewerbliche Beschäftigung von Kindern in Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Estland, Groß-Britannien, Griechenland, Irland, Japan, Lettland, Polen, Rumänien, Schweiz und der Tschecho-Slowakei ratifiziert worden. Dem Verbot der gewerblichen Nachtarbeit von Jugendlichen sind außer der Tschecho-Slowakei und Japan alle oben genannten Staaten beigetreten und außerdem noch Indien, Italien, Frankreich, Niederlande, und Österreich. Der Vorschlag betr. Schutz der Frauen und Jugendlichen gegen Bleivergiftung ist in folgenden Staaten durch Erlaß eines Gesetzes verwirklicht: Deutschland, Groß-Britannien, Indien, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz und Frankreich.[104])

Diese Zusammenstellung der erfolgten Ratifikationen zeigt immerhin, daß die Beschlüsse der J.-A.-O. nicht ohne Einfluß auf den Jugendlichen- und Kinderschutz der Einzelstaaten gewesen sind. Andererseits darf nicht vergessen werden, daß die Anzahl der erfolgten Ratifikationen gegenüber der Gesamtzahl der an der J.-A.-O. beteiligten Länder (56 Staaten) recht gering ist, und daß vor allem die beiden sehr wichtigen Industrieländer Rußland und die Vereinigten Staaten an der Organisation der Arbeit nicht teil haben.

---

[102]) Art. III a des Übereinkommens über Nachtarbeit in Bäckereien, abgeschl. bei der Tagung in Genf 1925.

[103]) Bull. officiel Janvier le progrés des ratifications. cf, auch Fehlinger, S. 775.

[104]) Bull. off. 1926, S. 365.

§. 19. Die Regelung durch den Völkerbund.

Neben der J.-A.-O. beschäftigt sich auch der Völkerbund mit dem erhöhten Arbeitsschutz für Kinder und Jugendliche. Denn gemäß Art. 23 a der Völkerbundssatzung vereinbarten die Bundesmitglieder, daß sie sich bemühen werden, gerechte Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Kinder zu schaffen. Die Verwirklichung dieses Programms war ursprünglich ganz der J.-A.-O. überlassen, die zwar dem Völkerbund angegliedert, aber im übrigen ganz autonom ist.[105]) Im Jahre 1925 wurde aber dann dem Ausschuß zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels auch der allgemeine Schutz der Kinder übertragen,[106]) so daß die Kommission jetzt den Titel: „Beratende Kommission für Kinder- und Jugendschutz" führt und sich in die beiden Sektionen „zur Unterdrückung des Kinder- und Mädchenhandels" und „Komitee des Kinderschutzes" teilt. In das Wirkungsfeld dieser Sektion fällt nach ihrer eigenen Umschreibung auch die Begrenzung und Regelung der für die Kinderarbeit getroffenen Maßnahmen, so daß die Arbeiten des Komitees neben der Tätigkeit der J.-A.-O. hergehen. Die bisher stattgefundenen Sitzungen haben zu einem positiven Ergebnis auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes nicht geführt und sind, da die Durchführung des im Art. 23 der Völkerbundsatzung enthaltenen Programms durch gar keine Zwangsmaßregeln gesichert ist, auch nicht von großer rechtlicher Bedeutung, so daß sich eine ausführliche Erörterung hier erübrigt.

§ 20. Die Regelung durch Staatsverträge.

Zu der internationalen Regelung des Kinder- und Jugendlichenschutzes gehört neben den Beschlüssen der J.-A.-O. und der Tätigkeit des Völkerbundes auch die überstaatliche Regelung durch Verträge zwischen einzelnen Staaten, die ohne Vermittlung der J.-A.-O. zustande kommen.

Die meisten dieser Verträge enthalten nur eine Gegenseitigkeitsklausel, etwa in dem Sinne, daß die Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile in den Gebieten des anderen Teils bei der Anwendung der Gesetze zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter den einheimischen Arbeitern gleichgestellt werden sollen. Die Verträge sind daher für das materielle Arbeitsschutzrecht von geringer Bedeutung, und es seien hier nur die wichtigsten kurz erwähnt:

Der Arbeitsvertrag zwischen Frankreich und Italien vom 30. 11. 1919[107]);

[105]) v. Freytag-Loringhoven, S. 238.

[106]) 5. Völkerbundsverf. Stenogr. Ber. d. Plenarsitzungen, S. 179, S. 463; Tätigkeit des Völkerbundes, 5. Jahrg., 1925, S. 160; Journal-Officiel, 1924, S. 538, S. 715.

[107]) Gesetzesreihe d. intern. Arb.-Amts 1920, Internatl. 2. Art. 19.

der Arbeitsvertrag zwischen Luxemburg und Italien vom 11. 11. 1920[108]);

der Arbeitsvertrag zwischen Frankreich und Polen vom 14. 10. 1920[109]);

der Arbeitsvertrag zwischen Frankreich und Belgien vom 24. 3. 1924[110]);

Im Gegensatz zu diesen Staatsverträgen greift das am 7. 2. 1923[111]) zwischen den Staaten Guatemala, El-Salvador, Honduras, Nicaragua und Costa-Rica abgeschlossene Übereinkommen in das materielle Arbeitsschutzrecht ein und enthält sogar die Bestimmung, daß das Übereinkommen für alle beteiligten Staaten ohne besondere Ratifikation bindende Kraft haben solle. Das Übereinkommen enthält ein unbeschränktes Arbeitsverbot für Kinder bis zum 15. Jahr während der Schulzeit, ein Arbeitsverbot für Kinder unter 12 Jahren in Fabriken und gewerblichen Betrieben und das Verbot der Nachtarbeit für noch nicht 15 jährige (Art. I, 3–5). In Art. IV, 10 verpflichten sich die Staaten außerdem zur Regelung der Arbeitsbedingungen für Minderjährige binnen 18 Monaten.

Zusammenfassend läßt sich über die heutige internationale Regelung des erhöhten Arbeitsschutzes für Kinder und Jugendliche sagen, daß auf diesem Gebiet bis jetzt nur die Lösung einzelner Fragen und Probleme in Angriff genommen ist. Insbesondere fehlt für die sehr wichtige Frage der Arbeitszeit der Kinder und Jugendlichen eine internationale Regelung noch vollständig. Andererseits haben die internationalen Vereinbarungen, soweit solche bis jetzt getroffen sind, nur bei einer verhältnismäßig recht kleinen Anzahl von Staaten Einfluß auf die innerstaatliche Gesetzgebung gehabt. Wir sind daher noch weit von einem wirklichen internationalen Kinder- und Jugendlichenschutz entfernt, und es bestehen noch sehr wichtige Unterschiede zwischen den gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten.

Kapitel III.

Arbeitsverbote und Arbeitszeitschutz in den wichtigsten ausländischen Industriestaaten.

Wie groß diese Verschiedenheiten sind, und welche Regelung des Kinder- und Jugendschutzes in den anderen Staaten getroffen ist, soll die nun folgende Darstellung zeigen. Da eine einigermaßen gründliche und erschöpfende Behandlung aller ausländischen Rechte im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist, muß eine Auswahl unter der großen Anzahl

[108]) Gesetzesreihe d. intern. Arb.-Amts, 1920, Internatl. 6 Art. 4.
[109]) Gesetzesreihe d. intern. Arb.-Amts, 1923. Internatl. 1 Art. 13.
[110]) Ges. R. J. A. A. 1924, I. Intern. 3, VIII.
[111]) Ges. R. J. A. A. 1923, I. Intern. 2.

der Länder getroffen werden. Dabei soll nicht verkannt werden, daß diese immer irgendwie willkürlich erscheinen wird, und daß der eine dieses, der andere jenes Land für wichtig in diesem Sinne erklären wird.

Unter den europäischen Staaten ist zunächst die Regelung in Rußland von besonderem Interesse, da für die Ausgestaltung des A.-Sch.-Rechts politische Momente stets von großer Wichtigkeit gewesen sind und eine so extreme politische Richtung, wie die der russischen Regierung, sich auch auf diesem Gebiet auswirken muß. Ferner sind England, Frankreich und Österreich in den Kreis der Betrachtungen einbezogen worden, Gerade bei diesen Ländern scheint ein Vergleich zwischen der deutschen und der ausländischen Gesetzgebung angebracht zu sein, da die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse nicht allzu große Verschiedenheiten aufweisen. Von den außereuropäischen Staaten sind als wichtige Industrieländer die Vereinigten Staaten und Japan berücksichtigt.[112])

§ 21. Rußland.

In Rußland ist nach der Revolution eine Neuregelung des Kinder- und Jugendschutzes durch die Inkraftsetzung des Gesetzbuchs der Arbeit am 9. 11. 22 erfolgt.[113]) Der Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs der Arbeit ist sehr weit gefaßt. Gemäß Art. 1 erstrecken sich die Bestimmungen auf alle Personen, die Lohnarbeit verrichten, mit Einschluß der Heimarbeiter.[114]) Sie sind für alle Unternehmungen (staatlich und privat) und für alle Personen, die Lohnarbeiter gegen Entgelt beschäftigen, verbindlich. Diese Abgrenzung geht nicht nur weit über die deutsche Regelung, sondern auch über den Geltungsbereich des internationalen Übereinkommens hinaus. Bei den Arbeitsverboten ist das 14., das 16. und das 18. Lebensjahr von Bedeutung. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen gemäß Art. 129 I zu besonders schweren und gesundheitsschädlichen Arbeiten und zu Unter-Tage-Arbeiten nicht verwandt werden. Ein Verzeichnis dieser Arbeiten wird vom Volkskommissariat der Arbeit (V. K. A.) im Einverständnis mit dem allrussischen Zentralrat der Gewerkvereine (A. Z. R. G. V.) aufgestellt, und außerdem kann im Verordnungswege die Zulassung von Jugendlichen zu bestimmten Be-

[112]) Das zugrunde gelegte Gesetzesmaterial ist in den meisten Fällen dem Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes (I. A. A.) und den Gesetzesreihen des I. A. A. entnommen. Diese Veröffentlichungen sind nur bis zum Jahre 1924 gediehen. Da aber gerade auf dem Gebiet des Arb.-Schutzrechts die Gesetzgebungen sehr in Fluß sind, bestand die Gefahr, daß hin und wieder nicht alle nach 1924 erfolgten Neuerungen berücksichtigt wurden. Soweit jedoch im Jahre 1925 und 1926 neu erlassene Gesetze in der Intern. Rundschau der Arbeit und im Bulletin officiel gemeldet wurden, sind auch diese beachtet.

[113]) Verordnung des allrussischen Zentral-Vollzugsausschusses der Räte betr. Inkraftsetzung des Gesetzbuchs der Arbeit der russischen föderativen sozialistischen Räterepublik; Ges. R. d. I. A. A. 1922, Rußl. 1.

[114]) Ges. v. 2. 7. 23, Ges.-R. 1923.

schäftigungen verboten werden. Letzteres ist z. B. geschehen für Borsten- und Bürstenfabriken[115]) und für bestimmte Arbeiten der Tabakindustrie.[116])

Für Jugendliche unter 16 Jahren besteht ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot für alle Betriebe, doch steht ausnahmsweise der Arbeitsinspektion das Recht zu, auf Grund einer besonderen vom V. K. O. im Einverständnis mit dem A. Z. R. G. V. zu erlassenden Anweisung die Anstellung von Jugendlichen über 14 Jahren zu erlauben (Art. 135). Für Jugendliche unter 14 Jahren sind solche Ausnahmebestimmungen nicht zulässig, so daß für diese ein unbeschränktes Arbeitsverbot gilt. Die Dauer der Arbeitszeit beträgt für 16—18jährige 6 Stunden (Art. 95), im Gegensatz zur sonst üblichen 8-stündigen Arbeitszeit. Zur Verrichtung von Überzeitarbeiten dürfen sie in keinem Falle zugelassen werden (Art. 105), so daß eine Überschreitung des 6-Stundentages nicht möglich ist. Für Jugendliche unter 16 Jahren setzt Art. 136 eine Arbeitszeit von 4 Stunden fest.

Neben der täglichen Arbeitszeit ist in Rußland auch die jährliche Arbeitszeit für Jugendliche geregelt, dadurch, daß ein gesetzlicher Urlaubsanspruch geschaffen ist. Für Personen unter 18 Jahren muß die Dauer des Urlaubs wenigstens einen Monat jährlich betragen (Art. 114), und zwar ist dieser schon nach 5½ monatiger Arbeitszeit zu gewähren.

Das Verbot der Nachtarbeit (Art. 130) erstreckt sich auf alle Jugendlichen unter 18 Jahren und auf die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Im übrigen sind besondere Bestimmungen über die Sonntagsruhe nicht getroffen. Sie erübrigen sich, da gemäß Art. 109 allen Arbeitnehmern wöchentlich eine 42-stündige Ruhezeit gewährt werden muß, und an gewissen gesetzlich bestimmten Feiertagen die Verrichtung von Arbeit überhaupt verboten ist (Art. 111).

Mit dieser Regelung des Kinder- und Jugendlichen-Schutzes steht Rußland ohne Zweifel an der Spitze der europäischen und, man kann wohl sagen, überhaupt aller Staaten. Wenn die aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen tatsächlich zur Durchführung gelangen und die Jugendlichenarbeit in solchem Umfange entbehrlich ist, ohne daß die Vorteile ihrer verminderten Beschäftigung durch ein um so tieferes Niveau der Lebenshaltung ausgeglichen werden müssen, so kann die russische Regelung als vorbildlich angesehen werden. Leider scheint dies jedoch nicht der Fall zu sein. Es ist vielmehr ein so starker Rückgang in der Anzahl der beschäftigten Jugendlichen eingetreten, daß der Nachwuchs an gelernten Industriearbeitern gefährdet ist. Nach Angaben von Woytinsky[117]) stellt sich der prozentuale Anteil der Jugendlichen unter 18 Jahren an der Gesamtheit der Angestellten- und Arbeiterschaft folgendermaßen dar:

[115]) Verordnung vom 20. 2. 1922, Ges.-R. Rußl. 2.
[116]) Verordnung v. 18. 10. 22, Ges.-R. 1922, Rußl. 2.
[117]) S. 76.

1918: 12,8%
1921: 9,4%
1922: 5,2%
1923: 5,9%
1924: 5,5%

Dasselbe Verhältnis wird auch in der Internationalen Rundschau der Arbeit (J. R. A.) von 1924[118]) angegeben. Diese Erscheinung, die mit einer erschreckenden Vermehrung der jugendlichen Erwerbslosen verbunden ist, wird auf die teure und unproduktive Arbeit der unter 18jährigen zurückgeführt. Als Gegenmaßregel erließ die Regierung im Jahre 1922 ein Dekret, das den Mindestsatz der beschäftigten Jugendlichen für die verschiedenen Industriezweige festsetzte. Vorübergehend trat infolge dieses Erlasses eine vermehrte Beschäftigung ein, aber eine normale Beteiligung der Jugendlichen an der Arbeit ist dadurch noch nicht erreicht worden. Diese Erscheinung zeigt, daß nicht der weitgehendste Jugendschutz unter allen Umständen der beste ist, sondern daß es darauf ankommt, die Leistungs- und Verwendungsfähigkeit der Jugendlichen zu erhalten und sie doch in angemessener Weise zu schützen.[119]) Nur wenn diese beiden Gesichtspunkte vereinigt sind, kann man überhaupt von einer wirksamen Schutzgesetzgebung sprechen.

§ 22. England.

Im Gegensatz zu Rußland, wo wir eine einheitliche Kodifikation des Arbeitsschutzrechts und mithin auch des Kinder- und Jugendlichenschutzes haben, fehlt in England eine Zusammenfassung der bestehenden Vorschriften. Die rechtliche Grundlage des erhöhten Arbeitsschutzes für die Jugendlichen bildet das Employment of Children Act vom 14. 8. 1903. Dieses ist durch das Gesetz vom 23. 12. 20 betr. Beschäftigung von Frauen, Jugendlichen und Kindern[120]) und durch das Gesetz vom 19. 12. 21[121]) zur Zusammenfassung der gesetzlichen Bestimmungen betr. Beschäftigung von Jugendlichen und Kindern abgeändert worden.

Die Arbeitsverbote für Jugendliche sind zum größten Teil nicht durch Gesetz sondern, wie in Deutschland, durch Verordnungen geregelt, die sich jeweils auf einzelne Industriezweige beziehen (special orders). Es handelt sich dabei um Herstellung von Bleiweiß, von elektr. Akkumulatoren, um Farbwarenfabriken und andere besonders gesundheitsgefährliche Betriebe. Das Schutzalter ist in den meisten Fällen auf das 16. Lebensjahr festgesetzt. Die gesetzlichen Arbeitsverbote beziehen sich nur auf bestimmte, im Bergbau vorkommende Beschäftigungen. So ist für Jugendliche unter 18 Jahren die Bedienung bestimmter Maschinen

[118]) S. 263.
[119]) cf. Günther: S. 33, 390, der in diesem Sinn von einem „Optimum" der Sozialpolitik spricht.
[120]) Ges.-R. 1920, Groß-Brit. 2.
[121]) Ges.-R. 1921, Groß-Brit. IV.

im Metallbergbau und für Jugendliche unter 16 Jahren das Wagenschieben, Heben und Bewegen schwerer Lasten im Kohlenbergbau verboten. Ganz allgemein für alle in Fabriken (nicht in Werkstätten) beschäftigten Jugendlichen ist bis zum 16. Lebensjahr die Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses Voraussetzung der Zulassung zur Arbeit, eine Einrichtung, die in Deutschland leider nur für einzelne Industriezweige durch Verordnungen eingeführt ist. Außerdem enthält das Gesetz vom 19. 8. 21 die für alle Arbeitgeber maßgebende Bestimmung, daß niemand eine jugendliche Person so beschäftigen darf, daß diese am Besuch der Fortbildungsschule verhindert wird (Art. 95 c).

Die englische Gesetzgebung über die Zulassung von Kindern zur Arbeit wies ursprünglich viel Ähnlichkeit mit der deutschen auf und machte z. B. ebenfalls den Begriff „Kind" abhängig von der Erfüllung der Schulpflicht. England hat jedoch durch Gesetz vom 23. 12. 20 das Washingtoner Übereinkommen betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben ratifiziert und ist dadurch über den Umfang der deutschen Kinderschutzgesetzgebung hinausgegangen. Da die Bestimmungen des Washingtoner Übereinkommens wörtlich und ohne Einschränkung oder Änderung übernommen sind, kann bezgl. der nun geltenden Regelung auf das Seite 51 Gesagte verwiesen werden. Nicht unter das grundsätzliche Arbeitsverbot bis zum 14. Jahr fallen danach die Familienbetriebe. Daher gilt für diese das in seinen Einzelheiten sehr interessante Gesetz vom 19. 8. 21. Soweit die Arbeit von Kindern nicht auf Grund des ratifizierten Übereinkommens verboten ist, liegt danach der örtlichen Unterrichtsbehörde die Regelung der Kinderarbeit in weitem Umfange ob. Es ist hier der stark fürsorgerische Charakter des Kinderschutzes, auf den schon im ersten Teil der Arbeit hingewiesen wurde, soweit berücksichtigt, daß die örtliche Unterrichtsbehörde zum Erlaß von Arbeitsschutzvorrichtungen ermächtigt wird. Diese werden formell als Ortsstatut mit Genehmigung des Staatssekretärs erlassen und können Bestimmungen über Arbeitsverbote, Arbeitszeit und die Lage der Arbeitsstunden enthalten. Unabhängig von den durch die einzelnen Ortsstatuten erlassenen Vorschriften gilt jedoch die allgemeine Bestimmung des § 95 a des Gesetzes vom 19. 8. 21., wonach niemand ein Kind derart beschäftigen darf, daß dieses dadurch verhindert wird, die Schule zu besuchen. Ferner ist durch Art. 92 ein Mindestschutz geschaffen, der nur für 12—14-jährige durch Ortsstatut aufgehoben werden darf. Danach ist jede Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren, eine längere als zweistündige Arbeitszeit an Sonn- und Schultagen und die Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens verboten.

Die Arbeitszeitvorschriften im englischen Recht sind ihrer Struktur nach von wesentlich anderer Art als diejenigen in den deutschen Gesetzen. Es wird nicht die Arbeitsdauer festgesetzt, sondern es werden die Tagesstunden, innerhalb welcher eine Beschäftigung von Jugendlichen erlaubt ist, und die erforderlichen Pausen bestimmt. Daraus ergeben sich dann die Höchstarbeitszeiten einerseits und die Begrenzung und Dauer der

Nachtruhe andererseits. Die gesetzlichen Bestimmungen unterscheiden dabei drei Gruppen von jugendlichen Arbeitnehmern, so daß sich folgendes Schema ergibt:

Für die ersten fünf Wochentage:

	Textilfabriken	Andere Fabriken u. Werkstätten	Heimfabriken u. Heimwerkstätten
Arbeitserlaubnis	von 6h od. 7h bis 6h od. 7h	v. 6h, 7h od. 8h bis 6h, 7h od. 8h	v. 6h bis 9h abends
Arbeitspausen	2 Stunden	1½ Std.	4½ Std.
Höchstarbeitszeit	10 „	10½ „	10½ „

Für den Samstag:

Arbeitserlaubnis	v. 6h od. 7h bis 11½ od. 12½h	v. 6h, 7h od. 8h bis 2, 3 od. 4h	v. 6h bis 4h nachm.
Arbeitspausen	½ Std.	½ Std.	2½ Std.
Höchstarbeitszeit	5 „	7½ „	7½ „
Wochenarbeitszeit höchstens	55 Std.	60 Std.	60 Std.

Im übrigen ist noch kurz die Ausdehnung des Nachtarbeitsverbotes auf die 16—18 jährigen zu erwähnen, das durch die uneingeschränkte Ratifikation des Washingtoner Übereinkommens eingeführt wurde. Ein näheres Eingehen auf sonstige Einzelheiten scheint mir zwecklos, da bedeutende Abweichungen und Verschiedenheiten von der deutschen Regelung nicht mehr zu erwähnen sind.

§ 23. Österreich.

Auch die österreichische Gesetzgebung ist auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes über die in Deutschland bestehenden Schutzbestimmungen hinausgegangen. Was zunächst die Arbeitsverbote für Jugendliche betrifft, so bestimmt § 96 b, II G.-O., in der Fassung vom 16. 8. 1907 (Ö. R.-G.-Bl. Nr. 199), daß Hilfsarbeiter zwischen 14 und 16 Jahren in den fabriksmäßigen Gewerbeunternehmungen nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden dürfen, die ihrer Gesundheit nicht nachteilig sind und ihre körperliche Entwicklung nicht hindern. Als Hilfsarbeiter werden dabei alle Arbeitspersonen, die bei Gewerbeunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, angesehen. Außer diesem generellen Verbot sind gewisse Beschäftigungsarten in bestimmten Industriezweigen durch Verordnung untersagt worden, wobei, ähnlich wie in Deutschland, teils das 16. und teils das 18. Lebensjahr als Schutzaltersgrenze festgesetzt ist. Hierher gehört zum Beispiel auch die Verordnung vom 8. 3. 1923 betreffend Schutz gegen Bleivergiftung, welche auf Grund des Washingtoner Übereinkommens erlassen ist. Die Beschäftigung von Kindern ist durch das K.-Sch.-Ges. und die G.-O. geregelt. Das K.-

Sch.-Ges., das erst am 19. 12. 1918 in Kraft getreten ist, lehnt sich systematisch an das deutsche K.-Sch.-Ges. an. Es bringt aber einige recht beachtliche Neuerungen und Vereinfachungen, so daß eine ausführlichere Darstellung wegen des interessanten Vergleichs mit dem deutschen Recht angebracht scheint. Der wichtigste Unterschied zwischen dem deutschen und dem österreichischen Gesetz beruht darauf, daß das K.-Sch.-Ges. Österreichs sich auch mit der Arbeit von Kindern in Haus- und Landwirtschaft beschäftigt, während eine Regelung dieses Gebiets bei uns leider noch vollständig fehlt. Auch das österreichische K.-Sch.-Ges. unterscheidet zwischen eigenen und fremden Kindern; die beiden Gruppen werden aber nur bezüglich der Anzeigepflicht verschieden, dagegen im übrigen, soweit materiellrechtliche Bestimmungen in Frage kommen, gleich behandelt. Dabei ist zu beachten, daß die Beschäftigung eigener Kinder mit leichten, wenn auch regelmäßigen Leistungen von geringer Dauer im Haushalt nicht als „Kinderarbeit" im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Die Abgrenzung zwischen eigenen und fremden Kindern (§ 3) weist einige nicht bedeutende Unterschiede zu der Definition des deutschen K.-Sch.-Ges. auf. Ferner besteht ein Unterschied insofern, als nach österreichischem Recht alle Knaben und Mädchen unter 14 Jahren ohne Rücksicht auf die Schulpflicht als „Kinder" angesehen werden.

§ 4 des K.-Sch.-Ges. bestimmt zunächst allgemein, daß Kinder nur insoweit verwendet werden dürfen, „als sie dadurch in ihrer Gesundheit nicht geschädigt, in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung oder in ihrer Sittlichkeit nicht gefährdet und in der Erfüllung ihrer Schulpflicht nicht behindert werden".

In einem beigefügten Verzeichnis, das seinem Umfang nach etwa dem im deutschen K.-Sch.-Ges. enthaltenen Verzeichnis entspricht, sind dann noch im einzelnen verbotene Betriebsstätten und Beschäftigungsarten für Kinder angegeben. Die Beschäftigung in Gast- und Schankwirtschaften und bei öffentlichen Schaustellungen ist ebenfalls allen Kindern untersagt.

Für die übrigen Erwerbsarbeiten bildet das 12. Lebensjahr die Schutzaltersgrenze, und nur für die Beschäftigung in der Land- und Hauswirtschaft (§ 7) ist das Mindestalter auf das 10. Lebensjahr hinabgesetzt.

Neben den Bestimmungen des K.-Sch.-Ges. ist noch § 96 b der G.-O. in der Fassung vom 16. 8. 1907, der die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen überhaupt verbietet, und § 1 des Gesetzes vom 28. 7. 1919, demzufolge Kinder im Bergbau nicht beschäftigt werden dürfen, in Geltung.

Die Arbeitszeitbestimmungen haben durch die Gesetzgebung der Nachkriegszeit eine Änderung kaum erfahren. Zwar schrieb das Gesetz vom 27. 12. 1919, durch das der Achtstundentag eingeführt wurde, für jugendliche Arbeiter bis zum 18. Jahre eine 44-stündige Arbeitswoche (§ 1, II) vor. Diese sehr zu begrüßende Bestimmung wurde aber durch die Vollzugsanweisung des Staatsrates für soziale Verwaltung vom

28. 7. 1920 fast wirkungslos gemacht. Gemäß § 1 der genannten Vollzugsanweisung kann nämlich § 1, II des Gesetzes über den Achtstundentag durch Kollektiv- oder Einzelvertrag ausgeschlossen werden, wenn die Beobachtung des § 1 II „entweder eine Kürzung der Arbeitszeit der männlichen Arbeiter zur Folge hätte, oder die Verwendung der jugendlichen Arbeiter in Frage stellen würde". Da eine dieser beiden Voraussetzungen wohl in den meisten Fällen vorliegen wird, ist die Vorschrift des § 1 II des Gesetzes vom 27. 12. 1919 fast gänzlich wirkungslos, und es kommen auch für die jugendlichen Arbeiter die allgemeinen Arbeitszeitvorschriften in Betracht, die den Achtstundentag mit zahlreichen Ausnahmemöglichkeiten festsetzen. Nur für Jugendliche bis zum 16. Jahr sind gemäß § 94 IV G.-O. in der Fassung vom 16. 8. 1907 Überschreitungen des Achtstundentages unzulässig.

Zu diesen Bestimmungen über die tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit kommt in Österreich noch die Regelung der jährlichen Arbeitsdauer durch das Gesetz vom 30. 8. 1919 über den Arbeitsurlaub. Gemäß § 1 II dieses Gesetzes steht jugendlichen Arbeitern bis zum 16. Jahre nach einer einjährigen Dienstzeit ein Urlaub von zwei Wochen zu. Dieser Urlaubsanspruch kann gemäß § 8 I durch Vereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden. Ob allerdings die Geldbezüge auch während des Urlaubs zu zahlen sind, ist der Vereinbarung durch Kollektivvertrag überlassen (§ 3 I 1); doch besteht beim Fehlen einer entsprechenden Vertragsbestimmung eine Verpflichtung zur Weiterzahlung des Lohnes (§ 3 I 1).

Ein Nachtarbeitsverbot für Jugendliche ist durch das Gesetz vom 14. 5. 1919 geschaffen. Danach soll die Nachtruhe 11 Stunden dauern und zwischen 5 Uhr abends und 5 Uhr morgens liegen (§ 1 I und II). Die Schutzaltersgrenze ist prinzipiell auf das 18. Lebensjahr ausgedehnt, jedoch sind für 16 bis 18 jährige Arbeiter unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen möglich (§ 1, 2, 3). Für Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren dagegen kann nur das Staatsamt für soziale Verwaltung Ausnahmen zulassen.

Diese Regelung der Nachtarbeit entspricht im großen und ganzen den Bestimmungen des Washingtoner Übereinkommens. Besonders bemerkenswert ist dabei, daß das österreichische Gesetz zeitlich vor dem Washingtoner Beschluß erlassen ist, so daß Österreich einer der wenigen Staaten war, dessen Gesetzgebung schon mit den Forderungen des Übereinkommens übereinstimmte. Der Arbeitszeitschutz für Kinder entspricht vollständig dem deutschen Recht und bedarf daher keiner weiteren erwähnung.

§ 24. Frankreich.

Während es sich bis jetzt um Staaten handelte, deren Kinder- und Jugendlichenschutz in einigen Punkten über den Stand der deutschen Gesetzgebung hinausging, läßt sich in Frankreich, besonders auf dem

Gebiet des Kinderschutzes, die gegenteilige Feststellung machen. Die gesetzliche Grundlage für den französischen Arbeiterschutz ist der Code du travail aus den Jahren 1910 und 1912, der während und nach dem Kriege durch einige Gesetze abgeändert wurde. Ganz unverändert blieben zunächst die Arbeitsverbote für Jugendliche. Artikel 71—73 des Code du travail II. Buch (C. tr.) bestimmen grundsätzlich, daß Jugendliche unter 18 Jahren aus Gründen der Sitte und des Anstandes (Art. 71) und aus gesundheitlichen Gründen (Art. 72, 73) in gewissen durch Verordnungen namhaft zu machenden Industrien nicht beschäftigt werden dürfen. Daraufhin ist durch Dekret vom 21. 7. 1914 ein Verzeichnis dieser Arbeiten aufgestellt, und das Schutzalter festgesetzt worden. Als Altersgrenze kommt je nach dem Grad und der Art der Gefährdung das 15., das 16. und das 18. Lebensjahr in Betracht. Eine Aufzählung der einzelnen hierher gehörenden Beschäftigungen würde zu weit führen. Es scheint jedoch der Umfang der Arbeitsverbote weitgehender zu sein als in Deutschland, so sind allein für Jugendliche unter 18 Jahren 63 verschiedene Arbeiten wegen schädlicher Ausdünstungen oder Abscheidungen verboten (Schiff S. 90).

Zu erwähnen ist ferner das in Deutschland unbekannte gesetzliche Verbot, daß Jugendliche unter 16 Jahren (Art. 60) bei öffentlichen Schaustellungen nicht an gefährlichen athletischen Kunststücken teilnehmen dürfen.

Im Vergleich zu diesem umfassenden Jugendschutz weist die französische Kinderschutzgesetzgebung recht erhebliche Lücken auf. Die Arbeitsverbote erstrecken sich grundsätzlich nur auf Kinder bis zum 13. Lebensjahr oder auf noch schulpflichtige Kinder. Letztere Bestimmung bedeutet praktisch nicht etwa eine Ausdehnung, sondern eine Verringerung der Schutzaltersgrenze.

Denn tatsächlich endet der Elementarunterricht mit dem 13. Jahr; es kann aber auch unter Umständen für 12 jährige schon ein Schulentlassungszeugnis ausgestellt werden,[122]) so daß diese Knaben und Mädchen dann nicht als Kinder gelten und für sie die jetzt zu besprechenden Arbeitsverbote nicht mehr in Betracht kommen. Der Geltungsbereich der Beschäftigungsverbote für Kinder erstreckt sich auf alle Gewerbe-Betriebe und Bergwerke inkl. der Heimarbeit und Bauten (Art. 1, 2). Ausgenommen sind nur die Familienbetriebe, in denen die Verwendung von Kindern unbeschränkt zulässig ist. Für Knaben unter 13 Jahren ist ohne Rücksicht auf die Schulpflicht das Untertagearbeiten in Bergwerken, Gruben und Steinbrüchen verboten. Für alle Kinder unter 13 Jahren gilt die Vorschrift, daß sie erst dann zur Arbeit zugelassen werden dürfen, wenn ein ärztliches Zeugnis über die körperliche Eignung vorgelegt wird (Art. 3) — eine Bestimmung, die ohne Zweifel dazu beiträgt, die generalisierende und schematisierende Tendenz, die jedes Gesetz in sich trägt, zu durchbrechen, und eine individuelle Behandlung der einzelnen Fälle zu ermöglichen.

[122]) Schiff, S. 91.

Im übrigen sei nochmals hervorgehoben, daß der Kinderschutz des französischen Rechts nur die Kinder bis zum 13. bzw. 12. Lebensjahr umfaßt, so daß die Beschäftigung der 14 jährigen allein durch die für Jugendliche geltenden Bestimmungen beschränkt ist.

Auch für sie gilt also die für Jugendliche vorgeschriebene Arbeitszeit. Diese betrug bis 1919 täglich 10 Stunden mit einer Pause von einer Stunde. Durch Gesetz vom 24. 4. 1919 wurde jedoch dann allgemein der Achtstundentag und die Achtundvierzig-Stundenwoche eingeführt,[123]) die bei Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten (Art. 8, 4) und bei „außerordentlichem Arbeitsandrang oder Anforderungen des Landesinteresses" (Art. 8, 5) überschritten werden dürfen. Es bleibt daher, soweit eine Verlängerung des Achtstundentages zulässig ist, die zehnstündige Höchstgrenze bestehen. Etwas anderes gilt für Jugendliche unter 16 Jahren, die mit Untertagearbeiten beschäftigt sind. Für diese ist schon seit 1893[124]) eine Höchstarbeitszeit von 8 Stunden festgesetzt, die durch Ausnahmen nicht irgendwie durchbrochen werden kann. Handelt es sich um eigentliche Grubenarbeit von Gehilfen oder Lehrlingen zwischen 16 und 18 Jahren, so ist eine Höchstarbeitszeit von 5 Stunden vorgeschrieben.[125])

Während bei dieser Regelung der Arbeitszeit von einem erhöhten Arbeitszeitschutz kaum gesprochen werden kann, ist das Nachtarbeitsverbot in vollkommener Übereinstimmung mit dem Washingtoner Übereinkommen durchgeführt,[126]) so daß hierfür auf das Seite 52 Gesagte verwiesen werden kann.

Die Sonntagsarbeit Jugendlicher unterliegt einer besonderen Regelung nur insofern, als die Festsetzung von Ausnahmen für Jugendliche bis zum 18. Jahr durch die Verwaltungsbehörde erfolgen muß, während für die übrigen Arbeitnehmer Abweichungen von der gesetzlich vorgeschriebenen Wochenruhe ohne besondere Erlaubnis gestattet sind.

§ 25. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

In den Vereinigten Staaten bereitet die Schaffung eines Kinder- und Jugendlichenschutzes besondere Schwierigkeiten, weil die Arbeitsgesetzgebung nicht der Bundesregierung zusteht, sondern den 53 einzelnen Staaten überlassen ist. Daß dies einen großen Mangel bedeutet, liegt auf der Hand, und es sind schon seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts Bestrebungen im Gange, zu einer einheitlichen Gesetzgebung zu kommen. 1916 wurde infolgedessen ein Bundesgesetz erlassen, das jeden Händler oder Erzeuger für strafbar erklärte, der eine Ware befördert, die in einem Betriebe, der Kinder oder Jugendliche ungesetzlich beschäftigt, hergestellt ist. Als gesetzwidrige Beschäftigung gelten dabei folgende Tatbestände:

[123]) Ver. 1919, S. 35.
[124]) Dekret vom 30. 5. 1893.
[125]) Dekret vom 30. 5. 1893.
[126]) Ges. vom 24. 1. 25, R.-A.-Bl. 1925, S. 481.

a) Arbeit von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken, Mühlen, Werkstätten und anderen Erzeugungsbetrieben.
b) Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren länger als 8 Stunden täglich oder an mehr als 6 Tagen in der Woche.
c) Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr früh.
d) Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren in Bergwerken und Steinbrüchen.

Leider ist dieses Gesetz im Jahre 1918 durch den obersten Gerichtshof für verfassungswidrig erklärt worden, da es die Bedingungen der Güterherstellung regele und somit die Kompetenz des Bundes überschreite. Ebenso scheiterte auch der zweite Versuch, der im Jahre 1919 durch Erlaß eines Bundesgesetzes gemacht wurde, das eine Bundesabgabe auf den Reingewinn aller derjenigen Unternehmungen legte, die Kinder unter 14 Jahren beschäftigen. Auch dies Gesetz ist verfassungswidrig, so daß in den Vereinigten Staaten nur die einzelstaatliche Regelung des Arbeiterschutzes maßgebend ist. Faßt man diese nach den wichtigsten Gesichtspunkten zusammen, so ergibt sich etwa folgendes Bild:

Die Arbeitsverbote gelten meist für Fabriken und Werkstätten ohne Rücksicht auf die Größe des Betriebes. In 29 Staaten sind alle bezahlten Beschäftigungen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen und häuslichen Arbeiten erfaßt. Das Schutzalter ist in 42 Staaten auf das 14. Lebensjahr ausgedehnt, in 4 Staaten ist die Altersgrenze das 15., in einem Staat das 16. Lebensjahr. Höher ist das Mindestalter meist, wenn es sich um Beschäftigung in Bergwerken und Steinbrüchen handelt. In 29 Staaten ist die Beschäftigung 16-jähriger in solchen Unternehmungen verboten, in 2 Staaten ist das 17., in 3 Staaten das 18. Lebensjahr für die Zulassung maßgebend.[127]) Sehr verbreitet ist auch die Bestimmung, daß bei der Einstellung Jugendlicher eine ärztliche Untersuchung erforderlich ist. Dies ist durch Gesetz in 22 Staaten vorgeschrieben.[128]) Das zahlenmäßig ganz günstige Ergebnis erleidet nach den Mitteilungen von Stephan Bauer[129]) dadurch eine erhebliche Einschränkung, daß in manchen Staaten wegen Mittellosigkeit der Fabrikkinder von dem vorgeschriebenen Alter abgegangen wird. So wird in sieben Staaten den Kindern armer Eltern mit 12 Jahren und in North-Carolina schon mit 8 Jahren die Beschäftigung in gewerblichen Betrieben erlaubt. Auch sonst scheint die Durchführung der Arbeitsverbote viel Schwierigkeiten zu machen, und die Kontrolle des Schutzalters wird durch die häufig vorkommende Fälschung des Alters erschwert.

Die Arbeitszeit ist in den meisten Staaten für Jugendliche bis zum 16. Jahr gesetzlich geregelt und beträgt in 34 Staaten 8 Stunden, ohne daß eine Überarbeit gestattet wäre. Die Arbeitswoche dauert dann meist

[127]) J.-R.-A. 1925, S. 768, Veröffentlichung des Kinderarbeitsamts des Arbeitsministeriums d. U. S.
[128]) Müller, S. 126.
[129]) Wörterbuch der Staatswissenschaft „Arbeiterschutzgesetzgebung".

44 oder 48 Stunden, und zwar sind in 26 Staaten wöchentlich 4 bis 8 Stunden für die Fortbildung vorgesehen, die auf die Arbeitszeit mit angerechnet werden.[130]) Es kommt aber neben der achtstündigen Arbeitszeit auch eine Arbeitsdauer von 9 Stunden[131]) und von 10 Stunden[132]) vor; in Süd-Carolina wird sogar heute noch am Elfstundentag für Jugendliche festgehalten.

Gesetzliche Vorschriften über Ruhepausen sind nur in 13 Staaten erlassen, so daß es in den meisten Fällen an einer gesetzlichen Regelung fehlt. Dagegen ist die Einführung der Nachtruhe allgemein üblich. In 35 Staaten besteht für Jugendliche unter 16 Jahren ein Nachtarbeitsverbot, das nur in seltenen Ausnahmefällen durchbrochen werden darf.

Diese Übersicht ergibt ein nicht sehr erfreuliches Bild und zeigt, daß die Gesetzgebung Amerikas auf dem Gebiete des Kinder- und Jugendlichenschutzes doch hinter einem großen Teil der europäischen Staaten zurückbleibt. Man kann im Interesse der amerikanischen Jugend nur wünschen, daß möglichst bald eine Verfassungsänderung zustande kommen wird, die den Bundesstaat zu einer einheitlichen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes ermächtigt.

§ 26. Japan.

Auch in Japan ist die heranwachsende Jugend in sehr viel geringerem Maße geschützt als in den meisten europäischen Staaten. Es darf aber nicht verkannt werden, daß sehr starke, wirtschaftliche und bevölkerungspolitische Gegensätze zwischen Europa und Japan bestehen, die einen Vergleich zwischen europäischen und japanischen Verhältnissen sehr erschweren. Unter anderem scheint der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtarbeiterschaft des Landes sehr viel höher zu sein als in Deutschland. Nach einem in der sozialen Praxis[133]) mitgeteilten Bericht machen die Jugendlichen unter 15 Jahren 15% der Gesamtarbeitskräfte der Fabriken aus, und zwar ist die Anzahl der beschäftigten Mädchen fast viermal so groß wie die der Knaben. Mit Rücksicht auf die sehr bedeutenden Unterschiede zwischen den europäischen und japanischen Verhältnissen sind auch bei dem internationalen Übereinkommen[134]) betr. Arbeiterschutz für Japan häufig Ausnahmebestimmungen zugelassen worden, und zwar stets in dem Sinne, daß eine Verminderung des Schutzes für Japan zulässig ist.

Nach dem heute geltenden japanischen Recht unterliegen überhaupt nur die Jugendlichen bis zum 15. Lebensjahre einem erhöhten Arbeitsschutz. Ihnen ist durch das Fabrikgesetz vom 1. 11. 1916 die Arbeit mit

[130]) Weber, Arbeitszeit in den Vereinigten Staaten. R.-A.-Bl. 1926, A.A.F. S. 356.
[131]) In drei Staaten.
[132]) In sieben Staaten.
[133]) 1922, S. 347.
[134]) cf. Washingtoner Übereinkommen betr. Nachtarbeit für Jugendliche und betr. Kinderarbeit.

giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen oder in Räumen mit starker Entwicklung von Staub oder Gasen oder an gefährlichen und gesundheitsschädlichen Orten, ferner das Reinigen und Schmieren gefährlicher Maschinen verboten. Im übrigen ist das Zulassungsalter für eine Beschäftigung in industriellen Betrieben auf das 14. Lebensjahr festgesetzt. Ist aber die Schulpflicht schon mit dem 12. Lebensjahr beendet, so ist von diesem Zeitpunkt ab die Arbeit in der Industrie erlaubt. Diese letzteren Bestimmungen über das Mindestalter der Industriearbeiter sind durch Gesetz vom 29. 3. 1923 [135]) erlassen und stellen sich als Ratifikation des für Japan erleichterten Washingtoner Übereinkommens dar. Der Geltungsbereich des japanischen Gesetzes deckt sich daher mit dem des Übereinkommens, und es kann hierfür auf das S. 51 Gesagte verwiesen werden.

Eine erschütternde Ausnutzung jugendlicher Arbeitskräfte läßt sich aus den Bestimmungen über die Arbeitszeit entnehmen. Nach dem Fabrikgesetz vom 1. 9. 1916 ist für Jugendliche unter 15 Jahren eine Arbeitszeit von 12 Stunden zulässig, die aber durch die Erlaubnis der Verwaltungsbehörden und in Notfällen auf 14 Stunden verlängert werden kann. Die Pausen betragen bei mehr als 6-stündiger Arbeitszeit eine halbe, bei mehr als 10-stündiger Arbeitszeit eine Stunde. Die Nachtarbeit zwischen 10 Uhr abends und 4 Uhr morgens ist allgemein für Jugendliche bis zum 15. Jahr verboten. Jedoch bestehen für Jugendliche unter 14 Jahren zahlreiche Ausnahmemöglichkeiten.

Die Sonntagsruhe unterliegt einer besonderen Regelung für Jugendliche insofern, als monatlich nur zwei Ruhetage gewährt zu werden brauchen; nur diejenigen Jugendlichen, die regelmäßige Nachtarbeit verrichten, haben einen Anspruch auf 4 Ruhetage im Monat.

Es ist klar, daß unter der Herrschaft dieser Gesetze von einem Schutz der Kinder vor den Gefahren der gewerblichen Arbeit kaum die Rede sein kann. Solange gesetzlich noch die Möglichkeit besteht, daß 13-jährige Kinder 14 Stunden am Tage arbeiten, wie dies auch nach der Ratifikation des Washingtoner Übereinkommens noch der Fall ist, liegt eine vom Gesetzgeber sanktionierte Ausbeutung kindlicher Arbeitskräfte und keine Schutzgesetzgebung vor.

Mit der Darstellung der japanischen Gesetzgebung soll die ausländische Regelung der Arbeitsverbote und Arbeitszeitbestimmungen für Minderjährige abgeschlossen werden. Es hat sich sowohl hinsichtlich des Geltungsbereiches der Schutzgesetze überhaupt, wie auch hinsichtlich des Umfangs der einzelnen Bestimmungen eine sehr große Verschiedenheit ergeben, die nur vereinzelt durch besondere wirtschaftliche Bedingungen gerechtfertigt ist. Was insbesondere die Unterschiede der ausländischen Gesetzgebung zur deutschen betrifft, so muß dieser Abschnitt leider mit der Feststellung geschlossen werden, daß eine Reihe wichtiger europäischer Industriestaaten in wesentlichen Punkten eine umfangreichere Schutzgesetzgebung ausgebildet haben als Deutschland.

[135]) In Kraft getreten am 1. 7. 26, Soz. Praxis, 1927, S. 85.

Schluß.

§ 27. Die Weiterentwicklung des Arbeitsschutzrechts für Jugendliche.

Am Ende der Ausführungen soll noch kurz das zusammengefaßt werden, was für die weitere Entwicklung der deutschen Gesetzgebung auf diesem Gebiet de lege ferenda von Bedeutung ist. Es wurde schon im ersten Teil der Arbeit auf die vielen Mängel hingewiesen, die die augenblicklich geltende Regelung in formeller und materieller Beziehung aufweist. Es erübrigt sich daher eine nochmalige Kritik der deutschen Gesetze. Eine solche scheint jetzt auch deshalb überflüssig zu sein, weil schon ein neuer Entwurf vorliegt, der den wohlbekannten Mängeln ab helfen soll.

Viel wichtiger ist jedoch die Kritik des Zustandes, der durch die Annahme des in Aussicht gestellten Arbeitszeitschutzgesetzes geschaffen werden würde. Dabei ist zunächst zu betonen, daß der Entwurf nur das Mindestmaß des Schutzes darstellt, der der deutschen arbeitenden Jugend gewährt werden muß. Dies gilt insbesondere von dem Arbeitszeitschutz. Es ist daher zu hoffen und zu wünschen, daß in den Reichstagsverhandlungen nicht etwa durch Parteikompromisse der vorgesehene Umfang der Schutzbestimmungen vermindert wird. Darüber hinaus aber sind, selbst wenn das Arbeitsschutzgesetz, so, wie es jetzt vorliegt, Gesetz wird, noch mancherlei Probleme zu lösen, ehe in Deutschland eine Schutzgesetzgebung geschaffen ist, die die Entwicklung der in Gewerbebetrieben tätigen Jugend zur Reife und Leistungsfähigkeit gewährleistet.

Die Notwendigkeit einer Verbesserung und Weiterentwicklung des geltenden Rechts und des Arbeitsschutzgesetzes scheint mir vor allem in dreifacher Richtung erforderlich zu sein. Die Nachtarbeit der 14 bis 16-jährigen muß in weiterem Maße, als der Entwurf es tut, ausgeschlossen werden. Die Begründung, daß dadurch der Nachwuchs an gelernten Arbeitern gefährdet werde,[136]) kann gegenüber den gesundheitlichen und sittlichen Gefahren der Nachtarbeit nicht in die Wagschale fallen. Ist es doch auch in England und in Frankreich möglich, die 14 bis 16-jährigen von der Nachtarbeit in Glashütten und Walz- und Hammerwerken fernzuhalten, ohne daß besondere Nachteile eintreten. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht auch in Deutschland durchführbar sein sollte. Vielleicht — und dies wäre dringend zu wünschen — wird es bei den Reichstagsverhandlungen gelingen, das Nachtarbeitsverbot des Entwurfs in dem hier geforderten Umfange zu erweitern und so gleichzeitig die Ratifizierung des Washingtoner Übereinkommens betr. Nachtarbeit für Jugendliche zu ermöglichen.

[136]) Begründung z. Arb.-Sch.-Ges. S. 56.

Fernerhin ist es nötig, eine gesetzliche Regelung der Urlaubszeit der Jugendlichen durchzuführen. Daß dies möglich ist, zeigt die Gesetzgebung Österreichs, Finnlands, Lettlands, Polens und Sowjet-Rußlands. Die Notwendigkeit wird jeder einsehen, der sich einmal klar macht, was es für einen 14—18-jährigen jungen Menschen bedeutet, bei mindestens 8-stündiger täglicher Arbeitszeit, ohne ausreichende Urlaubszeit jahraus, jahrein, tätig zusein. Neben den notwendig eintretenden körperlichen Schädigungen wird die geistige und seelische Entwicklung gehemmt. Auch die tarifvertragliche Regelung bildet hier keine genügende Abhilfe; soweit eine solche bis jetzt stattgefunden hat, kamen ausreichende Vereinbarungen nicht zustande. Meist betrug die Urlaubszeit drei bis vier oder höchstens acht Tage.[137]) Dies kann aber nicht genügen, um den Jugendlichen die so nötige Freizeit zu gewähren. Außerdem kommt dazu, daß häufig die kleineren Betriebe entweder vom Tarifvertrag nicht erfaßt werden oder die Abmachungen zu umgehen wissen. Soll daher die Arbeitskraft der deutschen Jugend erhalten bleiben, so muß ein gesetzlicher Anspruch der 14—18-jährigen auf eine jährliche Urlaubszeit geschaffen werden. Über die Dauer des Urlaubs läßt sich gewiß sehr streiten. Angemessen ist etwa für 14—16-jährige ein jährlich dreiwöchentlicher, für 16—18-jährige ein zweiwöchentlicher Urlaub, in dessen Verlauf der vereinbarte Lohn weiter zu zahlen wäre.[138]) Damit würde den Jugendlichen, die gerade während der schwierigsten Entwicklungszeit in das tägliche Einerlei der gewerblichen Arbeit eingespannt werden, die Möglichkeit gegeben, sich wenigstens einmal im Jahr auf längere Dauer der geisttötenden Mechanisierung des modernen Fabrikbetriebes zu entziehen. Bedenkt man, daß die Kinder höherer Schulen bis zu ihrem 16. bzw. 18. Lebensjahr mindestens 10 Wochen Ferien jährlich haben, obgleich ihre Arbeit wohl kaum so anstrengend ist wie die eines jugendlichen Arbeiters, so erscheint einem die Forderung einer gesetzlichen Urlaubszeit für die gewerblich tätige Jugend als ganz selbstverständlich.

Das dritte und wohl das wichtigste Problem, dessen Lösung im Wege der Gesetzgebung in nächster Zeit erforderlich ist, wurde schon im ersten Teil der Arbeit selbst erwähnt; es ist die Beschäftigung der Kinder und Jugendlichen in der Heimarbeit. Daß hier die Gesetzgebung bis jetzt vollkommen versagt hat, wurde in der Ausführung selbst dargelegt, und es ist weiter auch nicht anzunehmen, daß unter der Herrschaft des Arbeitsschutzgesetzes hierin eine Änderung eintreten wird. Der einzige Weg der Abhilfe liegt in einer Stärkung der Heimarbeit, so daß es sich nicht um eine eigentliche Arbeitsschutzgesetzgebung für Kinder und Jugendliche handelt. Nichtsdestoweniger würde sie aber doch den beschäftigten Minderjährigen zugute kommen, und ein entsprechendes Gesetz ist im

[137]) Das junge Deutschland, 1925, S. 307.
[138]) Beschluß der dtsch. Jugendverbände vom Januar 1925. Das junge Deutschland, Heft 9—10, S. 270.

Interesse der Kinder dringlichst zu wünschen; denn wir haben es hier mit den krassesten und schlimmsten Erscheinungen des Kinderelends zu tun.

So gibt es also noch neben den Forderungen, die durch das Arbeitsschutzgesetz erfüllt werden, eine Anzahl von Problemen, die der Lösung harren, und es ist zu hoffen, daß die Beseitigung der erwähnten Mißstände in nicht allzuferner Zeit in Angriff genommen werden wird.